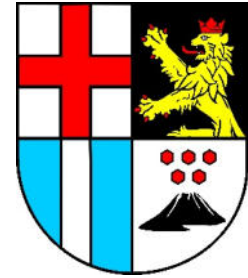


19. Änderung des Flächennutzungsplans

"Sachlicher Teilflächen- nutzungsplan Wind- energie"



der Verbandsgemeinde Pellenz

Begründung

gem. § 5 Abs. 5 BauGB, § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB

Verbandsgemeinde: Pellenz

Genehmigungsfassung

Stand: Dezember 2023

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbB

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10 Tel.: 02633/4562-0 E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
56656 Brohl-Lützing Fax: 02633/456277 Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de



Inhaltsverzeichnis:

1	Vorbemerkungen und methodisches Vorgehen	1
1.1	Einführung, Anlass der Planung	1
1.2	Ziel der Änderung	2
1.3	Bisherige Vorgehensweise und Verfahren	3
1.4	Planerische und zeichnerische Umsetzung der Tabuzonen	8
2	Bestandsaufnahme	11
2.1	Vorgaben überörtlicher Planungen	11
2.1.1	LEP IV, 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2 Energieversorgung, Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«	11
2.1.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017	17
2.2	Landespflegerischer Bestand	34
2.2.1	Flächen und Struktur mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	34
2.2.2	Sonstige Nutzung und Anlage nach Landesnaturschutzgesetz und Denkmalschutzgesetz	40
2.2.3	Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und die Erholung	41
2.3	Technisches Windenergiepotenzial	42
2.3.1	Windhöufigkeit	42
2.3.2	Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz/ Erschließung:	42
2.4	Fachplanungen und sonstige Belange	42
3	Beurteilungskriterien	43
3.1	Harte Tabuzonen	43
3.1.1	Bauflächen	43
3.1.2	Infrastrukturflächen	45
3.1.3	Mindestabstände	46
3.1.4	Sonstige rechtliche Vorgaben	49
3.2	Weiche Tabuzonen	54
3.2.1	Vorsorgeabstände	54
3.2.2	Vorgaben / Anregungen überörtlicher Planungsträger, Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplans	56
3.2.3	Belange der Flugsicherung	58
3.2.4	Verkehrswege	59
3.3	Sonstige Aspekte der Abwägung	66
3.3.1	Artenschutz, Tiefe der Artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung	66
3.3.2	Natura 2000-Verträglichkeit	71
3.3.3	Landwirtschaft und Flurbereinigung	75
3.3.4	Forstwirtschaft und alte Laubwaldbestände	76
3.3.5	Bergbau und Geologie	77
3.3.6	Altablagerungen	79
3.3.7	Wasserschutz	79
3.3.8	Denkmalschutz/Erholung	80
3.3.9	Infrastruktureinrichtungen	81
3.3.10	Technische Umsetzbarkeit	84
3.3.11	Belange der Bundeswehr	87
3.3.12	Mindestgröße zur Konzentrationsplanung	87
3.4	Nachrichtliche Übernahmen	89
4	Flächenermittlung	90
5	Zusammenfassende Erklärung	93

Anhang zu den Flächensteckbriefen

Legende zum Flächennutzungsplan 1997 der Verbandsgemeinde Pellenz

Anlagen

Pläne

Karte 1: Harte Tabukriterien

(Bauflächen und Infrastruktur)

- Siedlungsgebiete, Bauflächen nach wirksamen Flächennutzungsplan (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen mit schutzbedürftiger Nutzung)
- Straßen und Anbauverbotszonen
 - 15 m zur Kreisstraße (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Landesstraßengesetz),
 - 20 m zur Landesstraße (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Landesstraßengesetz),
 - 20 m zur Bundesstraße (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz),
 - 40 m zur Autobahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz)
- Bahnanlagen
- Landebahn Flugplatz
- Stromleitungen (nur Trasse)
- Gewässer

Karte 2: Harte Tabukriterien

(Siedlungsabstände, 4. Teilfortschreibung des LEP IV und Naturschutz)

- Siedlungsabstand 900 ohne Höhenstaffelung nach LEP IV, 4. Teilfortschreibung
- 500 m Abstand zu Außenbereichsanwesen (nach § 249 Abs. 10 BauGB für Anlagengsamthöhen von 250 m)
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Ausschlussflächen Bewertungsstufe I und II (163 d LEP IV)
- Naturschutzgebiete (163 d LEP V und jeweilige Rechtsverordnungen)
- Natura 2000-Gebiete (163 d Satz 7 u. 8 LEP IV) (Laacher See D-5509-401)
- Wasserschutzgebiete Zone I (163 d Satz 10 LEP IV)

Karte 3: Weiche Tabukriterien:

- Vorsorgeabstände um Fortpflanzungsstätten mit Brutnachweis von windkraftsensiblen Vogelarten
- Schutzbereich zum Flughafenbezugspunkt mit 2.000 m (gemäß Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz - Fachgruppe Luftverkehr - vom 19.01.2021 und 23.02.2017, Verbandsgemeinde Mendig vom 22.02.2021, Stadt Mendig vom 22.02.2021, Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig vom 19.02.2021 sowie Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit)
- Abstandsfläche Hubschraubersonderlandeplatz Saffig (gemäß Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz - Fachgruppe Luftverkehr - vom 19.01.2021 und 23.02.2017, konkretisiert mit Stellungnahme vom 18.11.2021 und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit)

- Abstand zu Bahnanlagen mit 496,5 m (gemäß Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 12.01.2021)
- Baubeschränkungszone zu klassifizierten Straßen
 - 30 m zur Kreisstraße (§ 23 Abs. 1 Landesstraßengesetz),
 - 40 m zur Landesstraße (§ 23 Abs. 1 Landesstraßengesetz),
 - 40 m zur Bundesstraße (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz),
 - 100 m zur Autobahn (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz)
- Vorranggebiete Rohstoffabbau (gemäß Regionalem Raumordnungsplan, Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 24.02.2021 und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit)

Karte 4: Informationskarte Windhöffigkeit

- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m über Grund (Raster 50 x 50 m; Windatlas Rheinland-Pfalz)

Karte 5: Entwurf „Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung

- Konzentrationsfläche mit Nummer und Größe
- Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise für nachgelagerte Planungsebenen
 - Stromfreileitungen ab 110 kV
 - Richtfunkstrecke
 - Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Bewertungsstufe III
Die gesamte Verbandsgemeinde Pellenz befindet sich im 5 km Pufferbereich der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Zone I u. II. Hier sollen Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen. (RROP Mittelrhein Westerwald G 148 f)
 - Mindestabstände um Brutplätze und gutachterlich nachgewiesene Brutreviere von windkraftsensiblen Vogelarten (Abstände gemäß § 45 BNatSchG, Nahbereich)
 - Erdbebenmessstationen (gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 24.02.2021 und 01.08.2023)
 - Höhenbeschränkung in der Konzentrationszone 3a wegen der Lage im An- und Abflugbereich des Sonderlandeplatzes Mendig

Gutachten

- Landschaftsbildanalyse - Ermittlung und Bewertung von Einwirkungen durch Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild, die landschaftsbezogene Erholung und die historische Kulturlandschaft für die zur Ausweisung im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationsflächen in der Verbandsgemeinde Pellenz, Stand: Juni 2021
- PLANUNGSBÜRO MILVUS GMBH: Ergebnisbericht Horstsuche, -kontrolle und Revierkartierung windkraftsensibler Vogelarten im Bereich Kruft 2022 (einschließlich Karte „Revierzentren Großvögel“). Stand: 11.01.2023
- PLANUNGSBÜRO BISCHOFF & PARTNER GBR: Teil-Flächennutzungsplan Pellenz Wind-Konzentrationsflächen „Saffig Nord“ und „Saffig Süd“ - Erläuterungsbericht Horstkartierung, Revierkartierung Groß- und Greifvögel 2022. Stand: Januar 2023

1 Vorbemerkungen und methodisches Vorgehen

1.1 Einführung, Anlass der Planung

Windenergieanlagen zählen durch die am 01.10.1997 in Kraft getretene Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich und sind damit, sofern keine anderweitigen öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen, grundsätzlich bauplanungsrechtlich zulässig.

Zur Ermöglichung einer planerischen Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich wurde § 35 Abs. 3 BauGB flankierend zu den schon gesetzlich geregelten Steuerungsmöglichkeiten um einen Planvorbehalt ergänzt:

„Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 i.d.R. auch dann entgegen, soweit hierfür die Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

Der gültige Regionale Raumordnungsplan der Region Mittelrhein-Westerwald enthält keine Festlegungen zu Standorten für Windenergieanlagen.

Zwischen 1998 und 2000 hat die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald den Regionalen Raumordnungsplan durch mehrere Teilfortschreibungen geändert, Standortbereiche für die Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten festgelegt und gleichzeitig bestimmt, dass die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und Windparks außerhalb der Vorranggebiete in der Regel nicht zulässig sein sollte.

Nachdem das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz festgestellt hatte, dass die Teilfortschreibungen Windenergie nicht wirksam waren und deshalb keine Ausschlusswirkung entfalten konnten, hat die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald einen neuen Teilplan Windenergie aufgestellt. Diesem Teilplan Windenergienutzung wurde mit Bescheid vom 27.04.2006 seitens des Innenministeriums des Landes die Genehmigung versagt. Die geplante „Steuerungsfunktion“ dieses Teilplanes Windenergie ist somit auf regionaler Ebene nicht gegeben. Folglich bewirkt § 35 Abs. 3 Alternative 2 BauGB keinen Ausschluss über Ziele der Raumordnung. Durch die Unwirksamkeit der RROP-Planung zur Windenergienutzung ist die Planung auf Flächennutzungsplanebene die einzige Steuerungsmöglichkeit für die Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet.

Der neue RROP 2017 legt Vorrang- und Ausschlussgebiete fest. Er bewirkt für die Ausschlussgebiete einen Ausschluss, aber nur für die Ausschlussgebiete und nicht für umfangreiche Teile der Region. Der RROP übt wird keinen Planvorbehalt aus, so dass auch nach In-Kraft-Treten des RROP am 11.12.2017 für weite Teile der Region keine Steuerungswirkung vorliegt.

Die Verbandsgemeinde Pellenz beabsichtigt mit der vorliegenden Planung von den Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch zu machen.

Für eine wirksame Planung sind seitens der Verbandsgemeinde folgende Anforderungen zu beachten:

1. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zugrunde liegen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken.
2. Der Windenergienutzung ist im Gesamtverbandsgemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu schaffen. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung muss jedoch nicht auf allen dafür geeigneten Standorten erfolgen.

Die Ausgrenzung von „Tabuzonen“, bei denen von vornherein feststeht, dass sie für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, ist grundsätzlich zulässig. Ebenso ist die Festlegung von Pufferflächen zulässig, sofern diese in einem ordentlichen transparenten und begründeten Abwägungsprozess festgelegt wurden.

1.2 Ziel der Änderung

Das Ziel der vorliegenden 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Pellenz, Teilplanung Windenergienutzung ist die Ausschöpfung der Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Gebiet der Verbandsgemeinde bezüglich des Themenbereiches „Windenergienutzung“.

Dies geschieht unter dem Aspekt der bundesgesetzlichen Vorgaben zur Förderung von regenerativen Energien und deren Manifestierung im BauGB.

Hierzu sollen auf der Basis einer verbandsgemeindeweiten und flächendeckenden Untersuchung ermittelte Flächen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans als „**Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung**“ dargestellt werden.

Durch die Darstellung von Sondergebietsflächen bzw. Konzentrationsflächen für „Windenergienutzung“ in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans stehen an anderen Stellen im Gebiet der Verbandsgemeinde den Vorhaben für „Windenergienutzung“ öffentliche Belange entgegen.

Außerhalb von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ist somit die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Teil der Verbandsgemeinde Pellenz unzulässig.

Windenergieanlagen in Sinne der vorliegenden Untersuchung sind in Anlehnung an das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Inneren und für Sport - Oberste Landesplanungsbehörde -, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.01.2006 (FM 3275-4531), Windfarmen (drei und mehr Anlagen) und Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 35 m. Außerdem können auch Anlagen unter 35 m Nabenhöhe im Einzelfall betroffen sein, wenn sich dies aus dem besonderen Standort der Anlage oder den besonderen Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. Erholung/ Fremdenverkehr) ergibt. Dann fallen auch diese Anlagen unter die Maßgaben dieser Untersuchungen.

Die vorliegende Planung ist gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ mit den Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

1.3 Bisherige Vorgehensweise und Verfahren

Die Verbandsgemeinde Pellenz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan Teil „Windenergienutzung“ aus 2008. Dieser Flächennutzungsplan kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Verbandsgemeindegebietes keine geeigneten Flächen für eine raumbedeutsame Windenergienutzung vorhanden sind, nimmt allerdings die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Anspruch.

Hierzu ist auszuführen, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 privilegierte Anlagen darstellen und somit überall zulässig sind, wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wiederum besagt, dass *„öffentliche Belange einem (privilegiertem) Vorhaben ... in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan ... an andere Stelle erfolgt ist“*. Eine Darstellung an andere Stelle erfolgt nun in dem Flächennutzungsplan 2008 nicht. Hintergrund hierfür war u.a., dass Regionale Grünzüge zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2008 noch ein Ausschlusskriterium der Raumordnung waren. Mit In-Kraft-Treten des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), Teilfortschreibung Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien haben die Planungsgemeinschaften hier eine Anpassung vorgenommen, so dass auch innerhalb von Regionalen Grünzügen Windenergienutzungen zulässig sind. Damit entfällt ein wesentlicher Planungsbestandteil des Flächennutzungsplans Teil „Windenergienutzung“ der Verbandsgemeinde Pellenz aus 2008. Der Flächennutzungsplan verliert dadurch seine Steuerungswirkung. Eine Anpassung des Plans an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB erforderlich. Somit ergibt sich spätestens mit Verbindlichkeit des neuen regionalen Raumordnungsplans am 11.12.2017 für die Verbandsgemeinde Pellenz ein Planerfordernis.

Vorausschauend wurde seitens der Verbandsgemeinde Pellenz im Mai 2013, d.h. kurz nach In-Kraft-Treten des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), 1. Teilfortschreibung, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien eine Überprüfung und zeichnerische Darstellung möglicher neuer Windenergiepotenzialflächen beauftragt. Die Ergebnisse dieser Potenzialanalyse wurden am 04.09.2014 im Planungs- und Umweltausschuss vorgestellt.

Diese reine Potenzialanalyse war Grundlage für die Entscheidung der Verbandsgemeinde im Juni 2015, den Flächennutzungsplan für den Themenbereich „Windenergienutzung“ teilfortzuschreiben. Bis Juni 2015 hatte sich aufgrund Rechtsprechung, Veröffentlichung mehrerer Gutachten, Empfehlungen und Schreiben des Landes Rheinland-Pfalz etc. eine Planungsmethodik, die eine Aufteilung und eindeutige Zuordnung von Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung in sogenannte „harte“ und „weiche“ Tabuzonen und deren umfangreiche Darlegung vorsieht, verfestigt.

Deshalb wurden die harten und weichen Tabuzonen seitens des Planungs- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde am 08.07.2015 ausführlich beraten und beschlossen. Die Beschlussfassung über die harten und weichen Tabuzonen mit Billigung des Vorentwurfs und dem Beschluss zur Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPIG erfolgte am 08.10.2015. In diesen Willensbildungs- und Abwägungsprozess floß die Rechtsprechung, wie z.B. das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-

Westfalen vom 01.07.2013, Az.: 2D 46/12.NE oder das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012, Az.: 4 CN 1.1 ein.

Demnach handelt es sich bei den harten Tabuzonen um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert: *„Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“*. Das Planaufstellungserfordernis ist nicht gegeben, wenn der Verwirklichung des Bauleitplans auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuzonen sind demnach einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen (*„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“*).

Weiche Tabuzonen dagegen sind zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, allerdings müssen sie gegenüber den Belangen abgewogen werden, die für eine Nutzung der Flächen durch die Windenergie sprechen. Hierbei muss in der Abwägung berücksichtigt werden, dass der Windenergie genügend Raum geschaffen wird. Sofern nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen der Windenergienutzung kein substanzieller Raum mehr zur Verfügung steht, müssen die weichen Tabuzonen einer erneuten Abwägung im Einzelfall unterzogen werden. Hinsichtlich des Begriffs „substanzieller Raum für die Windenergienutzung“ darf nicht von einem Mindestverhältnis zwischen der Größe des Plangebietes und der Größe der verbleibenden Konzentrationsflächen ausgegangen werden. Hier sind die städtebaulichen und naturräumlichen Gegebenheiten des jeweiligen Gesamtplanungsgebietes zu berücksichtigen. Allerdings kann das Verhältnis von Konzentrationsflächen zum Gesamtplanungsgebiet als Hilfwert herangezogen werden. Je kleiner der Anteil an Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die der Abwägung unterliegenden weichen Tabuzonen sein.

Nur auf sachlichen (städtebaulichen) Gründen beruhende Planungsentscheidungen können einen wirksamen Planungsvorbehalt begründen. Die Neutralität der Trägerin der Planungshoheit muss einerseits gewährt sein, andererseits ist eine Steuerung auf der Grundlage eines Planungskonzeptes im Rahmen der Planungshoheit möglich, sofern die Belange sachgerecht untereinander abgewogen werden.

Der Vorentwurf zur Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme wurde auf der Grundlage der Beschlussfassung des Rates vom 08.10.2015 vorbereitet.

Am 22.04.2016 wurde der Entwurf des Koalitionsvertrages der Landesregierung veröffentlicht. Dieser enthielt bereits die Vereinbarung, dass bei der Ausweisung von Windkraftanlagen nachgesteuert werden soll, was über die Ebene des Landesentwicklungsprogramms erfolgen soll. Eine Information an die Träger der kommunalen Planungshoheit für die Flächenutzungsplanung über diese Absicht erfolgte mit Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 15.06.2016. Hierin wurde eine erneute Teilfortschreibung des LEP IV zur künftigen Steuerung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz angekündigt. Der Verordnungsentwurf lag seit dem 27.09.2016 vor.

Mit Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 14.10.2016 wurde angekündigt, dass das formelle Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Landesplanungsgesetz in Kürze eingeleitet werden soll.

Nachdem sich mit dem Verordnungsentwurf zur 3. Teilfortschreibung des LEP IV die in Aufstellung befindlichen Ziele der Landesplanung zur Windenergienutzung konkretisiert hatten, wurden diese künftigen Vorgaben in den Vorentwurf der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergienutzung“ eingearbeitet und mit Schreiben vom 15.12.2016 von der Verbandsgemeinde die landesplanerische Stellungnahme beantragt.

Die 3. Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien trat mit Veröffentlichung am 20.07.2017 in Kraft.

Die Landesplanerische Stellungnahme wurde von der Unteren Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 05.10.2018 bekanntgemacht.

Über die Inhalte der Landesplanerischen Stellungnahme beriet der Planungs- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Pellenz am 09.05.2019. Nach dieser Beratung sollten die Flächen hinsichtlich der Anregungen der Behörden konkretisiert werden. Hierzu wurde für die Potenzialflächen 1 und 3 der Landesbetrieb Mobilität (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, erneut angefragt, ob Luftverkehrssicherungs-Belange einer Ausweisung als Positivfläche für die Windenergie-Nutzung unausweichlich entgegenstehen. Eine konkrete Stellungnahme, z.B. mit der Abgrenzung von Flächen, die zu entnehmen sind, Flächen für die Höhenbeschränkungen vorzunehmen sind und Flächen, an denen evtl. festgehalten werden kann, wurde von der zuständigen Behörde nicht abgegeben.

Für die Potenzialfläche 2 wurde ein Hinweis aus dem Verfahren auf artenschutzrechtliche Belange geprüft.

Im Ergebnis führt die nachmalige Anfrage beim Landesbetrieb Mobilität (LBM), Fachgruppe Luftverkehr zu den Flächen 1 und 3 sowie die Prüfung der artenschutzrechtlichen Hinweise bei Fläche 2 dazu, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden mit identischen Abgrenzungen, wie zur Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme erfolgt. Hierüber beriet und beschloss der Verbandsgemeinderat am 04.06.2020.

Nachdem die Informationen aus der Landesplanerischen Stellungnahme und die Nachfragen hierzu nicht zu einer Reduzierung der Potenzialflächen führte bzw. die Potenzialflächen nicht aufgrund abstrakter, nicht zu verortender Beschränkungen verringert werden sollten, wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021 im Rathaus der Verbandsgemeinde Pellenz öffentlich ausgelegt. Parallel erfolgte die Einstellung der Planunterlagen im Internet über die Homepage der Verbandsgemeinde Pellenz. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 06.01.2021 aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 19.02.2021 abzugeben.

Mit der Beibehaltung der Potenzialflächen in der bisherigen Abgrenzung wurden somit Abwägungsfehler vermieden, in dem z.B. Flächen entnommen wurden, deren konkrete unabweisliche Nichtnutzbarkeit in diesem Planungsstadium nicht belegt ist.

In der frühzeitigen Beteiligung gingen Stellungnahmen ein, die hinreichend konkret waren, um eine weitere Betrachtung der Potenzialflächen vorzunehmen.

Kurz nach den frühzeitigen Beteiligungen wurden erste Informationen über die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV bekannt, mit der das Land Rheinland-Pfalz u.a. das Kapitel „Energieversorgung“ fortschreiben wollte. Hintergrund der 4. Teilfortschreibung war das Streben des Landes zu einer bilanziellen Klimaneutralität bis spätestens im Jahr 2040.

Trotz der Ungewissheit, wie sich die 4. Teilfortschreibung auf die Flächennutzungsplanung auswirkt und wann die 4. Teilfortschreibung in Kraft tritt, wurde an den Grundlagen für die 19. Flächennutzungsplanänderung weitergearbeitet.

Im Jahr 2021 wurde eine Landschaftsbildanalyse erstellt, die dem Planungs- und Umweltausschuss am 24.08.2021 vorgestellt wurde. Aufgrund der Sichtbarkeitsanalyse und der Visualisierungen ergab die Beratung im Ausschuss, dass aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes eine weitere Reduzierung der Potenzialflächen für nicht erforderlich erachtet wurde.

Im Jahr 2022 wurden zwei Gutachten für windenergiesensible Vogelarten erstellt.

Nachdem die Ergebnisse der Großvogelgutachten bekannt waren beriet der Planungs- und Umweltausschusses über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung am 21.09.2022.

Nach Inkrafttreten der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV und Novelle des Baugesetzbuches in Verbindung mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetzes beriet der Planungs- und Umweltausschusses am 23.02.2023 erneut über die harten und weichen Kriterien. Dabei wurde auch aufgrund weiterer Rechtsprechung eine modifizierte Aufteilung in harte und weiche Ausschlusskriterien vorgenommen.

Insgesamt ist die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Pellenz seit mehreren Jahren in der Aufstellung. Dabei wurden innerhalb des Verfahrens und auch auf Arbeitsebene zwischen den Verfahrensschritten die Kriterien mehrfach an neue planerische Anforderungen (z.B. 3. und 4. Teilfortschreibung des LEP IV) und Rechtsprechung angepasst, was jeweils Auswirkungen auf die Flächenabgrenzungen hatte. Während der mehrjährigen Planaufstellung bis zur Entwurfsfassung war stets Grundlage der Planung, dass der Rotor einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone liegen muss. Hierauf baute bis Anfang 2023 die komplette Herleitung der Kriterien und somit Flächenabgrenzungen auf. Durch das WindBG wurde die Möglichkeit eröffnet, eine Regelung zu treffen, dass der Rotor nicht innerhalb der Konzentrationszone liegen muss und zusätzlich wurde durch das WindBG festgelegt, dass der Flächenbeitragswert bei der bisher angewandten Rechtsprechung zu reduzieren ist. Dies erfolgt nach § 4 WindBG durch Umrechnung der Rotor-In-Flächen auf Rotor-Out-Flächen. Der Verbandsgemeinderat hat sich mit den Auswirkungen der Anwendung Rotor-In oder Rotor-Out auf den Flächenbeitragswert in zwei Sitzungen befasst und kam letztlich zu der Entscheidung an dem bisherigen Plankonzept festzuhalten. Dass sich der Flächenbeitragswert dadurch auf 1,58 % reduziert, war dem Verbandsgemeinderat bewusst. Unter Berücksichtigung aller Belange, insbesondere, dass sich die eingehend

beratenen Tabuzonen bei der Rotor-Out-Regelung indirekt reduzieren, wird die Größe der dargestellten Konzentrationszonen im Verhältnis zum Verbandsgemeindegebiet aus ausreichend erachtet, so dass der Windenergie substanziell Raum verschaffen wird.

Der Verbandsgemeinderat billigte am 27.04.2023 den auf der Grundlage der Vorberatungen erstellten Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergienutzung.

Tabelle 1: Verfahrensübersicht

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss über die Fortschreibung des Flächennutzungsplans	15.05.2014
Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme mit Schreiben vom	15.12.2016
Bekanntgabe der landesplanerischen Stellungnahme mit Schreiben vom	05.10.2018
Beratung über die Anregungen und Hinweise aus der landesplanerischen Stellungnahme im Planungs- und Umweltausschusses	09.05.2019
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	26.11.2019
Billigung des Vorentwurfs mit Beschluss zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligungen im Verbandsgemeinderat	04.06.2020
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom	06.01.2021
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	05.01.2021
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	13.01.2021 bis 19.02.2021
Beratung über die Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse im Planungs- und Umweltausschuss	24.08.2021
Beratung über die Anregungen und Hinweise aus den frühzeitigen Beteiligungen im Planungs- und Umweltausschuss	21.09.2022
Beratung über die harten und weichen Kriterien unter Berücksichtigung der 4. Teilfortschreibung des LEP IV	23.02.2023
Billigung des Planentwurfs Beschluss zur Einleitung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Verbandsgemeinderat	27.04.2023
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit	20.06.2023
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	28.06.2023 bis 01.08.2023
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	22.06.2023
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB	07.12.2023
Feststellungsbeschluss	07.12.2023

Wenn allerdings durch das Landeswindenergiegebietegesetz in Verbindung mit dem Regionalen Raumordnungsplan von der Verbandsgemeinde Pellenz zukünftig ein höherer Flächenbeitrag verlangt wird, kann dies dann möglicherweise dazu führen, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Flächen ausgewiesen werden müssten. Dies könnte mit deutlich

weniger Aufwand erfolgen, dass nach § 245 e Abs. 1 BauGB „... die Abwägung auf die Belange beschränkt werden [kann], die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden.“ Zum aktuellen Zeitpunkt gelten die Flächenbeitragswerte jedoch nicht für die kommunale Bauleitplanung, so dass die Abwägung unter der Maßgabe erfolgte, ob der Windenergie substanziiell Raum verschafft wird.

1.4 Planerische und zeichnerische Umsetzung der Tabuzonen

Zeichnerische Vorgehensweise:

Zwecks transparenter Darstellung der einzelnen Tabuzonen wurden diese schrittweise beginnend mit den harten Tabuzonen in Themenplänen dargestellt. Hier fand bei der Beratung im Planungs- und Umweltausschuss am 08.07.2015 jeweils eine Überlagerung statt, so dass für das Gremium jederzeit nachvollziehbar war, aufgrund welchen Kriteriums eine Fläche nicht mehr als Konzentrationsfläche weiterverfolgt wird.

Als wesentliche Planungsgrundlagen für die Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung wurden, neben anderen harten und weichen Tabuzonen, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes herangezogen. Die Basis der vorliegenden Kartendarstellungen bilden ATKIS-Daten, die aufgrund ihres originären Digitalisierungsmaßstabs von 1:10.000 für die Flächennutzungsplanung eine hinreichend genaue Planungsgrundlage darstellen. Auf der Grundlage der digitalisierten Daten der Flächennutzungsplanung sind die Schutzabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen richtig bemessen.

Die Flächennutzungsplandaten enthalten bereits eine Vielzahl der Basisinformationen, die bei der Flächenbeurteilung Anwendung finden. Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Auf diese Weise wird neben dem Bestand auch die künftige Bauentwicklung der jeweiligen Gemeinde voll berücksichtigt.

Die Ermittlungstiefe der, über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinausgehenden, planungsrelevanten Nutzungen, wie z.B. landwirtschaftliche Gehöfte im Außenbereich, beschränkt sich auf den, der Flächennutzungsplanebene angemessenen Konkretisierungsgrad; sie werden als Punkt dargestellt.

Ergänzend zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurden die Daten der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz bzw. des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zu den verschiedenen Themenbereichen des Naturschutzes (Naturschutzgebiete, pauschal geschützte Biotope usw.) herangezogen, um die Darstellungen im Flächennutzungsplan zu verifizieren und falls erforderlich anzupassen.

Nach den frühzeitigen Beteiligungen, dem Inkrafttreten der 4. Teilfortschreibung des LEP IV und neuen Erkenntnissen aus aktueller Rechtsprechung wurden die harten Ausschlusskriterien neu definiert und über diese sowie die weichen Ausschlusskriterien erneut beraten.

Schrittweises Vorgehen:

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes wurde im bisherigen Planaufstellungsverfahren sukzessive vorgegangen. Im Planungsstadium für das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB flossen Angaben des Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LWUG) (heute Landesamt für Umwelt) zu Artvorkommen bzw. die Artendatenbank des LWUG und Angaben der „Gesellschaft der Eulen e.V.“ in die Planung ein.

Unter anderem die Untere Naturschutzbehörde empfahl, dass *„die geplanten Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung einer zwar nicht abschließenden aber groben systematischen naturschutzfachlichen Erfassung unterzogen werden.“* Die Einführung des WindBG führt allerdings dazu, dass nach § 6 WindBG innerhalb von Windenergiegebieten im Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde keine artenschutzrechtlichen Prüfungen gefordert werden können (siehe auch Kapitel 3.3.1).

Dieser Anregung wurde gefolgt, was aufgrund des Zeitpunktes des Abschlusses der frühzeitigen Beteiligungen Ende Februar allerdings für das für das Jahr 2021 nicht mehr umsetzbar war.

Für das vorliegende Planungsstadium wurden daher im Jahr 2022 - vor Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - faunistische Untersuchungen zu planungsrelevanten Großvogelarten durch Biologen durchgeführt. Die Untersuchungsgebiete umfassten dabei die bislang vorgesehenen Konzentrationsflächen „1“ und „3“ sowie deren räumliches Umfeld; die geplante Konzentrationsfläche „2“ liegt zwischen den Untersuchungsgebieten bzw. tangiert diese partiell. (Innerhalb der Konzentrationsfläche „2“ und ihrem näheren Umfeld sind Brutvorkommen von Großvogelarten aufgrund der vorherrschenden Ackernutzung wenig wahrscheinlich.) Der Untersuchungsumfang (planungsrelevante Arten) der faunistischen Erhebungen orientiert sich an dem Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland („Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz – Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“) sowie an den Vorgaben des neuen § 45 b des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes. Das im Jahr 2022 novellierte Bundesnaturschutzgesetz legt nunmehr bundeseinheitliche Vorgaben zur Beurteilung fest, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel beim Betrieb von WEA im Umfeld ihrer Brutplätze signifikant erhöht.

Eine flächendeckende faunistische Untersuchung des gesamten Planungsgebietes wird nicht als erforderlich angesehen, da Untersuchungen zu Flächen, die aufgrund harter Tabuzonen nicht weiterverfolgt werden, keine abwägungsrelevanten Erkenntnisse liefern können. Demnach konnten die im Jahr 2022 durchgeführten Untersuchungen zu windenergiesensiblen Vogelarten auf das Umfeld der Konzentrationsflächen begrenzt werden, zumal hier auch das weitere Umfeld kartiert wurde. Die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten faunistischen Erhebungen wurden in der vorliegenden Fassung für die Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

Zudem wurden Hinweise und Anregungen zu artenschutzrechtlichen bzw. naturschutzfachlichen Aspekten aus dem Anhörverfahren zur landesplanerischen Stellungnahme und den im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Insgesamt ist zu beachten, dass unabhängig von der vorliegenden Flächennutzungsplanung Windenergieanlagen auch andere Aspekte entgegenstehen können, die bei der Betrachtung auf der generalisierten Maßstabs- und Inhaltsebene des Flächennutzungsplanes keine Berücksichtigung finden können (z.B. Bauordnungsrecht, Brandschutz etc.). Deshalb wird ein Teil der auf Genehmigungsebene zu prüfende Aspekte nachrichtlich dargestellt.

2 Bestandsaufnahme

2.1 Vorgaben überörtlicher Planungen

2.1.1 LEP IV, 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2 Energieversorgung, Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«

Bereits mit der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurde grundsätzlich festgelegt, dass ein geordneter Ausbau der Windenergie sichergestellt werden soll, wobei eine Aufgabenteilung zwischen der Regionalplanung und den Trägern der Bauleitplanung vorgesehen war. Diese Aufgabenteilung wurde in der 3. Teilfortschreibung des LEP IV beibehalten, zur Gewährleistung eines angemessenen Ausgleichs zwischen dem Ausbau der Windenergie auf der einen und den Anforderungen des Natur-, Landschafts- und Kulturlandschaftsschutzes sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung auf der anderen Seite wurden mit der 3. Teilfortschreibung des LEP IV durch eine unmittelbar geltende Änderung Nachsteuerungen vorgenommen.

Die Fassung des Flächennutzungsplans für die frühzeitigen Beteiligungen beruhte auf den Grundsätzen und Zielen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, die beispielsweise in Z 163 h noch einen Abstand von 1.000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten mit einer zusätzlichen Höhenstaffelung vorsah.

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet worden und trat am Tag danach in Kraft. Aus der Präambel zur 4. Teilfortschreibung des LEP IV geht u.a. hervor: *„Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren.“*

Einzelne neue Ziele und Grundsätze aus der 1. Teilfortschreibung des LEP IV, deren Anpassung aus der 3. Teilfortschreibung des LEP IV und deren erneute Anpassung sowie Ergänzung durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV beziehen sich dabei auf die Windenergienutzung.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele des LEP IV unterliegen demnach nicht der Abwägung. Sie sind für den vorliegenden Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung - zu beachten. Die Grundsätze des LEP IV müssen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Sofern die Träger der Bauleitplanung hiervon abweichen wollen, müssen gewichtige Gründe vorliegen.

Die Ziele und Grundsätze der 4. Teilfortschreibung des LEP IV – Erneuerbare Energien wirken teilweise auf die Ebene der Regionalplanung und teilweise unmittelbar auf die Ebene der Bauleitplanung. Von Bedeutung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind folgende Ziele bzw. Grundsätze:

Grundsatz G 161, Ziele Z 162 und Z 163b, sind an die Regionalplanung adressiert und daher für die Flächennutzungsplanung nicht von Relevanz. Grundsatz G 165 bezieht sich auf Geothermie, Grundsatz G 166 und Ziele Z166a und Z 166b sowie G 166b auf Photovoltaik, Grundsatz G 167 auf Wasserkraft, G 168 auf Bioenergie, G 168a auf Energiespeicherung und G 168 b auf die Eigenversorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen. Diese Grundsätze bzw. das Ziel haben daher keine Auswirkungen auf den Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung.

Im Folgenden werden die Ziele und Grundsätze der 4. Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ behandelt, die für die 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplans von Relevanz sind.

„G 162a

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

In der 19. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans werden 3 Konzentrationszonen dargestellt. Damit wird die Energieerzeugung über das Verbandsgemeindegebiet verteilt und es besteht grundsätzlich zumindest die Möglichkeit Mikronetze für die Energieversorgung aufzubauen. Da die Verbandsgemeinde Pellenz allerdings kein eigenes kommunales Energieversorgungsunternehmen hat, sind die Einflussmöglichkeiten für den Aufbau einer eignen Energieplanung begrenzt bzw. nicht wirtschaftlich gegeben.

„G 163

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Mit diesem Grundsatz wird die Aufgabe eines geordneten Ausbaus der Regionalplanung und Bauleitplanung, d.h. den Planungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden bzw. Städten zugewiesen. Dabei sieht die Landesplanung vor, dass die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung diese Aufgabe gemeinsam erfüllen. Die Regionalplanung ist dieser Aufgabe der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (s.u.) nachgekommen. Die Verbandsgemeinde Pellenz sah bereits 2008 ein Planerfordernis zur Steuerung der Windenergie. Durch geänderte Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, z.B. dass regionale Grünzüge nicht mehr grundsätzlich

der Windenergienutzung entgegenstehen, erkannte die Verbandsgemeinde Pellenz im Mai 2013 das Erfordernis, den Flächennutzungsplan Teil „Windenergienutzung“ aus 2008 diesbezüglich zu prüfen. Danach entschied sich der Verbandsgemeinderat am 08.10.2015 nach eingehender Vorberatung den Flächennutzungsplan fortzuschreiben. Damit wurde ein Verfahren eingeleitet, dass den geordneten Ausbau der Windenergienutzung sicherstellen soll. Zudem wurde sehr kurzfristig durch entsprechende Beratungen und Beschlussfassungen in den Gremien der Verbandsgemeinde auf die Änderungen des LEP IV, hier insbesondere der Siedlungsabstand, und die Novellierung des Baugesetzbuches bzw. der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes reagiert. Somit ist G 163 berücksichtigt.

„G 163 a

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Entwicklung der Windenergienutzung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen beobachtet werden.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Zu dem ersten Entwurf der 1. LEP IV-Fortschreibung sind mit dem zweiten Entwurf und der im Mai 2013 in Kraft getretenen Endfassung die Vorgaben, dass 2 % der Landesfläche und 2% der Fläche des Waldes der Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen, von Zielen zu Grundsätzen abgestuft worden. In der 1. Teilfortschreibung gab die Landesplanung einen Orientierungswert für den Flächenanteil vor, wobei klargestellt wird, dass der Beitrag hieran regional unterschiedlich sein kann. In der 1. Teilfortschreibung war noch die Formulierung „... *mindestens* 2 % ...“ enthalten. Das Wort „*mindestens*“ wurde mit der 3. Teilfortschreibung entnommen. Die 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplans stellt mehr als 2 % der Fläche des Verbandsgemeindegebietes mit 5.535 ha Bodenfläche als Konzentrationszonen (215 ha \cong 3,88 %) dar. In der 4. Teilfortschreibung des LEP IV wurde der Wortlaut beibehalten und der letzte Satz zum Monitoring ergänzt. Das Monitoring ist regional und landesweit durchzuführen. Sofern erforderlich wird die Verbandsgemeinde Pellenz die ihr bekannten Daten hierfür zur Verfügung stellen, was unabhängig von der 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist.

„Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Mit Ziel 163 b werden die Planungsgemeinschaften verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei wird deren Ausweisung auf die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit beschränkt. Als Richtwert sieht die Landesplanung hier eine durchschnittliche

Jahreswindgeschwindigkeit ab 5,8 m/s in 100 m über Grund. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 3.3.10.1.

„G 163 c

Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Der Grundsatz 163 c ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Rheinland-Pfalz über einen hohen Waldanteil verfügt. Auch hier sollen die regionalen Unterschiede berücksichtigt werden. So gibt es Regionen bzw. Gemeinden mit sehr hohem Waldanteil und Regionen bzw. Gemeinden, in denen der Waldanteil aufgrund hoher Besiedlungsdichte oder vorwiegend landwirtschaftlich geprägter Nutzung, eher gering ist. Mit der 3. Teilfortschreibung wurde auch hier analog Grundsatz G 163 a das Wort „*mindestens*“ entnommen.

Der Waldanteil in der Verbandsgemeinde Pellenz liegt bei 21,0 % und somit deutlich unter dem durchschnittlichen Anteil in Rheinland-Pfalz mit 40,7 % und im Vergleich zu anderen Verbandsgemeinden in der Größenordnung von 10.000 bis 20.000 Einwohner, wo der Waldanteil bei durchschnittlich bei 43,6 % liegt, sogar noch weiter darunter. Von daher kann Grundsatz 163 c für die Verbandsgemeinde Pellenz nur bedingt angewendet werden.

„Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, ausgeschlossen.

In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die

Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

In den Erläuterungen der Ziele wird deutlich, dass die bisherige Praxis des pauschalen Vorab-Ausschlusses von Schutzgebieten (mit Ausnahme von Naturschutzgebieten) oder Vorranggebieten einer eher einzelfallbezogenen Betrachtung weicht. Dabei ist insbesondere die FFH- und Vogelschutzthematik nicht mehr als pauschaler Ausschluss heranzuziehen, sondern hier ist nachzuweisen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks vorliegt oder nicht.

Diesem Grundsatz der einzelfallbezogenen Prüfung wurde in der Planung auch mit einer Landschaftsbildanalyse nachgekommen. Aufgrund der Lage der Konzentrationszonen erübrigen sich Natura 2000-Prognosen. Naturparke oder sogar deren Kernzonen liegen in der Verbandsgemeinde Pellenz nicht vor. Alte Laubholzbestände sind in den verbliebenen Potenzialflächen nicht vorhanden.

Die Regionalplanung hat die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften konkretisiert. Diese werden ebenfalls in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Hinsichtlich der Vorranggebiete mit anderen Nutzungen wurde jeweils nach Zweck des Vorranggebietes entschieden, ob es als Ausschlusskriterium in die Planung einfließt oder nicht.

Daher ist Z 163 d beachtet.

„Z 163 e

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Die Regionalplanung hat zur Umsetzung der Klimaschutzziele zukünftig Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Außerhalb dieser Vorrang- und Ausschlussgebiete sollen die Gemeinden über die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in ihren Flächennutzungsplänen einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Aus der Informationskarte 4 zu der 19. Flächennutzungsplanfortschreibung geht hervor, dass sich die Konzentrationszonen auf Gebiete mit relativ guter Windhöufigkeit erstrecken. Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Windenergienutzung“ wird auch dieses Ziel beachtet.

„G 163 f

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.“

„G 163 g

Einzelne Windenergieanlagen sollen an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, soll der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Mit der 4. Teilfortschreibung des LEP IV wurde die Bündelung bzw. Konzentration auf mindestens 3 Anlagen pro Konzentrationsfläche von einem Ziel Z 163g zu einem Grundsatz G 163g herabgestuft. Daher wird auf die noch für die frühzeitigen Beteiligungen beschlossene Mindestgröße von 15 ha pro Fläche verzichtet. Der Grundsatz ist vorliegend aber auch nicht von Relevanz, da die einzelnen Flächen sämtlich über eine Größe verfügen, die die Errichtung von mindestens 3 Anlagen zulässt. Grundsatz G 163 f und Ziel 163 g sind daher beachtet.

Z 163 h

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

In vorliegendem Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergienutzung sind Mindestabstände zu Siedlungsflächen laut obigem Ziel 163 h enthalten. Das Ziel ist beachtet.

Z 163i bezieht sich auf das Repowering von Altanlagen, Z 163j auf das UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal und G 163k auf die Kernzonen von Naturparks. Beide Ziele und der Grundsatz sind für die Verbandsgemeinde Pellenz mangels Altanlagen und der Lage der Verbandsgemeinde nicht von Relevanz.

„G 164

Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. An geeigneten Standorten soll die Möglichkeit des Repowerings genutzt werden.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird flächendeckend das Plangebiet untersucht, wo Standorte für die Windenergienutzung menschen-, natur- und raumverträglich dargestellt werden können. Die Menschen-, Natur- und Raumverträglichkeit wird über die Ausschlusskriterien sichergestellt.

Die Möglichkeit des Repowerings ist mangels bestehender Anlagen in der Verbandsgemeinde Pellenz nicht von Relevanz.

2.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017

Mit der Versagung der Genehmigung durch das Innenministerium für den durch die Regionalvertretung beschlossenen Teilplan Windenergienutzung gilt für Windenergieanlagen nach wie vor der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Jeder beabsichtigte Standort ist demnach zurzeit im Baugenehmigungsverfahren oder im Verfahren nach BImSchG als Einzelfall konkret auf seine Zulässigkeit hin zu überprüfen. In der Verbandsgemeinde Pellenz liegt zurzeit keine wirksame Planung zur Ausweisung von Flächen für Windenergie vor, die einen Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB begründen würde.

Der Regionale Raumordnungsplan befand sich bis Ende 2017 in der Fortschreibung. Die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften fand 2011 und 2014 statt, eine erneute eingeschränkte Beteiligung erfolgte im Sommer 2016. Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat in ihrer Sitzung am 08.12.2017 den neuen regionalen Raumordnungsplan beschlossen. In der beschlossenen und somit auch der genehmigten und In-Kraft-getretenen Fassung des Regionalen Raumordnungsplans konnte weder die 3. Teilfortschreibung noch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV berücksichtigt werden, da diese nach der 3. eingeschränkten Anhörung für die 3. Teilfortschreibung des LEP IV vom Ministerialrat beschlossen und veröffentlicht wurde.

Der RROP 2017 entfaltet lediglich Ausschlusswirkungen in den Ausschlussgebieten, aber nicht flächendeckend überall dort, wo keine Vorranggebiete ausgewiesen sind.

Sofern in dem Flächennutzungsplan, Teilplanung Windenergienutzung Festlegungen getroffen bzw. Konzentrationsflächen ausgewiesen werden, die in einer Konkurrenz zu einer Ausweisung in Form von Zielen und Vorranggebieten im Raumordnungsplan stehen, widersprechen sie diesem und ein Zielabweichungsverfahren wäre durchzuführen.

Grundsätze müssen nicht zwingend beachtet werden, sind aber in der Abwägung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG bei der kommunalen Bauleitplanung besonderes zu berücksichtigen, weshalb sich die Verbandsgemeinde auch mit den Grundsätzen ausführlich auseinandersetzen muss und im Falle einer Nichtbeachtung gewichtige Gründe dafür haben müsste.

2.1.2.1 Kapitel 3.2.2 Erneuerbare Energien

„G 147

Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Dieser Grundsatz ist sehr abstrakt, er wirkt nicht unmittelbar auf die Teilflächennutzungsplanung. Allerdings soll mit der vorliegenden Planung mindestens eine Konzentrationszone für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Damit wird die Herstellung regenerativer Energien unterstützt. Einfluss auf die Nutzung hat dies allerdings nicht.

„G 148

Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete soll eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden. Dem Ersetzen von bestehenden Anlagen durch moderne Anlagen, im Rahmen des Repowering, soll an gebündelten Standorten Vorzug vor vollkommenen Neuerrichtungen gegeben werden.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Der vorliegende Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans soll genau für die geordnete Entwicklung der Windenergienutzung sorgen. Der Grundsatz ist daher beachtet. Repowering ist mangels Bestandsanlagen in der Verbandsgemeinde Pellenz nicht von Relevanz.

„Z 148 a

In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Innerhalb der Verbandsgemeinde Pellenz befinden sich keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Das Ziel ist nicht von Relevanz.

„Z 148 b

In rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, und in den Kernzonen der UNESCO Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Naturschutzgebiete sind als harte Tabukriterien in dem Teilflächennutzungsplan berücksichtigt. Das Ziel ist beachtet.

„Z 148 c

In den Rahmenbereichen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes sind raumbedeutsame Windenergieanlagen unzulässig.

G 148 d

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Die genannten Gebiete liegen außerhalb der Verbandsgemeinde Pellenz und auch in genügendem Abstand. Das Ziel und der Grundsatz sind nicht von Relevanz.

„Z 148 e

In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften mit sehr hoher und herausragender Bedeutung (Stufen 1 und 2) ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Innerhalb der Verbandsgemeinde kommen historische Kulturlandschaften der Stufe 2 vor, sie sind als harte Tabuzonen in dem Teilflächennutzungsplan berücksichtigt. Das Ziel ist beachtet.

„G 148 f

In den nicht als Ausschlussgebiete festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufen 3 bis 5) sowie in einem Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Teile der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (5km-Pufferzone um Stufen 1 und 2) sollen Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Die Auswirkungen auf die historischen Kulturlandschaften von eventuellen Anlagen innerhalb der Potenzialflächen wurden mit einer Landschaftsbild-/Sichtachsenanalyse geprüft. Der Grundsatz ist berücksichtigt.

2.1.2.2 Kapitel 1.4.3 Denkmalpflege

G 47 bezieht sich auf die Erhaltung von denkmalwerten Gebäuden, Gebäudegruppen und Anlagen (Ensembles) und G 48 auf die Berücksichtigung von Kulturdenkmälern bei Planungen sowie die Nutzung historischer Bausubstanz. Beide Grundsätze sind für den Teilflächennutzungsplan nicht von Relevanz.

Z 49

Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald benennt innerhalb der Verbandsgemeinde keine landschaftsbildprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung. Angrenzend an die Verbandsgemeinde befinden sich in Andernach der runde Turm, in Bassenheim das Schloss mit Park und die Kapelle Karmelenberg sowie in Ochtendung die Burgruine Wernerseck.

Im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse wurde geprüft, inwieweit die landschaftsbildprägenden Gesamtanlagen besonderer Rücksichtnahme bedürfen.

Z 50 bezieht sich auf Veränderungen an bestehenden Gebäuden in regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskernen, Z 51 auf den obergermanisch-rätische Limes, der außerhalb der Verbandsgemeinde Pellenz verläuft; beide Ziele sind für den Teilflächennutzungsplan nicht von Relevanz.

2.1.2.3 Kapitel 2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungsäsuren

„G 52

Regionale Grünzüge und Grünäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen.

Z 53

Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Die Verbandsgemeinde Pellenz ist mit einem Großteil ihrer Fläche im Osten von einem regionalen Grünzug überlagert, so dass alle geplanten Konzentrationsflächen (Planflächen 1 bis 3) sich fast vollständig innerhalb des regionalen Grünzuges befinden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des noch wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Pellenz aus 2008 galt noch der Regionale Raumordnungsplan 2006. Nach dem Z 1 des Kapitels 4.1 des RROP 2006 stand der regionale Grünzug der Windenergienutzung grundsätzlich entgegen.

Auch im RROP 2017 ist der Regionale Grünzug als Ziel der Raumordnung ausgelegt, das prinzipiell einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen kann, soweit die Funktionen des Regionalen Grünzuges beeinträchtigt werden. Die Begründung/Erläuterung zum Z 53 des Regionalen Raumordnungsplans lautet (Auszug): „Die regionalen Grünzüge, Grün- und Siedlungsachsen sind multifunktionale Instrumente zur Freiraumsicherung. Sie sind insbesondere auch ein Instrument, um die Siedlungsentwicklung an Gesichtspunkten des Klimas zu orientieren. Sie erfüllen mehrere Freiraumfunktionen gleichzeitig und enthalten:

- landwirtschaftliche, weinbauliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen,
- Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen),
- ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotop-, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.),
- wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (vorhandene und geplante Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete),
- überschwemmungsgefährdete Bereiche,
- siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen,
- landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede),
- für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche.

Regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Deshalb darf innerhalb der regionalen Grünzüge keine flächenhafte Besiedlung stattfinden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben neuen, von bestehenden Siedlungsgebieten räumlich getrennten Siedlungsflächen auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Große Einzelbauwerke wie Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage sind nicht zulässig, damit die Naherholung und das schutzwürdige Landschaftsbild in regionalen Grünzügen nicht beeinträchtigt werden. Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig in demselben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion den regionalen Grünzügen zugeordnet werden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich (z. B. landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben bzw. sonstige landwirtschaftliche Baumaßnahmen) sind in den regionalen Grünzügen zulässig, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange nicht entgegenstehen. [...] Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den regionalen Grünzügen zulässig. Durch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung wird die Kulturlandschaft in den Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald regionalen Grünzügen erhalten und gepflegt. Die Waldgebiete als multifunktionale Bestandteile der regionalen Grünzüge tragen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des

Naturhaushaltes und zur Verbesserung der Umweltqualität in den Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung bei.“ (Unterstreichungen durch das Planungsbüro)

Die Funktionen des Regionalen Grünzuges sind in Bezug auf die Windenergienutzung zu bewerten. Auf dieser Basis ist über die Zielbetroffenheit durch die zuständige Landesplanungsbehörde zu entscheiden. Im Einzelnen bedeutet das:

- *landwirtschaftliche, weinbauliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen,*

Es werden unstrittig landwirtschaftliche Flächen und in geringem Ausmaß innerhalb der Konzentrationszone 1b ggfls. ein Waldstück in Anspruch genommen. Dabei beschränkt sich die Inanspruchnahme innerhalb des regionalen Grünzuges auf die Fundamente und Betriebsflächen der Windenergieanlagen. Dieser Wegfall an land- und forstwirtschaftlicher Fläche kann wegen der verhältnismäßig geringen Größe kompensiert werden. Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB bat die Landwirtschaftskammer darum, dass im Planvollzug, bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft, *„insbesondere darauf zu achten, dass die Standorte der Windkraftanlagen möglichst nahe an vorhandene Wirtschaftswege geplant werden, um den Flächenverlust und die Durchschneidung von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten.“* Die Landwirtschaftskammer führte weiter aus, dass die in Kapitel 3.3.3 dieser Begründung aufgeführten Belange der Landwirtschaft zu beachten seien. Oft ergibt sich der Flächenverlust für die Landwirtschaft in größerem Ausmaß als die reine Flächeninanspruchnahme aus der darüber hinausgehenden Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsflächen oder artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen. Deshalb schrieb die Landwirtschaftskammer zusätzlich: *„Ferner bitten wir darauf zu achten, dass für mögliche naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den § 15 Absatz 3 BNatSchG hinweisen, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.“*

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer endet mit dem Satz:

„Bei entsprechender Berücksichtigung der unsererseits aufgeführten Punkte bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung“ der Verbandsgemeinde Pellenz.“

Neben diesem Schlusssatz in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer muss bei der Wertung einer Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des regionalen Grünzuges beachtet werden, dass Windenergieanlagen im Verhältnis zu anderen regenerativen Energien, wie

z.B. Freiflächenfotovoltaik deutlich weniger Fläche pro erzeugter Energieeinheit beansprucht.

Die Betroffenheit von forstwirtschaftlichen Flächen ist äußerst gering. Innerhalb der Konzentrationszone 1b liegt eine ca. 2,5 ha große Waldfläche. Hier hatte das Forstamt im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben: *„Die Konzentrationsfläche 1 (Kruft Nickenich) überplant auf der nördlichen Teilfläche 1b nordwestlich der Autobahn A61 ein überwiegend aus Laubbäumen geprägte Waldfläche. In der Waldfunktionkartierung ist diese Waldfläche mit einer hohen und sehr hohen Erholungswirkung ausgewiesen worden. Dort befindet sich der Wanderparkplatz zum Krufter Waldsee und letztendlich auch zum Naturschutzgebiet Laacher See. Forstliche Vorrangflächen und geschützte Waldflächen sind nicht betroffen. Die Errichtung von Windenergieanlagen soll sich am Verlauf des Hauptwegs orientieren. Laubwald soll möglichst geschont werden.*

Bei der Projektierung von WEA-Standorten ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Forstamt Koblenz erforderlich. Die Konzentrationsflächen 2 und 3 liegen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Forstliche Belange sind dort nicht berührt.“ Laut dieser Stellungnahme werden seitens der zuständigen Fachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Insgesamt wird die Freiraumfunktion *„landwirtschaftliche, weinbauliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen“* wegen der geringen Flächeninanspruchnahme und unter Beachtung der Stellungnahmen der Fachbehörden nicht beeinträchtigt.

- *Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen),*

Die Verbandsgemeinde liegt fast vollständig, bis auf den Bereich unmittelbar um den Laacher See, in einem klimaökologischen Ausgleichsraum. Zwei Luftaustauschbahnen laufen von Südwesten in die Verbandsgemeinde hinein, entlang des Krufter Baches (von der Verbandsgemeindegrenze bzw. südlich der Ortslage von Thür bis etwa zur Einmündung der Straße ‚Reuschenlay‘ auf die ‚Ochtendunger Straße‘ im Süden von Kruft), und der Nette (von der Verbandsgemeindegrenze bzw. ab der Stadt Mayen bis zu der Stelle, an der die L 117 westlich von Plaidt die Nette quert). Da die entsprechenden Gewässer als Kriterium definiert sind, sind die Grundsätze beachtet. Durch die Konzentrationszonen verlaufen keine Luftaustauschbahnen. Damit werden keine *„Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen)“* durch die 19. Flächennutzungsplanfortschreibung beeinträchtigt.

- *ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.),*

Naturschutzgebiete sind in der vorliegenden Planung als hartes Ausschlusskriterium definiert und können daher nicht beeinträchtigt sein.

Der landesweite Biotopverbund ist teilweise deckungsgleich mit den Naturschutzgebieten ‚Laacher See‘, ‚Korrettsberg‘ und ‚Nettetal‘. Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes sind zusätzlich folgende Bereiche:

- Sattelberg: Der Sattelberg liegt zum Großteil innerhalb des 900 m Schutzabstandes um die Ortslage Nickenich und wird im Übrigen von einem Vorranggebiet Rohstoffabbau überlagert.
- Am Hummerich: Der Plaidter Hummerich liegt zum Großteil innerhalb der 900 m Schutzabstände um die Ortslagen Plaidt, Kretz und Krufft sowie den Schutzabständen um Einzelgehöfte überlagert und wird im Übrigen von einem Vorranggebiet Rohstoffabbau überlagert.
- Nettepark in Plaidt: Dieser liegt innerhalb der Ortralage von Plaidt.
- Ehemalige Eiterköpfe: Dieser Bereich ist von einem Vorranggebiet Rohstoffabbau überlagert.

Demnach können Bereich des landesweiten Biotopverbundes nicht von den Konzentrationszonen beeinträchtigt sein.

Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund sind von den Konzentrationszonen nicht betroffen, allerdings teilweise Vorbehaltsgebiete (Konzentrationszone 2 zum Großteil und Konzentrationszonen 1 kleinflächig). Eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes kann aber durch entsprechende Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Als wertvolle Biotope kommen die pauschalgeschützten Biotope nach § 30 BNatSchG in Betracht. Diese sind als harte Tabuzonen in der vorliegenden Planung ausgeschlossen. Kartierte Biotope befinden sich kleinteilig innerhalb der Konzentrationszonen

- Innerhalb der Konzentrationszone 1a liegen Teilflächen des schutzwürdigen Biotops „Hecken westlich und nordwestlich Schlehnhof“ (BT-5609-0319-2006) innerhalb der geplanten Konzentrationsfläche. Es handelt sich um wegebegleitende Strauchhecken.
- Die Konzentrationszone 2 tangiert im Westen das schutzwürdige Biotop „Bimskanten südlich Eich“ (BK-5510-0415-2006). Es handelt sich um durch Abbau entstandene, gehölzbestandene Bimsböschungen.
- Die Konzentrationsfläche 3 tangiert kleinflächig das schutzwürdige Biotop „Feldgehölze und Hecken nördlich A 61“ (BK-5610-0039-2007); dabei handelt es sich um ein kleines angepflanztes Feldgehölz bzw. einen angepflanzten Gehölzstreifen in der Agrarlandschaft.

Hinsichtlich der Planung vernetzter Biotopsystem (VBS) trifft der Umweltbericht zu den einzelnen Konzentrationszonen folgende Aussagen:

- Konzentrationszone 1:
 - Zustand/Funktion/Vorprägung/Vorbelastung: VBS (Zielekarte): Übrige Wälder und Forsten (kleinflächig am Nordrand), Strauchbestände (vereinzelt und kleinflächig im Offenland westlich von Krufft); im Übrigen „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen (biotoptypenverträgliche Nutzung)“
 - Auswirkungen der Planung: Inanspruchnahme der in der VBS dargestellten Flächen (außer Ackerland) beim Bau von WEA aufgrund des sehr geringfügigen Flächenanteils grundsätzlich wenig wahrscheinlich.

Im Rahmen der konkreten Standortfindung auf Ebene der Genehmigungsplanung möglichst zu beachten (Vermeidung/ Minimierung der Inanspruchnahme).

- Konzentrationszone 2:
 - Zustand/Funktion/Vorprägung/Vorbelastung: VBS (Zielekarte): „Entwicklung Pioniervegetation“, „Strauchbestände (biotoptypenverträgliche Nutzung)“, „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte (biotoptypenverträgliche Nutzung)“ (relativ und kleinflächig im Osten der Fläche), im Übrigen „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen (biotoptypenverträgliche Nutzung)“
 - Auswirkungen der Planung: Inanspruchnahme der in der Zielekarte der VBS dargestellten Flächen (außer Ackerland) beim Bau von WEA aufgrund des relativ kleinflächigen Vorkommens grundsätzlich wenig wahrscheinlich bzw. nur im kleinflächigen Umfang zu erwarten.

Im Rahmen der konkreten Standortfindung auf Ebene der Genehmigungsplanung möglichst zu beachten (Vermeidung/ Minimierung der Inanspruchnahme).

- Konzentrationszone 3:
 - Zustand/Funktion/Vorprägung/Vorbelastung: VBS (Zielekarte): ausschließlich Darstellung „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen (biotoptypenverträgliche Nutzung)“, keine Darstellung sonstiger Biotopflächen
 - Auswirkungen der Planung: --

Demnach können Auswirkungen auf bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen durch die Standortwahl vermieden oder vermindert werden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ ist von der Konzentrationszone 1b (nördlich der A61) betroffen. Hier ist bei der konkreten Standortwahl eine detaillierte Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgebietsfunktion erforderlich. Die Landschaftsbildanalyse zeigt hier keine wesentliche Beeinträchtigung.

Da die Aufzählung der ökologischen wertvollen Bereiche in dieser Freiraumfunktion nicht abschließend ist, müsste sich die Auseinandersetzung mit dem Regionalen Grünzug zusätzlich mit potenziellen Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der angrenzenden oder im Umfeld liegenden **Natura 2000-Gebiete** befassen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten ist abschließend auf Ebene der Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen bzw. nachzuweisen. Für eine Genehmigung muss jeweils eindeutig nachgewiesen werden, dass der Betrieb der jeweils beantragten WEA nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Deshalb ist es nicht von vorneherein auszuschließen, dass Windenergieanlagen an bestimmten Standorten innerhalb der Konzentrationsflächen ggf. nicht genehmigt werden können bzw. aufgrund von naturschutzfachlichen Auflagen nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Durch diese Prüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene kann auch für die Flächennutzungsplanung sichergestellt werden, dass Natura 2000-Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend drängt sich eine Beeinträchtigung von „ökologisch wertvollen Bereichen“ nicht auf. Hier muss berücksichtigt werden, dass die räumliche Betroffenheit eines (Schutz-)Gebietes nicht unmittelbar bedeutet, dass die „Funktion“ beeinträchtigt wird. Insbesondere bei dem Landschaftsschutzgebiet kann durch die Standortwahl und die Vorbelastung durch die A61 die Erholungsfunktion erhalten bleiben und z.B. bei den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebeite mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten) für die Nichtbeeinträchtigung gesorgt werden.

- *wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (vorhandene und geplante Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete),*

Wasserschutzzonen I und II bilden sind als harte bzw. weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Heilquellenschutzgebiete oder Mineralwassereinzugsgebiete liegen innerhalb der Verbandsgemeinde nicht vor. Daher können „wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung“ nicht betroffen sein.

- *überschwemmungsgefährdete Bereiche,*

Überschwemmungsgefährdete Bereiche sind nicht betroffen.

- *siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen,*

Siedlungsgliedernde Freiräume liegen naturgemäß zwischen einzelnen Ortslagen und wirken dem Zusammenwachsen der Ortslagen entgegen. Durch die Schutzabstände um die Ortslagen, die sich innerhalb der Verbandsgemeinde Pellenz zudem überlappen, können Windenergieanlagen daher nicht innerhalb der siedlungsgliedernden Freiräume zu stehen kommen. Die o.g. Funktion „zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen“ ist im Übrigen für die vorliegende 19. Flächennutzungsplanänderung nicht von Relevanz.

- *landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede),*
- *für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche.*

In der Freiraumfunktion wird ausdrücklich die siedlungsbezogene Naherholung und nicht die Naherholung im Allgemeinen genannt. Alle Konzentrationszonen liegen in einem Mindestabstand von 900 m um die Ortslagen. Durch den Siedlungsabstand sind Feierabendspaziergänge ohne Beeinträchtigung möglich. Weiterhin ist die Naherholung durch die Erholung in der Landschaft in Kombination mit Erholungsreinrichtungen in dem am stärksten frequentierten Bereich der Verbandsgemeinde, um den Laacher See, durch die Geländeform und die Wegführung möglich. Die Landschaftsbildanalyse befasst sich ausführlich mit den möglichen Auswirkungen der Konzentrationszonen auf die Kulturlandschaft und kommt zu

folgendem Ergebnis: „Im Untersuchungsraum setzt sich die Kulturlandschaft im Wesentlichen aus offenen Agrarlandschaften zusammen.

Hierdurch ist einerseits ein geringer Sichtverschattungsanteil gegenüber den visuellen Auswirkungen der Planung verbunden, andererseits sind diese Gebiete durch eine geringere Vielfalt und Eigenart nicht so empfindlich gegenüber den visuellen Auswirkungen der Planung. Sichtbeziehungen zu den geplanten Konzentrationszonen finden sich hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Pellenz und im Maifeld. Hier finden sich Raumeinheiten mit überwiegend mittleren Bewertungen, die eine Vielzahl an kulturlandschaftlichen Elementen beinhalten und eine hohe Erbequalität aufweisen, aber auch oft einem starken Landschaftswandel unterliegen.

Beeinträchtigungen durch die Planung, die zu einem Ausschluss einer der geplanten Konzentrationszonen führen könnten, werden in der Zusammenschau nicht gesehen. Für die Konzentrationszone I wird jedoch die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft 2.3.5 „Laacher See“ in Betracht gezogen. So ergeben die durchgeführten Simulationen mögliche Teilsichtbarkeiten innerhalb des Kraters.

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Kraters lassen sich jedoch durch Restriktionen einzelner WEA z.B. durch Reduktion der Masthöhe oder Verschiebung der Anlagen, vermeiden, so dass ein planerischer Ausschluss der Konzentrationszone nicht gegeben ist.“

Demnach ist eine Beeinträchtigung von „landschaftsgestaltenden Bereichen“ und von „für die siedlungsbezogene Naherholung wichtigen Bereichen“ in ihrer Funktion nicht gegeben bzw. vermeidbar oder verminderbar.

Zusammenfassend ist aus planerischer Sicht eine Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges als „multifunktionales Instrument zur Freiraumsicherung“ nicht erkennbar. Dabei ist zu beachten, „dass es sich bei dem regionalen Grünzug „insbesondere auch (um) ein Instrument (handelt), um die Siedlungsentwicklung an Gesichtspunkten des Klimas zu orientieren.“ Demnach sind Windenergieanlagen, die den Klimawandel verlangsamen und bestenfalls stoppen sollen, hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Regionalen Grünzug anders zu werten als flächenhafte als neue Siedlungsgebiete bzw. flächenhafte Besiedlungen. Das Nichtzulassen von Windenergieanlagen steht den Belangen des Klimaschutzes entgegen, so dass die obigen Freiraumfunktionen in einer durch Rohstoffabbau und -verarbeitung vorgeprägten Kulturlandschaft nicht zu einem Ausschluss führen sollen.

Z 54 und G 55 bezieht sich auf Grünzäsuren. Diese liegen in der Verbandsgemeinde Pellenz nicht vor, so dass das Ziel nicht von Relevanz sind. G 56 betrifft zu entwickelnde Regionalparke, hier ist in Karte 4 des RROP kein Regionalparkprojekt dargestellt und daher für die Teilflächennutzungsplanung ebenfalls nicht von Bedeutung.

2.1.2.4 Kapitel 2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft

Die potenziellen Konzentrationsflächen liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion, so dass die Auswirkungen auf die Grundsätze abzuschätzen sind.

„G 71

Wälder sollen in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Es ist nur mit Teilfläche 1 bei Kruft ein kleiner Waldteil als potenzielle Konzentrationszone betroffen. Innerhalb der Waldfläche würde voraussichtlich wiederum nur ein kleiner Teilbereich durch Fundament, Zufahrt und Andienfläche nicht mehr als Wald erhalten bleiben können. Weiterhin ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht bekannt, inwieweit die Waldfläche überhaupt in Anspruch genommen werden muss. Da es sich nur um einen kleinen Teilbereich in der Gesamtplanung handelt ist der Grundsatz berücksichtigt.

„G 72

Offenlandbereiche - insbesondere Acker- und Grünlandflächen sowie Sonderkulturen - sollen erhalten bleiben, wenn sie für Kaltluftproduktion oder Kaltlufttransport einer Siedlung oder eines Erholungsraumes von Bedeutung sind.“

G 73

Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Windenergieanlagen beeinträchtigen die Kaltluftproduktion oder den Kaltlufttransport sowie Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen nicht. Daher ist sind diese Grundsätze eingehalten.

„G 74

In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- *Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und Entsigelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,*
- *für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,*
- *Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und*
- *für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.“*

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Windenergieanlagen stehen der Erhaltung klimatischer Ausgleichsräume nicht entgegen, Begrünungsmaßnahmen etc. sind nicht anzuwenden. Siedlungsvorhaben sind nicht betroffen. Die Nutzung von Windenergie trägt zur Verbesserung im (Luft-)Immissionsschutz bei. Klimauntersuchungen werden wegen der nicht vorhandenen Riegelwirkung von Windenergieanlagen nicht erforderlich. Demnach ist dieser Grundsatz berücksichtigt.

Grundsatz G 75 bezieht sich auf neue Wohngebiete in Verbindung mit Radon und ist daher für diese Teilflächennutzungsplanung nicht von Relevanz.

2.1.2.5 Kapitel 2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus

Zwei der drei potenziellen Konzentrationsflächen liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus, so dass die Auswirkungen auf die Grundsätze bzw. das Ziel abzuschätzen sind.

„G 95

Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.

G 96

Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.

G 97

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

G 98

Für den Ausflugsverkehr soll der hohe Erlebniswert der Flusstäler von Mittelrhein, Ahr, Mosel, Lahn, Sieg, Wied und Nette mit ihren besonders bedeutsamen Landschaftsbildelementen und den Bereichen mit starker Hangneigung erhalten bleiben. Die Weinbaugebiete in den Flusstälern sollen als traditionelle Zielgebiete weiterhin genutzt und weiterentwickelt werden.

G 99

Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus soll dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern.

G 100

Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.

G 101

In den hochverdichteten und verdichteten Räumen der Region (Karte 1) sollen die Voraussetzungen und die Möglichkeiten für die Naherholung durch Naherholungsräume und durch Regionalparks (Karte 4) verbessert werden.

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Die Landschaftsbildanalyse berücksichtigt auch kulturhistorisch Aspekte, wie z.B. den Blick auf landschaftsbildprägende Gesamtanlagen. Anhand der Landschaftsbildanalyse können auch die Auswirkungen auf die Erholung und den Tourismus in der Verbandsgemeinde aber auch in angrenzenden Gemeinden besser beurteilt und in der Abwägung berücksichtigt werden. Regionalparkprojekte sind nach Karte 4 des RROP im Bereich der Verbandsgemeinde Pellenz nicht geplant.

Grundsätze G 102, G 103 und G 104 betreffen die Kurerholung bzw. nach Kurortegesetz anerkannte Gemeinden. Die Gemeinden der Verbandsgemeinde Pellenz sind kein nach Kurortegesetz anerkannten Gemeinden, so dass diese beiden Grundätze keine Anwendung finden. Ziel Z 105 betrifft großflächige Freizeitwohnegelegenheiten und ist daher nicht auf diesen Teilflächennutzungsplan anzuwenden.

2.1.2.6 Kapitel 2.2.3: Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau

Innerhalb der Verbandsgemeinde Pellenz sind im Regionalen Raumordnungsplan mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung dargestellt. Daher ist auch dieser Belang besonders zu prüfen.

„Z 91

Wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten sind zur Sicherung der Rohstoffversorgung zu schützen. Der regionale Raumordnungsplan weist hierzu Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau aus.

Z 92

In den Vorranggebieten Rohstoffabbau haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.

G 93

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau sollen die Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sind diese Gebiete besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen.

G 94

In großen Teilen der Region, insbesondere in den Landkreisen Mayen-Koblenz und Neuwied, in der Stadt Koblenz sowie in den Verbandsgemeinden Brohltal und Höhr-Grenzhausen sind wertvolle Bimsvorkommen vorhanden. Sofern auf diesen Flächen Nutzungsänderungen stattfinden sollen, die eine Bimsgewinnung auf Dauer ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, ist besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu prüfen, ob ein Abbau nicht vor der Realisierung der jeweiligen Planungsvorhaben durchgeführt werden kann. Der Bimsabbau auf landwirtschaftlichen Flächen steht der langfristigen Sicherung von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht entgegen.

Von der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze sind auch andere kleinflächige Rohstoffvorkommen, z.B. Kies, betroffen. Auch diesen kann eine wirtschaftliche Bedeutung zukommen.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung werden in der Planung berücksichtigt (siehe Kapitel 3.2.2.2 und 3.3.5). Vorrangflächen für die Rohstoffsicherung werden als weiches Ausschlusskriterium definiert. Eine Nutzungsänderung im Bereich von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten findet mit der Errichtung einer Windenergieanlage nicht auf Dauer statt, sondern nur für den Zeitraum des Betriebs der Windenergieanlage. Da bei Vorrangflächen, im Gegensatz zu Vorbehaltsflächen allerdings zeitnäher mit einer Ausbeute der Rohstoffe zu rechnen ist, werden nur Vorrangflächen Rohstoffsicherung für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Z 92 ist erfüllt.

Hinsichtlich der Vorbehaltsflächen nach Grundsatz 93 wurde eine Abwägung zugunsten des neuen „vorrangigen“ öffentlichen Belangs der Energiewende vorgenommen.

2.1.2.7 Kapitel 2.2.2: Forstwirtschaft

Die Grundsätze G 88 und G90 sowie Ziel Z 89 wonach Wald nicht bzw. nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden darf, wenn forstwirtschaftliche Belange und die übrigen Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden bzw. wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann und die örtliche und überörtlich bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben, wird in der Abwägung berücksichtigt (siehe Kapitel 3.3.4).

2.1.2.8 Kapitel 2.1.3.1 Arten und Lebensräume

Teile des Plangebietes sind im Regionalen Raumordnungsplan als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz dargestellt. Daher ist auch dieser Belang besonders zu prüfen.

„G 61

Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist im Raumordnungsplan ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen (Karte 5). In den Bauleitplänen sollen hieraus lokale Biotopverbundsysteme entwickelt werden durch Konkretisieren und Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Der Teilflächennutzungsplan befasst sich nur mit der Windenergienutzung. Die Konkretisierung und das Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems zu einem lokalen Biotopverbundsystem, könnte in eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan einfließen. Dieser Grundsatz ist vorliegend nicht von Relevanz.

„Z 62

In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.

G 63

In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz und regionaler Biotopverbund kommen im Plangebiet nicht vor, allerdings Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund. Der Aspekt des Arten- und Biotopschutzes wird in der Abwägung berücksichtigt.

2.1.2.9 Kapitel 2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz (Auszug)

Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz enthält der RROP für das Plangebiet nicht.

Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz befinden sich östlich von Plaidt und südlich von Krufft, welche im Wesentlichen den Flächen der Wasserschutzgebiete mit Rechtsverordnung entsprechen.

„Z 65

In den Vorranggebieten Grundwasserschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vornherein abzuwehren.“

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung:

Die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz fließen in die Abwägung mit ein.

2.2 Landespflegerischer Bestand

Die Errichtung einer Windkraftanlage im Außenbereich stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher ist auch zu prüfen, inwieweit der Errichtung von Windkraftanlagen Schutzzweckbestimmungen konkurrierender Nutzungen entgegenstehen.

2.2.1 Flächen und Struktur mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

2.2.1.1 Schutzgebietsnetz Natura 2000

Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG

Nach Vogelschutzrichtlinie sowie FFH-Richtlinie ausgewiesene Schutzgebiete mit dem Ziel/der Aufgabe ein kohärentes Schutzgebietssystem zu schaffen, zum Schutz von europaweit gefährdeten Arten und Lebensraumtypen nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

In der Verbandsgemeinde Pellenz befinden sich Teilflächen von zwei FFH-Gebieten und einem Vogelschutzgebiet. Diese Natura 2000-Gebiete werden im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von den Staatlichen Vogelschutzwarten für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, wie folgt bewertet:

VS-Gebiet „Unteres Mittelrheingebiet“:

Gebietsnummer	5609-401
Gesamtgröße	2.067 ha
Maßgeblich gebietsrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der RL 2009/147/EWG kursiv: WEA-empfindliche Vogelarten (H) Hauptvorkommen	Abs. 1 <i>Uhu (H)</i> , Neuntöter, Heidelerche Abs. 2 Steinschmätzer (Konfliktpotenzial mittel-hoch)
Konfliktpotenzial gesamt	mittleres bis hohes Konfliktpotenzial
Bewertungsrelevante Aspekte	<ul style="list-style-type: none">• mittelgroßes Gebiet [ha]• hoher NSG-Flächenanteil• geringe Anzahl wea-sensibler Zielarten der VS-RL, diese aber flächendeckend verbreitet
Bewertung, Empfehlung	WEA evtl. auf Teilflächen möglich

FFH-Gebiet „NSG Laacher See“:

Gebietsnummer	5509-301
Gesamtgröße	2.104 ha
Kurzcharakteristik	Mittelgebirgssee in einer waldbetonten Kulturlandschaft
Vorkommen von WEA-sensiblen Fledermausarten = maßgeblich gebietsrelevante Arten gemäß Anh. II/IV RL 92/43/EWG	Bechsteinfledermaus, (Konfliktpotenzial mittel-hoch)
Konfliktpotenzial gesamt	sehr hohes Konfliktpotenzial
Bewertungsrelevante Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen wea-sensibler Zielarten • hoher oder vollständiger NSG-Anteil • Überschneidung VSG (mit Ausschlussempfehlung)
Bewertung, Empfehlung	Ausschlussempfehlung

FFH-Gebiet „Nettetal“:

Gebietsnummer	5610-301
Gesamtgröße	1.170 ha
Kurzcharakteristik	Durchsbruchtal der Nette und weitere Fließgewässerabschnitte, felsreiche Hänge mit Lebensraummosaik.
Vorkommen von WEA-sensiblen Fledermausarten = maßgeblich gebietsrelevante Arten gemäß Anh. II/IV RL 92/43/EWG	Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr (Konfliktpotenzial mittel-hoch)
Konfliktpotenzial gesamt	mittleres bis hohes Konfliktpotenzial
Bewertungsrelevante Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen wea-sensibler Zielarten • hoher NSG-Anteil
Bewertung, Empfehlung	Errichtung von WEA in Teilflächen wahrscheinlich möglich, aber Erhaltungsziele dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden (Beachtung artspezifisch wirksamer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

In räumlicher Nähe zum Verbandsgemeindegebiet befinden sich zudem das FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ (überlagernd mit dem VSG „Unteres Mittelrheingebiet“) sowie das Vogelschutzgebiet „Laacher See“. Diese Natura 2000-Gebiete werden im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ wie folgt bewertet:

FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“:

Gebietsnummer	5609-301
Gesamtgröße	153 ha
Kurzcharakteristik	Äußerst reich strukturiertes, stillgelegtes Basaltabbaugelände, teils Ausbildung von Trockenrasen, trockenwarmen Ruderalfluren unterschiedlicher Sukzessionsstadien. Ausgedehnte Stollensysteme.
Vorkommen von WEA-sensiblen Fledermausarten = maßgeblich gebietsrelevante Arten gemäß Anh. II/IV RL 92/43/EWG	Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr (Konfliktpotenzial sehr hoch)
Konfliktpotenzial gesamt	sehr hohes Konfliktpotenzial
Bewertungsrelevante Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen wea-sensibler Zielarten • Überschneidung VSG (mit Ausschlussempfehlung) • lfd. Naturschutzgroßprojekt • Ausschlussempfehlung
Bewertung, Empfehlung	

VS-Gebiet „Laacher See“:

Gebietsnummer	5509-401
Gesamtgröße	354 ha
Maßgeblich gebietsrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der RL 2009/147/EWG, kursiv: WEA-empfindliche Vogelarten, (H) Hauptvorkommen	Abs. 1 Taucher Abs. 2 Tauchenten (H), Laro-Limikolen (H), Schwimmenten, Rallen (Konfliktpotenzial sehr hoch)
Konfliktpotenzial gesamt	sehr hohes Konfliktpotenzial
Bewertungsrelevante Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> • Gebietsgröße [ha] gering • vollständig NSG • hohe Anzahl wea-sensibler Zielarten der VS-RL, diese flächendeckend verbreitet • überregional bedeutendes Rastgebiet störungsempfindlicher Zielarten der VS-RL • Ausschlussempfehlung • Gebiet unter 1.500 ha; je nach Lage sind erhebliche Beeinträchtigungen bereits durch außerhalb des Gebietes errichtete WEA zu erwarten, daher ist zusätzliche Pufferzone zu empfehlen.
Bewertung, Empfehlung	

2.2.1.2 Naturschutzgebiete

Innerhalb der Verbandsgemeinde befinden sich drei ausgewiesene Naturschutzgebiete mit Rechtsverordnung (RVO):

Das **NSG Laacher See** mit der Gebietsnummer NSG-7131-006 hat eine Größe von 2.091 ha.

Der Schutzzweck ist gem. § 3 der Rechtsverordnung die Erhaltung des Gebietes

1. wegen der geologischen und morphologischen Beschaffenheit (einzigartiges Beispiel für postglazialen Vulkanismus in der Eifel), aus naturgeschichtlichen Gründen;
2. als Lebensraum seltener in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pflanzen und seltener in ihrem Bestande bedrohter, insbesondere feuchtland- und wassergebundener Vogelarten aus wissenschaftlichen Gründen und
3. wegen seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart.

RVO vom 09.03.1981

Das **NSG Korretsberg** mit der Gebietsnummer NSG-7137-035 hat eine Größe von 87 ha.

Der Schutzzweck gem. § 3 der Rechtsverordnung ist die Erhaltung des Korretsberges

1. wegen seiner landschaftsbestimmenden, besonderen Eigenart und Schönheit;
2. aus wissenschaftlichen Gründen;
3. Wegen seiner geologischen Beschaffenheit.

RVO vom 12.01.1988

Das **NSG Nettetal** mit der Gebietsnummer NSG-7137-003 hat eine Größe von 723 ha.

Schutzzweck gem. § 3 der Rechtsverordnung ist die Sicherung des Landschaftsraumes „Nettetal“

1. zur Erhaltung seiner Trockenrasen, Felsformationen, Waldbestände und Feuchtbereiche als Lebensstätten artenreicher Biozosen aus vielfach seltenen oder bestandsbedrohten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Orchideen, Schmetterlingen und Vögeln;
2. aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen;
3. Wegen der besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit des Kerbtals.

RVO vom 10.01.1986, Änderungsverordnung vom 19.04.1999

2.2.1.3 Nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG pauschal geschützte Biotope

In der Verbandsgemeinde Pellenz sind an pauschal geschützten Biotopen am weitesten verbreitet

- Gewässer, teilweise als Fließgewässer, Teiche oder Abgrabungsgewässer, teilweise einhergehend mit Röhrichten und Quellen
- Natürliche Silikatfelsen

Im Einzelnen handelt es sich um folgende gesetzlich geschützte Biotope des § 30 BNatSchG:

Objektbezeichnung	Biotoptyp
Quellflur ö Wassenach	Sicker-, Sumpfquelle
Quellflur ö Rauschermühle	Sicker-, Sumpfquelle
Quellbereich nw Rastplatz Weidenfeld	Sicker-, Sumpfquelle
Felsen „Berg im Laach“	natürlicher Silikatfels
Felsen am Krufter Ofen	natürlicher Silikatfels
Röhrichte in den ehemaligen Trassgruben bei Krufft	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten
Abgrabungsgewässer in Krufft	Quellflur ö Wassenach
Felswände (Vulkangestein) am Plaidter Hummerich	natürlicher Silikatfels
Basaltwand n Ruine Wernerseck	natürlicher Silikatfels
Felswand n ö Ruine Wernerseck	sekundärer Silikatfels
Pestwurzflur n Ruine Wernerseck	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur
wärmeliebender Eichenwald an der Ruine Wernerseck	wärmeliebender Eichenwald
Halbtrockenrasen w Ruine Wernerseck	Trespen-Halbtrockenrasen
Felsen an der Ruine Wernerseck	natürlicher Silikatfels
Röhricht in der Tongrube sw Fressenberg	Weiher (stetig)
Weiher (Abgrabungsgewässer) Tongrube am Fressenberg	Weiher (stetig)
Röhricht in ehemaliger Bimsgrube ö Banner Wiesen	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten

Nach § 15 LNatSchG ebenfalls pauschal geschützte magere Flachland-Mähwiesen oder-Magerweiden treten innerhalb der vorgesehenen Konzentrationsflächen nicht auf.

2.2.1.4 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz und Biotopsystemplanung Landkreis Mayen-Koblenz

Die etwaige Betroffenheit von Biotopen laut Biotopkartierung des Landes und Biotopsystemplanung nach regionalem Biotopverbundsystem (VBS) wird in der Einzelbewertung wiedergegeben.

2.2.1.5 Landesweiter Biotopverbund

FFH- und Vogelschutzgebiete sind Teile des landesweiten Biotopverbunds.

Die Fläche des landesweiten Biotopverbundes ist im Wesentlichen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „NSG Laacher See“, dem VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ und dem NSG Korbetsberg.

2.2.1.6 Brut-, Überwinterungs- und Rastgebiete, Hauptvogelflugroute von nationaler über- bzw. regionaler Bedeutung

Hierzu liegen zurzeit keine näheren Erkenntnisse vor. Das Verbandsgemeindegebiet Pellenz liegt aber bekanntermaßen im Breitfrontzuggebiet von Zugvögeln. Zudem liegt das Verbandsgemeindegebiet zwischen bekannten Rast-, Schlaf- und Sammelpätzen und Nahungshabitaten von Wasservögeln und Großvögeln (Laacher See, Rhein, Mosel, Deponie „Eiterköpfe“), so dass bei deren Zugbewegungen ein Überfliegen der Konzentrationsflächen zumindest partiell möglich ist. Mit Blick auf die Möglichkeit des Einsatzes fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen sind aber derzeit keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die diesbezüglich einer Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsflächen grundsätzlich entgegenstehen.

2.2.1.7 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Der Nordwesten des Verbandsgemeindegebietes ist von dem **LSG Rhein-Ahr-Eifel** (07-LSG-71-4) überdeckt.

Der Schutzzweck nach § 3 der Schutzgebietsverordnung ist:

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Die Rechtsverordnung ist vom 23.05.1980.

Zwischen Krufft und Plaidt liegt das **LSG Plaidter Hummerich** (07-LSG-7137-016). Die Rechtsverordnung ist vom 22.11.1958 und enthält keine besonderen Schutzziele.

Im Süden ragt das **LSG Burgruine Wernerseck** (07-LSG-7137-012) in das Verbandsge-
meindegebiet hinein. Die Rechtsverordnung ist vom 12.09.1954 und enthält keine besonde-
ren Schutzziele.

Im Südwesten ragt das **LSG Banner Wiesen** (07-LSG-7137-010) in das Verbandsgemein-
degebiet hinein.

Der Schutzzweck nach § 3 der Schutzgebietsverordnung ist:

- die Erhaltung die Wiederherstellung des Naturhaushaltes, insbesondere in seiner Be-
deutung als Rast- und Brutbiotop für in ihrem Bestand bedrohte Vogelarten,
- die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, bestimmt durch die
landschaftstypische Ausprägung eines geschlossenen Feuchtwiesen-Außenbereiches
mit verstreutem Gehölzbestand,
- die Erhaltung des Erholungswertes des traditionell als Grünländereine genutzten Land-
schaftsraumes in einer Landschaft, die in weiten Bereichen durch Rohstoffgewinnung
beeinträchtigt ist.

Die Rechtsverordnung ist vom 01.07.1974.

2.2.1.8 Naturparke

Naturparke liegen weder über noch angrenzend an der Verbandsgemeinde Pellenz.

2.2.1.9 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile vor.

2.2.2 **Sonstige Nutzung und Anlage nach Landesnaturschutzgesetz und Denkmal- schutzgesetz**

2.2.2.1 Naturdenkmale (ND)

Naturdenkmäler sind nicht gelistet.

2.2.2.2 Kultur- und Bodendenkmäler i.S.v. § 3 DSchG

Als Kulturdenkmäler gelten Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, Spuren
oder Überreste der Erde oder des pflanzlichen und tierischen Lebens sind und an deren
Erhaltung und Pflege ein öffentliches Interesse besteht. Sie liegen zum Großteil in den Orts-
lagen oder es handelt sich um Wegekreuze bzw. Kapellen in der Gemarkung.

Was Bodendenkmäler betrifft, wies die Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Lan-
desarchäologie, im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme darauf hin, dass in
sämtlichen vorgesehenen Konzentrationsflächen archäologische Fundstellen bekannt sind.
In zwei der vorgesehenen Konzentrationsflächen wurden im Zuge von

Bimsausbeutevorhaben zahlreiche Siedlungsbefunde festgestellt und in den noch nicht durch die Bimsausbeute veränderten Bereichen, aber auch in den bereits veränderten Bereichen ist mit archäologischen Befunden zu rechnen. In den vorgesehenen Konzentrationsflächen sind teilweise frühgeschichtliche Fundstellen bekannt.

Weiterhin sind erdgeschichtliche Belange zu beachten.

2.2.3 Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und die Erholung

Als Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und die Erholung sind innerhalb der Verbandsgemeinde einzustufen

- der bewaldete Tuffkranz des Laacher Sees,
- der Vulkankegel des Korretsbergs,
- der naturnahe Talabschnitt der Nette südlich von Plaidt.

2.3 Technisches Windenergiepotenzial

Das technisch nutzbare Windenergiepotenzial eines Standortes ergibt sich aus Windhöffigkeit, Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz sowie Wegeerschließung.

2.3.1 Windhöffigkeit

Der Betrieb von Windenergieanlagen setzt ausreichende Windhöffigkeit voraus, deren maßgebliches Merkmal das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit ist.

Die Windhöffigkeit innerhalb des Plangebietes ist Plan 4 zu entnehmen.

Beim Zugrundelegen einer „wirtschaftlichen“ durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von rd. 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund zeigt die Karte mit dem Statistischen Windfeldmodell in 100 m Höhe bei einer heute gängigen unterstellten Nabenhöhe von rd. 100-150 mit entsprechend noch höheren Windgeschwindigkeiten, dass in den ermittelten Potenzialflächen eine grundsätzlich „wirtschaftliche“ Windgeschwindigkeit gegeben ist. Teile der Fläche 1 und 2 verfügen dabei über eine grenzwertige Windhöffigkeit von 5,4 bis kleiner als 5,8 m/s in 160 m Höhe.

Die Windhöffigkeit ist in der Verbandsgemeinde Pellenz aufgrund der Topografie sehr unterschiedlich und liegt zwischen unter 5,0 m/s in den Tallagen und 6,4 bis 7,0 m/s auf dem Hummerich nördlich Nickenich, dem Krufter Ofen und dem Korretsberg. Die windhöffigsten Lagen in der Verbandsgemeinde sind gleichzeitig Naturschutzgebiete. Siehe ausführlich Kapitel 3.3.10.1.

2.3.2 Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz/ Erschließung:

Ob eine Fläche unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sinnvoll an das erforderliche Stromleitungsnetz angeschlossen werden kann bzw. über tragfähige und ausreichend ausgebaute Wege erreichbar ist, entzieht sich der Regelungs- und Betrachtungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes, da diese Aspekte auch stark von z.B. finanziellen oder steuerlichen Förderungen abhängig ist. Aus diesem Grund wurde hier der Bestand nicht detailliert ermittelt.

2.4 Fachplanungen und sonstige Belange

Hinsichtlich der Fachplanungen und sonstigen Belange wurden die Aussagen der landesplanerischen Stellungnahme nach deren Bekanntgabe und die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausgewertet. Die Stellungnahmen der Fachbehörden fließen in die Abwägung ein. Die einzelnen Belange bzw. die Inhalte der Stellungnahmen werden zur Vermeidung von Doppelungen unter den einzelnen Kapiteln bei den Beurteilungskriterien wiedergegeben.

3 Beurteilungskriterien

Wie oben beschrieben wird bei der Planung in harte und weiche Tabuzonen unterschieden. In der nachfolgenden Darstellung und Begründung der einzelnen Tabuzonen wird daher aufeinander aufbauend korrespondierend mit den Themenplänen im Anhang mit den harten Tabuzonen begonnen und zu den weichen Tabuzonen übergegangen.

(Die Begriffe Ausschlusskriterium und Tabuzone werden synonym verwendet.)

3.1 Harte Tabuzonen

Harte Tabuzonen stehen einer Windkraftnutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer nicht zur Verfügung. Sie sind aufgrund von Gesetzen, Rechtsverordnungen etc. und/oder anderer faktisch entgegenstehender Nutzungen der Windkraft auf einen nicht absehbaren Zeitraum entzogen. Hierzu zählen:

3.1.1 Bauflächen

Folgenden Ausführungen beziehen sich jeweils auf Bauflächen bzw. Baugebiete mit Wohnnutzung, gemischter Nutzung oder sonstiger schutzbedürftiger Nutzung analog einer Wohnnutzung (z.B. SO Krankenhaus). Der Ausschluss von Bauflächen mit Wohnnutzung richtet sich nach Z 163 h LEP IV. Hierin ist geregelt, dass ein Abstand von 900m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten ist. Gewerbliche Bauflächen bzw. Industrie- und Gewerbegebiete sowie sonstiger Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete mit einer Zweckbestimmung, die einer gewerblichen Nutzung vergleichbar ist, sind in Z 163 h LEP IV nicht aufgeführt. Um der Windenergie genügend Raum zu verschaffen, bilden diese daher keinen Ausschluss für Windenergienutzung. Je nach Anlagentyp und sonstigem zulässigen Gewerbe sind auch in Industrie- und Gewerbegebieten Windenergieanlagen, unter Berücksichtigung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für den jeweiligen Gebietstyp, denkbar.

3.1.1.1 Im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Hierunter fallen die Siedlungskörper im Sinne des § 34 BauGB.

Bestehende und geplante Siedlungsbereiche kommen aufgrund von bestehenden rechtlichen Regelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Betracht.

Der Hauptgrund dafür liegt in den von diesen Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen. Insbesondere aufgrund von **Schallemissionen, Schattenwurf, Eiswurf, Brandgefahr sowie Kippgefahr** sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen Sicherheitsabstände einzuhalten. Die früher als „Disco-Effekt“ bezeichneten, an den Rotorblättern auftretenden Reflexe sind mittlerweile durch Mattlackierungen weitgehend eliminiert.

Die faktische Nutzung und der Anspruch auf Bebauung nach § 34 BauGB als rechtlicher Grund steht der Nutzung durch Windenergie entgegen.

3.1.1.2 Flächen im Bereich von Bebauungsplänen

Bei den Flächen im Bereich von Bebauungsplänen handelt es sich um rechtsverbindliche und planreife Bebauungspläne gem. § 30 bzw. § 33 BauGB.

Gemeindliche Satzungen (=Bebauungspläne) bzw. die Zulässigkeit von Bauvorhaben in einem Gebiet, für das ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, stehen als Normen bzw. Rechtsansprüche der Nutzung durch Windenergie entgegen. Der Rechtsanspruch auf eine plankonforme Bebauung geht insbesondere bei bestehenden Bebauungsplänen meist mit einer faktischen Nutzung einher, die der Nutzung durch Windenergie entgegensteht.

3.1.1.3 Sondergebiete, die der Erholung dienen bzw. Sondergebiet mit schutzbedürftiger Nutzung

Konkret handelt es sich um die Sondergebiete nach § 10 BauNVO, insbesondere Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze, aber auch um Sondergebiete für Kliniken, aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit.

Auch hier spricht entweder eine rechtlich mögliche und/oder faktisch vorhandene Nutzung gegen die Nutzung durch Windenergie.

3.1.1.4 Bauliche Anlagen im Außenbereich

Unter dieses Kriterium werden alle baulichen Anlagen im Außenbereich, wie z.B. bestehende Splittersiedlungen, Einzelgehöfte, Aussiedlerbetriebe oder Wohngebäude subsummiert.

Sofern Aussiedlungen, Einzelbebauung etc. nicht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB geregelt sind, spricht die faktische bzw. genehmigte Nutzung gegen die Nutzung für die Windenergie.

In der Plandarstellung sind die Gebäude im Außenbereich aufgrund des Maßstabes der Planung als Punkt dargestellt. Diese nicht exakt gebäudebezogene Darstellung ist möglich, da zu einem späteren Planungsschritt die Vorsorgeabstände die Gebäude überlagern und die Punktdarstellung zur Lesbarkeit des Plans beitragen.

3.1.1.5 Bauflächen des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Pellenz

Hier stehen Planungsabsichten der Verbandsgemeinde gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB der Nutzung durch Windenergie entgegen. Dieser Ausschluss aufgrund einer wirksamen und behördenverbindlichen Bauleitplanung ist unabhängig von einem Planvorbehalt aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

3.1.2 Infrastrukturflächen

3.1.2.1 Straßen außerhalb der geschlossenen Siedlungskörper

Bei Straßen außerhalb der geschlossenen Siedlungskörper handelt es sich in der Verbandsgemeinde Pellenz ausschließlich um klassifizierte Straßen, gewidmete Gemeindestraßen oder Straßen, die als gewidmet gelten. Folglich sprechen sowohl faktische als auch rechtliche Aspekte gegen die Nutzung als Flächen für die Windenergie.

3.1.2.2 Anbauverbotszonen um klassifizierte Straßen

Die Anbauverbotszonen sind in den Straßengesetzen des Bundes und des Landes geregelt. Sie betragen gem. § 9 Abs. 1 Nr. FStrG für Bundesautobahnen 40 m und für Bundesstraßen 20 m, nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG betragen sie für Landesstraßen 20 m und für Kreisstraßen 15 m.

Regelungen aufgrund anderer Gesetze sprechen gegen die Nutzung für Windenergie.

Bei den Anbauverbotszonen könnten nach § 9 Abs. 8 FStrG bzw. nach § 22 Abs. 5 LStrG von den zuständigen Straßenbaubehörden Ausnahmen bzw. Befreiungen zugelassen werden. Da die hierfür zuständigen überörtlichen Straßenbaulastträger aber in den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung noch deutlich größere Abstände gefordert haben, werden keine Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden, so dass die Anbauverbotszonen als hartes Ausschlusskriterium in die Flächennutzungsplanung aufgenommen werden.

3.1.2.3 Gleisanlagen und Schienenwege, gewidmete Bahnanlagen

Hier spricht die faktische Nutzung gegen die Nutzung für Windenergie, zudem unterliegen nicht freigestellte Bahnanlagen nach § 23 AEG nicht der kommunalen Planungshoheit, so dass auch rechtliche Gründe gegen die Nutzung für die Windenergie sprechen.

3.1.2.4 Landebahn des Flugplatzes Mendig

Auch hier spricht die faktische Nutzung gegen die Errichtung von Windenergieanlagen. Zusätzlich ist der Flugplatz Mendig mit einem Bebauungsplan gesichert.

3.1.2.5 Strom-Freileitungen ab 110 kV

Stromfreileitungen sind häufig über grundstücksbezogene Rechte bzw. Eintragungen gesichert. Vorrangig spricht allerdings die faktische Nutzung gegen die Windenergie.

3.1.3 Mindestabstände

3.1.3.1 Mindestabstände um Siedlungsflächen mit schutzbedürftiger Nutzung

Z 163 h der 4. Teilfortschreibung des LEP IV lautet: *„Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten“*

Die Begründung/Erläuterung zu Z 163h enthält folgende Aussagen: *„Moderne Windenergieanlagen haben aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung. Sowohl um eine bessere Vorsorge für die in der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen lebenden Menschen zu gewährleisten als auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen, ist ein größerer Mindestabstand von den in Z 163 h im einzelnen aufgeführten Gebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung, als der durch die TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebene Mindestabstand, angemessen.*

Windenergieanlagen müssen daher einen Mindestabstand von 900 Metern einhalten. Dieses Erfordernis gilt sowohl für die bereits vorhandenen als auch für die geplanten im einzelnen aufgezählten Gebiete. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z 163 h aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.“

Das Ziel 163 h ist für die Bauleitplanung bindend und unterliegt nicht der Abwägung, so dass es als hartes Ausschlusskriterium in der 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplan einfließt. Aus der Begründung/Erläuterung zu Z 163 h geht hervor, dass der Schutzabstand sowohl für die bereits vorhandenen als auch für die geplanten Gebiete gilt. Daher wurde als Grundlage zur Feststellung der in Z 163 h genannten Gebiete die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Pellenz bzw. der angrenzenden Gemeinden herangezogen. Abgestellt wurden hierbei auf die dargestellten Wohn- und Mischbauflächen, Sonderbauflächen wurden nur insoweit berücksichtigt, wie dort die Zweckbestimmung eine schutzbedürftige Nutzung darstellt (SO Brüder-Krankenhaus in Saffig, Schule in Plaidt und Altenheim in Nickenich). Die Vorgehensweise, die Darstellungen der Bauflächen in den Flächennutzungsplänen (VG Pellenz und Nachbargemeinden) als Grundlage heranzuziehen, konnte gewählt werden, da die Abgrenzungen der Bauflächen in den Flächennutzungsplänen den in Z 163 h genannten Baugebietstypen und den im Zusammenhang bebauten Ortslagen entsprechen. Wenn in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen die Abgrenzung der Baugebiete erkennbar über die Darstellung im Flächennutzungsplan hinausgehen, wird in diesen Einzelfällen, die Konkretisierung des Bebauungsplanes für die Bemessung der Abstandsflächen herangezogen.

Die Verbandsgemeinde Pellenz macht sich die Begründung zu Z 163 h zu eigen und trägt diese mit.

Die Verbandsgemeinde Pellenz hielt zur Beschlussfassung über die Unterlagen zur Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme am 08.10.2015 den Abstand von 1.000 m bzw. 1.100 m für angemessen und übernahm damals die Mindestabstände der zu diesem Zeitpunkt verbindlichen 3. Teilfortschreibung des LEP IV. Dieser Mindestabstand wurde auch für die Planfassung für die frühzeitigen Beteiligungen beibehalten. Mit Inkrafttreten der 4. Teilfortschreibung des LEP IV und dem größeren Gewicht, den der Ausbau erneuerbarer Energien im Jahr 2022 - nicht nur hinsichtlich des Klimawandels sondern auch der Energieautarkie - erhielt, übernahm die Verbandsgemeinde Pellenz den reduzierten Mindestabstand mit 900 m ohne Höhenstaffelung.

3.1.3.2 Mindestabstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung und Splittersiedlungen im Außenbereich

Als harte Tabuzonen müssen solche Gebiete berücksichtigt werden, in denen der Betrieb einer Windenergieanlage gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen würde. Dies ist dann der Fall, wenn damit gerechnet werden muss, dass zu Wohnzwecken genutzte Gebäude (Einzelhäuser oder Splittersiedlungen) im Außenbereich durch den Betrieb von Windenergieanlagen schädlichen Umwelteinwirkungen (insbesondere durch Schallimmissionen) ausgesetzt sind. Deshalb wird um die Gebäude mit genehmigter Wohnnutzung und Splittersiedlungen im Außenbereich ein Mindestabstand als hartes Ausschlusskriterium definiert. Die Festlegung des Mindestabstandes erfolgt dabei auf der Grundlage des Immissionsrichtwert für Mischgebiete nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – TA Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503). Für die Heranziehung des Immissionsrichtwertes für Mischgebiet und nicht für allgemeine Wohngebiete wird bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich berücksichtigt, dass sich für eine im Außenbereich ausgeübte, bauplanungsrechtlich nicht privilegierte Wohnnutzung der aus dem Rücksichtnahmegebot folgende Schutzanspruch vermindert und dem Betroffenen eher Maßnahmen zuzumuten seien, um den Wirkungen privilegierter Vorhaben auszuweichen oder sich vor ihnen zu schützen. Der Schutz einzelner Gebäude im Außenbereich gegenüber der Windenergienutzung wird nicht so hoch gewichtet, wie der von Siedlungsbereichen, da im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich nach dem Baugesetzbuch privilegierten Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen gerechnet werden muss (siehe Urteil des VG Gießen vom 10.07.2013, 1 L 847/13-GI).

Auch wenn für Einzelgenehmigungen jeweils ein Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf der Grundlage der Topografie etc. erfolgen muss, ist die Trägerin der Planungshoheit befugt, eine Pauschalierung des Abstandes vorzunehmen. Für die Festlegung des pauschalen Mindestabstandes wird die Empfehlung aus der Tabelle auf Seite 25 der „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013, herangezogen, nach welcher um *„Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (alle Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen und nicht gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 BauGB den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzurechnen sind)“* ein Abstand von 500 m gehalten werden soll.

Die Bemessung des Mindestabstandes erfolgt zusätzlich unter dem Belang des nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8A 2764/09).

Ähnlich, wie bei den Mindestabständen hinsichtlich des Lärmschutzes ist ein Mindestabstand im Sinne des nachbarlichen Rücksichtnahmegebotes zu betrachten. Das Oberverwaltungsgericht Münster spricht von einer Einzelfallprüfung, nach der erst festgestellt werden kann, ob von einer Anlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht oder nicht. Die Umstände des Einzelfalls seien hierbei jeweils zu berücksichtigen. Als groben Anhalt geht das OVG dabei davon aus, dass bei einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage von mindestens dem Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommt, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgehen dürfte. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.

Bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Seit der jüngsten Änderung des Baugesetzbuches durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) wurde mit § 149 Abs. 10 BauGB eine neue Grundlage für die Festlegung bzw. Pauschalierung des Mindestabstandes von Windenergieanlagen geschaffen. § 249 Abs. 10 BauGB besagt: *„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“*

Da die Höhe moderner Windenergieanlagen in der jüngeren Vergangenheit ca. 140 bis 166 m Nabenhöhe + 80 m Rotorradius betrug, wird für die Ermittlung des Mindestabstandes die einfache Höhe einer Windenergieanlage mit 250 m und somit die zweifache Höhe mit 500 m angesetzt, was mit der Typisierung auf der Grundlage der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete und dem Abstand nach dem Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 korrespondiert.

Dabei muss für die nachfolgenden Planungsebenen beachtet werden, dass es sich bei den 500 m um einen Mindestabstand handelt. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls (z.B.

Hauptwindrichtung und Topografie für den immissionsrechtlichen Einzelnachweis oder größere Höhe der Anlage) größere Abstände erforderlich sein. Diese Beurteilung wird den nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen.

Die für die innerhalb der Verbandsgemeinden festgelegten Mindestabstände von 500 m um Gebäuden mit Wohnnutzung und Splittersiedlungen im Außenbereich werden auch auf die Außenbereichsbebauung benachbarter Gemeinden angewandt, zumal diese entweder über keinen Teilflächennutzungsplan Windenergie verfügen oder im Verfahren noch nicht so weit fortgeschritten sind.

3.1.4 Sonstige rechtliche Vorgaben

3.1.4.1 Gewässer

Gewässer sind nach § 61 Bundesnaturschutzgesetz von baulichen Anlagen freizuhalten, folglich sprechen sowohl faktische als rechtlich Aspekte gegen die Nutzung durch Windenergie.

3.1.4.2 Wasserschutzzone I

Wasserschutzgebiete sind über Rechtsverordnungen gesichert. Die Bundesländer sind über § 51 WHG zum Erlass der Rechtsverordnungen ermächtigt. Im Landeswassergesetz sind wiederum über § 54 LWG die oberen Wasserbehörden zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete ermächtigt. In den Wasserschutzgebietszonen I und II ist die Errichtung von Windkraftanlagen in der Regel nicht zulässig. Für die Schutzzone I liegt der strengste Schutzstatus vor. Die Zone I umfasst den Fassungsbereich und soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die Zone I wird i. d. R. mit einem Zaun umschlossen. Es handelt sich hierbei um kleine Flächen im direkten Umfeld des Fassungsbereichs. Die geplanten Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung werden um die Wasserschutzgebietszonen I reduziert.

Für die Verbandsgemeinde Pellenz gibt es zurzeit zwei gültige Rechtsverordnungen über Wasserschutzgebiete. Abgrenzungen der Zone I finden sich innerhalb des Plangebietes allerdings nur südlich von Krufft zwischen dem Wellinger Weg und der Ochtendunger Straße.

Abgegrenzte Wasserschutzgebiete oder im Verfahren befindliche liegen innerhalb der Verbandsgemeinde Pellenz nicht vor.

Die Schutzzone II sind vorerst kein Ausschlusskriterium. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG können Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Die Schutzbestimmungen der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete, DVGW-Arbeitsblatt W 101 sind auf der Ebene der Anlagengenehmigung zu beachten.

Heilquellen- oder Mineralwasserschutzgebiete liegen im Plangebiet nicht vor.

3.1.4.3 Naturschutzgebiete und unter einstweilige Sicherung gestellte geplante Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial

In Naturschutzgebieten sind nach § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Nähere Bestimmungen treffen die Rechtsverordnungen zu den drei Naturschutzgebieten innerhalb der Verbandsgemeinde Laacher See, Korretsberg und Nettetel. In allen drei Rechtsverordnungen ist die Errichtung baulicher Anlagen (d.h. auch Windkraftanlagen) sowie von begleitenden Handlungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, wie Wegebau oder Leitungsverlegung, nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Rechtsverordnungen verboten.

Zusätzlich sieht Z 163 d der 4. Teilfortschreibung des LEP IV in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten und in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, einen Ausschluss von Windenergieanlagen vor.

Deshalb werden die Naturschutzgebiete als hartes Ausschlusskriterium in die Flächennutzungsplanung aufgenommen. Demnach ist der vorliegende Vorentwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung auch gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Landesplanung angepasst.

Hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete enthält Z 163 d der 4. Teilfortschreibung des LEP IV in Satz 7 folgende Aussage: *„Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c.“* In der Karte und Tabelle ist das Natura-2000 Gebiet Laacher See (D-5509-401) unter der laufenden Nummer 8 als Gebiet mit hohem Konfliktpotenzial gelistet.

3.1.4.4 gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Eigene Unterschutzstellungsverfahren sind hierfür nicht erforderlich.

Die aufgrund ihrer Bedeutung als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG einzustufenden Flächen sind im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz dargestellt und wurden hieraus übernommen. Eine Ausnahme bilden etwaig vorkommende „magere Flachland-Mähwiesen“ und „Magerweiden“ gemäß § 15 LNatSchG

bzw. § 30 BNatSchG, welche nicht im Landschaftsinformationssystem enthalten sind. „Magerere Flachland-Mähwiesen“ und „Magerweiden“ sind aber innerhalb der vorgesehenen Konzentrationsflächen nicht vorhanden.

Bei den im Landschaftsinformationssystem dargestellten Biotopen nach § 30 BNatSchG handelt es sich ausschließlich um kleine Flächen, meist linienhafte Biotope, die zudem größtenteils mit den Gewässern oder Felskanten zusammenfallen. Aus der Auflistung in Kapitel 2.2.1.3 geht hervor um welche Biotope es sich handelt. Es handelt sich hier um Felsen oder Quellbereiche, die nicht wiederherstellbar wären oder um Biotope, für deren Inanspruchnahme es aufgrund ihrer geringen räumlichen Ausdehnung hinreichend Alternativen gibt.

Aufgrund der Regelung nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit der Art der Biotope und deren Lage bzw. Größe handelt es sich um Tabuzonen aufgrund rechtlicher Aspekte. Bedingt durch das häufige Zusammenfallen der gesetzlich geschützten Biotope mit Gewässern oder Felsen wäre die Errichtung von Windkraftanlagen an diesen Stellen zudem nur mit einem stark erhöhten technischen Aufwand möglich.

Somit werden die im Landschaftsinformationssystem dargestellten pauschal geschützten Biotope als hartes Ausschlusskriterium in die Flächennutzungsplanung aufgenommen.

3.1.4.5 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG liegen im Plangebiet nicht vor.

3.1.4.6 Historische Kulturlandschaften Stufen 1 und 2

Am 30.07.2013 hat das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung das Gutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)“ veröffentlicht.

Das Fachgutachten liefert den Trägern der Regionalplanung die erforderlichen Grundlagen und Empfehlungen zu der in Z 163 d LEP IV, 3. Teilfortschreibung geforderten Konkretisierung der Flächen innerhalb der historischen Kulturlandschaften, die für eine Windenergienutzung auszuschließen sind.

Das Ministerium empfiehlt den Regionalen Planungsgemeinschaften die historischen Kulturlandschaften herausragender und sehr hoher Bedeutung (Stufen 1 und 2) vorsorglich als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung darzustellen.

Auch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat mit dem Beschluss über die Planungsrichtlinie für die Erstellung des Regionalen Raumordnungsplans im November 2013 die Empfehlung des Gutachtens aufgenommen. In dem RROP 2017 sind in den Stufen 1 und 2 der historischen Kulturlandschaften Windenergieanlagen nach Z 148 d ausgeschlossen und zusätzlich über Z 163 d der 4. Teilfortschreibung des LEP IV.

In der Verbandsgemeinde Pellenz insgesamt liegt die Historische Kulturlandschaft „2.3 Pellenz - Maifeld“, innerhalb der die Teilbereiche 2.3.1 „Pellenzvulkane und Pellenzhöhe“ und

2.3.5 „Laacher See“ mit der Stufe 2 (sehr hohe Bedeutung) bewertet wurden. Die Teilbereiche 2.3.2 „Andernacher Terrassenhügel“ und 2.3.3 „Pellenzsenke, Mayen“ liegen ebenfalls innerhalb der Verbandsgemeinde, diese sind in dem o.g. Gutachten mit der Stufe 3 (hohe Bedeutung) bewertet.

Nr.	Name	Innere Gliederung	Bewertung	Begründung
2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.1 Pellenzvulkane und Pellenzhöhe	Sehr hohe Bedeutung	Vom Vulkanismus geprägter, altbesiedelter Kulturlandschaftsraum mit zahlreichen spezifischen Kulturlandschaftselementen, landschaftsprägenden Vulkankuppen, archäologischer Bedeutung und deutlichen Zeichen des Landschaftswandels
		2.3.2 Andernacher Terrassenhügel	Hohe Bedeutung	Tradierte, altbesiedelte Obstbau- und Abbau-landschaft mit deutlichen Zeichen des modernen Landschaftswandels
		2.3.3 Pellenzsenke, Mayen	Hohe Bedeutung	Deutlich vom Landschaftswandel betroffene, vulkanisch geprägte altbesiedelte Kulturlandschaft mit zahlreichen, oft vulkanisch geprägten historischen Kulturlandschaftselementen
		2.3.4 Maifeld	Hohe Bedeutung	Stark vom Landschaftswandel betroffene, vulkanisch geprägte altbesiedelte Kulturlandschaft mit zahlreichen, oft vulkanisch geprägten historischen Kulturlandschaftselementen
		2.3.5 Laacher See	Sehr hohe Bedeutung	Kulturlandschaft besonderer naturräumlicher Eigenart in einzigartigem Ensemble mit der Klosteranlage Maria Laach und geringem Landschaftswandel innerhalb des Tuffkraters
		2.3.6 Ettringer Vulkankuppen	Hohe Bedeutung	Kulturlandschaft mit spezifischer vulkanischer Eigenart und besonderer Prägung durch Rohstoffabbau sowie kleinräumig strukturierte landwirtschaftliche Nutzungen

(Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz Referat Freiraumsicherung, Kulturlandschaften: Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d), Fachgutachten, 25. Juli 2013)

Die historische Kulturlandschaft 2.3.1 Pellenzvulkane und Pellenzhöhe sowie 2.3.5 Laacher See sind zugleich Ausschlussgebiet Windenergie nach Z 148e des RROP. Daher werden diese historischen Kulturlandschaften der Stufe 2 als hartes Ausschlusskriterium in der 19. Flächennutzungsplanfortschreibung berücksichtigt.

Zudem teilt die Verbandsgemeinde Pellenz die Ergebnisse der Bewertung für den Regionalen Raumordnungsplan und betrachtet ihre historische Kulturlandschaften Pellenzvulkane und Pellenzhöhe sowie Laacher See als besonders schützenswert.

Bei der konkreten Planung von Anlagen in einem Abstand von 5 km um die historische Kulturlandschaft ist die Landschaftsbildverträglichkeit im Einzelfall im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen, daher stellt dieser 5 km Abstand kein hartes Ausschlusskriterium dar.

Die Stufen 1 (herausragende Bedeutung) und 4 (gehobene Bedeutung) sowie 5 (Bedeutung vorhanden) kommen in der Verbandsgemeinde nicht vor.

3.2 Weiche Tabuzonen

Über die zwingenden Ausschlussflächen hinaus nimmt die Verbandsgemeinde Pellenz die Möglichkeit wahr, weitere Tabuzonen für die Windenergienutzung im Rahmen ihres Abwägungsspielraumes zu definieren.

Bei den im Folgenden aufgeführten städtebaulichen und landespflegerischen Kriterien handelt es sich um flächenhafte Ausschlusskriterien, die der Errichtung von Windkraftanlagen i.d.R. entgegenstehen. Die Ausschlussflächen ergeben sich aus der vorhandenen und künftigen Flächennutzung sowie aus einzuhaltenden Mindestabständen zur vorsorglichen Sicherung der jeweils schutzwürdigen Nutzung. Im Einzelfall kann bei der konkreten Anlagengenehmigung immer auch die Vergrößerung einzuhaltender Abstände notwendig sein.

Als derzeitiger Standard der marktgängigen Windkraftanlagen im Binnenland wird vorliegend eine Anlage mit einer Nabenhöhe von rd. 140-160 m und einen Rotorradius von rd. 80 m angesehen, was eine Gesamthöhe von rd. 250 m ergibt.

Unabhängig von der hier zugrunde gelegten Gesamthöhe sind die nachfolgenden städtebaulichen und landespflegerischen Kriterien zusätzlich zu der sachlichen Grundlage immer auch in Bezug auf den, der Verbandsgemeinde Pellenz zustehenden Gestaltungsspielraum zur planerischen Konfliktbewältigung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu betrachten.

Folgende Kriterien sollen bei der Flächennutzungsplanung Teilplanung Windenergienutzung aus Vorsorgegesichtspunkten als weiche Tabuflächen beachtet werden:

3.2.1 Vorsorgeabstände

3.2.1.1 Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen (Wohn- und Mischbauflächen)

Aus der Begründung/Erläuterung zu Z 163 h geht hervor: *„Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z 163 h aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.“*

Die Verbandsgemeinde Pellenz stellt in ihrer Bauleitplanung Konzentrationsflächen für Windenergie dar. Es soll aus Vorsorgegründen klargestellt und dokumentiert werden, dass **bei der Darstellung/Abgrenzung der Konzentrationsflächen jeweils die komplette Anlage incl. Rotor innerhalb der Konzentrationszone zu liegen hat.**

Mit dieser Klarstellung nutzt die Verbandsgemeinde die Erläuterungen zu Z 163 h angemessen und beugt Missverständnissen im Genehmigungsverfahren vor.

3.2.1.2 Pauschale Vorsorgeabstände um windkraftsensible Vogelarten, Artenschutz

In Bauleitplänen sind die Belange des Artenschutzes zu ermitteln und zu bewerten. Hintergrund hierfür ist, dass ein Bauleitplan, der eine Konzentrationsfläche in einem Bereich vorsieht, in dem artenschutzrechtliche Belange unvereinbar entgegenstehen, letztlich nicht umsetzbar und somit wegen fehlendem Planerfordernis unwirksam ist.

Im Jahr 2012 veröffentlichte das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz den „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“. In diesem Gutachten werden fachliche Empfehlungen zur Vereinbarkeit von Windenergie und Naturschutz gegeben.

Es werden windkraftsensible Tierarten (vorrangig Großvogelarten) aufgeführt, für die einzuhaltende Schutzabstände empfohlen werden.

Um bundeseinheitliche Standards zur Beurteilung für die im Rahmen der Genehmigungsverfahren für WEA durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung zu schaffen, wurde im Jahr 2022 das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und um einen neuen § 45b („Betrieb von Windenergieanlagen an Land“) ergänzt. Damit sollen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land vereinfacht und beschleunigt werden.

Berücksichtigung bei der Festlegung geeigneter Konzentrationsflächen im Hinblick auf windkraftsensible Brutvogelarten finden nunmehr im derzeitigen Planungsstadium die Vorgaben dieses neuen § 45b BNatSchG. Darin werden bundeseinheitliche und bindende Vorgaben zur Beurteilung festgelegt, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel beim Betrieb von WEA im Umfeld ihrer Brutplätze signifikant erhöht.

Dafür existieren drei Regelvermutungen, die an bestimmte Abstände zwischen Brutplatz und Windenergieanlage anknüpfen. Dies sind der Nahbereich, der zentrale Prüfbereich und der erweiterte Prüfbereich.

In der Anlage zum BNatSchG sind für 15 Brutvogelarten diese drei Bereiche für die verschiedenen kollisionsgefährdeten Brutvogelarten definiert. Die Liste der erfassten 15 Brutvogelarten ist abschließend.

Die laut BNatSchG festgelegten „Nahbereiche“ um nachgewiesene Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten werden nunmehr als „weiche Tabuzonen“ berücksichtigt. Dies ist damit begründet, dass laut § 45b BNatSchG im jeweiligen Nahbereich regelmäßig mit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare zu rechnen ist. Zwar ist es möglich auch in der Nähe eines Brutplatzes über eine Ausnahme die Genehmigung einer Windenergieanlage zu erwirken, weil z.B. zwingende Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Windenergieanlage nur in dem Nahbereich eines Brutplatzes erforderlich machen. Dann würde die Verbandsgemeinde allerdings „in eine Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen“. Die Verbandsgemeinde entschied sich, die jeweiligen Nahbereiche um Brutplätze als weiche Tabuzone zu berücksichtigen, damit ein Hineinplanen in eine Ausnahmelage für diesen Bereich aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes ausgeschlossen wird. Unter Vorsorgegesichtspunkten und vor dem Hintergrund, dass nach § 6 Wind BG vom Antragsteller keine artenschutzrechtlichen

Untersuchungen im Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde mehr gefordert werden können ist die Definition eines weichen Ausschlusskriteriums gerechtfertigt.

Um aktuelle Daten zu Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten zu erhalten, wurden ergänzende Untersuchungen zu windkraftempfindlichen Großvögeln im Jahr 2022 durchgeführt. Dabei wurde sich auf Bereiche außerhalb harter Tabuzonen konzentriert.

Was etwaige Auswirkungen der Planung auf Zugvögel und Fledermausvorkommen (also ebenfalls potenziell windkraftsensible Tierartengruppen) betrifft, ist festzustellen, dass es keine Pauschalregelungen für Fledermausvorkommen oder zum Vogelzug als Hilfsmittel für die Bauleitplanung gibt. Somit führen potenzielle Vorkommen von Fledermäusen oder Zugvögel in vorliegendem Planentwurf nicht zu einem Ausschluss von Flächen.

Hinsichtlich der Artenschutzthematik, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Regelungen des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, erfolgt eine ausführliche Erörterung in Kapitel 3.3.1.

3.2.2 Vorgaben / Anregungen überörtlicher Planungsträger, Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplans

3.2.2.1 Wasserschutzzone II

Wie unter Kapitel 3.1.4.2. geschildert, liegen gültige Rechtsverordnungen für Wasserschutzzgebiete innerhalb der Verbandsgemeinde vor.

In den Schutzzonen II und III können Befreiungen von den Verboten von Rechtsverordnungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit. Hier wäre es zwar grundsätzlich möglich, in die aufgrund der Wasserschutzverordnungen vorgesehenen Befreiungslagen „hineinzuplanen“, allerdings schätzt die Verbandsgemeinde den Schutz der Wasserversorgung so hoch, dass die Zone II als Ausschlusskriterium definiert wird. In der Zone III sind die Anforderungen an den Wasserschutz geringer, so dass hier im Falle einer Antragstellung im Genehmigungsverfahren geprüft werden kann, ob die Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle vertretbar ist. Deshalb wird die Wasserschutzzzone III nicht als Tabuzone festgelegt. Konkret für die Verbandsgemeinde Pellenz wird damit die Zone II des Wasserschutzzgebietes Kruft, Niedermendig, Thür und Ochtendung mit der Nummer 401715191 ausgeschlossen.

3.2.2.2 Vorranggebiete für den Rohstoffabbau

Die 4. Teilfortschreibung des LEP IV betrachtet die Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung nicht als Ausschlussgebiete für die Windenergie. Nach Z 163 d ist in Vorranggebieten für andere Nutzungen oder sonstigen Ausweisungen mit Zielcharakter die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. In der Begründung zu Z 163 d stand in der Fassung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV noch *„So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.“*

Mit der 4. Teilfortschreibung wurde „oder des Rohstoffabbaus“ entnommen, so dass für die Vorrangflächen Rohstoffabbau die Regelvermutung, dass sie der Windenergienutzung nicht entgegenstehen, vom Land revidiert wurde.

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gab das Landesamt für Geologie und Bergbau eine Stellungnahme ab, dass die Konzentrationszonen im Überschneidungsbereich mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt werden.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Landesplanungsbehörde, wies im frühzeitigen Beteiligungsverfahren auf oben genannte Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau als Fachbehörde hin. *„Demzufolge sind vorliegend die Vorranggebiete Rohstoffabbau für die Windenergienutzung nicht geeignet. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen daher Bedenken, da sich hierdurch Zielverletzungen gegen Ziel 92 RROP 2017 ergeben können. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (sog. Anpassungsgebot) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Demzufolge würde die vorliegende Planung dem Anpassungsgebot nicht entsprechen.“*

Bei den Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung für den Abbau übertage wird seitens der Trägerin der Planungshoheit ein potenzieller Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen gesehen. In der Verbandsgemeinde Pellenz waren im Regionalen Raumordnungsplan 2006 (d.h. in dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen für die Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme gültigen RROP) insgesamt 13 Flächen als Vorranggebiete Rohstoffabbau dargestellt. Zusätzlich fanden sich noch Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung als Erweiterung der Vorranggebiete oder in unabhängiger Lage im Regionalen Raumordnungsplan 2006. Die Darstellungen im neuen regionalen Raumordnungsplan 2017 weichen von den Darstellungen 2006 ab.

Der Fachausschuss Bims und das Landesamt für Geologie und Bergbau trugen im Anhörverfahren zur landesplanerischen Stellungnahme und in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden in allgemeiner Form und auf konkrete Flächen bezogen vor, dass es bei den Flächen 1 und 2 zu einer Überschneidung mit Vorrangflächen Rohstoffabbau kommt. Zum Zeitpunkt der Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme lagen die Vorrangflächen aus dem Regionalen Raumordnungsplan 2017 noch nicht in digitaler Form vor, da das Fortschreibungsverfahren für den RROP noch nicht abgeschlossen war. Mittlerweile stehen die Abgrenzungen der Vorrangflächen digital zur Verfügung, so dass die Überschneidungen bereinigt werden konnten.

Die Abgrenzungen wurden nach Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsplans, d.h. zwischen der Planfassung für die Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme und der Planfassung für die frühzeitigen Beteiligen der Öffentlichkeit und der Behörden angepasst und somit auch die Potenzialflächen. Auf einem Teil der Vorranggebiete wird aktuell abgebaut.

Rohstoffe sind standortgebunden und unvermehrbar. Die Rohstoffvorkommen stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Region dar (vgl. RROP Mittelrhein-Westerwald 2017). Daher und wegen der Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie und Bergbau sowie der Unteren Landesplanungsbehörde (Zielverstoß) sollen die Vorranggebiete für die

Rohstoffsicherung uneingeschränkt dem Abbau vorbehalten werden, also auch nicht nur vorübergehend für andere Nutzungen, wie der Windkraft zur Verfügung gestellt werden. Folglich werden die übertägigen Vorranggebiete als weiche Tabuzonen definiert.

Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung hingegen, sollen der Windenergienutzung (als temporäre Nutzung) nicht entgegenstehen und werden demnach nicht als weiche Tabuzone dargestellt (siehe ausführlich Kapitel 3.3.5.1).

Überschneidungen mit Bimsvorkommen, die im Regionalen Raumordnungsplan aufgrund Kleinflächigkeit nicht dargestellt sind, können mangels Verortung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht berücksichtigt werden.

3.2.3 Belange der Flugsicherung

Im Anhörverfahren zur Landesplanerischen Stellungnahme wurde seitens des Landesbetriebs Mobilität die Herausnahme der Flächen 1 und 3 angeregt. Fläche 1 liegt innerhalb der Hindernisfreifläche gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL 1 92/13 vom 02.05.2013) des Sonderlandeplatzes Mendig. Zudem befindet sich die Fläche innerhalb des Mindestabstandes der Platzrunden am Sonderlandesplatz Mendig.

Die Fläche 3 liegt mit dem nördlichen Bereich innerhalb der Abflugfläche 07 des Sonderlandeplatzes Mendig.

Der südliche Bereich und ein Großteil des nördlichen Bereichs der Fläche Nr. 3 Saffig befindet sich innerhalb der Mindestabstände zu den Platzrunden der Hubschrauberlandeplätze Saffig und Ochtendung.

Eine kartografische Abgrenzung zu den verbalen Beschreibungen der Hindernisfreiflächen stand zunächst nicht zur Verfügung. Ein beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 Luftverkehrsgesetz ist für den Sonderlandeplatz Mendig und die Hubschrauberlandeplätze Saffig und Ochtendung nicht bekannt.

Sofern beschränkte Bauschutzbereiche festgesetzt wären, könnte dieser als harte Tabuzone in dem Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung, berücksichtigt werden. In diesem Fall wäre eine Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen von vorneherein ausgeschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bzw. im Nachgang dazu wurden von dem Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, hinsichtlich des Flugplatzes Mendig konkretisiert, *„dass im Umkreis von 2000 m um den Flugplatzbezugspunkt keiner Windkraftanlage eine luftrechtliche Zustimmung in Aussicht gestellt werden kann.“*

Für den Hubschrauberlandeplatz Saffig wurde eine Anflugkarte zur Verfügung gestellt, so dass auch hier eine entsprechende An- und Abflugfläche mit Sicherheitsabstand zeichnerisch als weiche Tabuzone berücksichtigt werden konnte.

Aufbauend auf diesen Informationen entschied die Verbandsgemeinde Pellenz den Radius um den Flugplatzbezugspunkt und den Anflugbereich für den Hubschrauberlandesplatz Safig als weiches Ausschlusskriterium zu berücksichtigen.

Laut einer Mitteilung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, der Flugbetrieb am Landeplatz in Ochtendung durch die Windkraftplanung nicht beeinträchtigt wird, so dass hier keine Abstände zu berücksichtigen waren.

Im förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 4Abs. 2 BauGB wies der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr zusätzlich für die Flächen 1 und 3a auf eine Höhenbeschränkung hin. Deshalb wurde für diese Flächen in der Legende der Planzeichnung und im jeweiligen Flächensteckbrief auf eine Höhenbeschränkung hingewiesen, die im Genehmigungsverfahren nach BImSchG bestimmt werden kann.

3.2.4 Verkehrswege

Im Rahmen der Abwägung hat die Gemeinde zu ermitteln, ob die Planung aller Voraussicht nach ohne Gefährdung von Menschen oder anderer Schutzgüter realisierbar ist. Abwägungsbeachtliche Belange sind dabei auch die Gefahr durch einen Mastabbruch / das komplette Umkippen einer Windenergieanlage sowie Teileabwurf bei Beschädigung.

Aufgrund von Untersuchungen des TÜV Süd (TÜV Süd Industrie Service GmbH, München; Bericht: Risikobetrachtung hinsichtlich Turmversagen, Blatt- und Gondelabwurf sowie Brand für 3 Windenergieanlagen in der Nähe eines Bürogebäudes; IS-ESR4-MUC/ij; im Auftrag der WiSoNa Energie GmbH, vom 12.08.2021) besteht für einen Mastabbruch eine Wahrscheinlichkeit von $5,8 \times 10^{-5}$ und eine Eintrittswahrscheinlichkeit von $6,1 \times 10^{-4}$ Ereignissen / Jahr für den Abbruch eines Rotorblatts (in Gänze, also Abbruch an der Nabe) von $1,0 \times 10^{-5}$ sowie den Teilabbruch eines Rotorblatts eine Eintrittswahrscheinlichkeit von $1,2 \times 10^{-3}$. Für einen Gondelabwurf wird eine Wahrscheinlichkeit von $1,8 \times 10^{-5}$ angegeben.

Die Risiken „Turmabbruch“, „Gondelabwurf“ und „Rotorabbruch“ sind damit also durchaus gegeben.

Dies wird auch in einer Untersuchung von Veenker (Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft GmbH; Hannover – Leipzig; Gutachten: Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen; Projekt 77919; im Auftrag des Bundesverbandes Windenergie et al.; vom 15.12.2020) bestätigt.

Veenker (a.a.O) definiert ausgehend von den Grenzwerten für die Bewertung von Verkehrssystemen nach der DIN EN 50126 und auf Grundlage einer endogenen Sterblichkeit, die durch ein neues Verkehrssystem nicht nennenswert erhöht werden darf, eine zulässige Versagenshäufigkeit von Windenergieanlagen von $1,0 \times 10^{-5}$ Ereignissen pro Jahr. Entsprechend der üblichen Praxis, dass das zusätzliche Risiko wiederum 10 % der Gefährdung betragen soll, ergibt sich für die Gefährdung von Personen, die sich im Verkehr aufhalten und durch einen abgeworfenen Gegenstand einer Windenergieanlage getroffen werden, ein Grenzwert von $1,0 \times 10^{-6}$ Ereignissen/Jahr.

Hiervon ausgehend ermittelt das Gutachten von Veenker (a.a.O) für Windenergieanlagen mit einer Masthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 120 m und mehr einen Vorsorgeabstand zu Straßen mit einem Regelquerschnitt von 10,5 m (Fahrbahnbreite: 7,5 m) und einer täglichen Verkehrsdichte (DTV) von 7000 KFZ/Tag (angenommen als Landesstraße) einen Mindestabstand von 375 m für Windparks her. Für höhere Anlagen wird ein entsprechend größerer Mindestabstand empfohlen, z.B. bei einer Masthöhe von 170 m und einem Rotordurchmesser von 140 – 160 m ein Mindestabstand von 400 m.

Aufgrund der in den Gutachten ermittelten und gegebenen Wahrscheinlichkeit von Mastabbruch und Abbruch von Teilen ist zur Vorbeugung einer Gefährdung von Menschen die Definition eines weichen Tabukriteriums „Kipphöhe zu Verkehrswegen“ zu prüfen.

3.2.4.1 Straßen

Die Straßen und deren Bauverbotszonen sind als harte Tabuflächen festgelegt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird bei Anträgen in der Nähe von klassifizierten Straßen regelmäßig der Landesbetrieb Mobilität beteiligt. Dieser gibt dann eine Stellungnahme zu dem einzelnen Antrag ab. Ein gängiger im Genehmigungsverfahren festgelegter Abstand stellt beispielsweise die Kipphöhe ($1/2$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $1/2$ Rotordurchmesser) der Anlage, gemessen vom Fahrbahnrand bis zum Mastfuß, dar.

Zusätzlich ist die Kipphöhe unter 4.1 Absatz 1 Satz 3 der „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 28.05.2013 als die „...Nabenhöhe plus der halbe Rotordurchmesser plus der halbe Fundamentdurchmesser...“ definiert wird, was auch der Praxis aus den Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren von den Straßenbaulastträgern entspricht.

Im Hinblick darauf, dass in den vergangenen Jahren Windenergieanlagen in Brand geraten sind oder sonstigen Störungen ausgesetzt waren (z.B.: defekte Rotorblätter) und dass in seltenen Fällen Windenergieanlagen auch umgefallen („umgeknickt“) waren, hält es die Verbandsgemeinde zur Vermeidung von Gefahren durch derartige Unfälle und Betriebsstörungen für geboten, einen Vorsorgeabstand zu klassifizierten Straßen (beidseitig) festzulegen. Für die Bemessung eines solchen Abstandes wurden verschiedenen Szenarien als Grundlage für die Abwägung geprüft:

- Kipphöhe Gesamtanlage:
Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser + halber Fundamentdurchmesser, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, ohne Rad- und Gehweg.
Bei einer momentan häufig beantragten und marktüblichen Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotorradius von 81 m (Durchmesser 162 m) ergibt sich eine Anlagenhöhe von 250 m. Die Anlagenhöhe zuzüglich halben Fundament beträgt dann 260 m.
- Kipphöhe Teilanlage:
Nabenhöhe, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, ohne Rad- und Gehweg.

Hier wurde zur Vereinfachung von einem Abstand von 175 m ausgegangen, da die Nabhöhe je nach Hersteller 169 oder bis zu 179 m beträgt.

- Baubeschränkungszone:

Die Baubeschränkungszone betragen gem. § 9 Abs. 2 Nr. FStrG für Bundesautobahnen 100 m und für Bundesstraßen 40 m, nach § 23 Abs. 1 LStrG für Landesstraßen 40 m und für Kreisstraßen 30 m.

In einem weiteren Schritt wurde geprüft, inwiefern die Festlegung einer Kipphöhe als Abstand zu klassifizierten Straßen angemessen ist, hinsichtlich der Gefährdung von Menschen, d.h. mit zunehmender Verkehrsbelastung einer Straße steigt das Risiko von Personenschäden.

Hierfür wurde die Verkehrsbelastung der klassifizierten Straße ermittelt.¹

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Pellenz verläuft die Bundesautobahn BAB 61, kurz A 61, die als Direktverbindung von den Niederlanden und Belgien in den süddeutschen Raum eine erhebliche Verkehrsdichte aufweist (siehe nachfolgende Tabelle).

Bundesautobahn A 48

Streckenabschnitt	Verkehrszählung 2015 ¹⁾		Automatische Zählstellen 2021 ²⁾	
	Verkehrsdichte	Schwerlastanteil	Verkehrsdichte	Schwerlastanteil
AS Mendig – AS Krufft	51.966 Kfz/24h	24 %	42.820 Kfz/24h	28,8 %
AS Krufft – AS Plaidt	49.901 Kfz/24h	22 %	39.641 Kfz/24h	28,5 %
AS Plaidt – AK Koblenz	44.336 Kfz/24h	23 %	39.596 Kfz/24h	28,5 %

Damit ist die Verkehrsstärke auf der A 61 um ein Vielfaches höher als die in dem vorgenannten Gutachten von Veenkers (a.a.O.) beispielhaft angenommen.

Ebenfalls durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Pellenz laufen weiter klassifizierte Straßen. Hierfür liegen allerdings keine Daten von automatischen Zählstellen vor.

¹ Quellen für alle nachfolgenden Tabellen:

- 1) Quelle: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz: Verkehrsstärkenkarte RLP 2015 (https://lbm.rlp.de/fileadmin/LBM/Dateien/Service/Informationsmaterial/Verkehrsstärkenkarte/Verkehrsstärkenkarte_RLP_2015_BAB_Bundes_Landesstrassen.pdf)
- 2) Quelle: Bundesanstalt für Straßenwesen (https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszählung/Aktuell/zaehl_aktuell_node.html;jsessionid=D487C8EBDE0D830C7557F44327FE7603.live11292?nn=1819516&cms_detail=7774&cms_map=0)
- 3) Quelle: Landesbetrieb Mobilität: Verkehrsstärkenkarte – Kreisstraßen; Straßenverkehrszählung 2015; (https://lbm.rlp.de/fileadmin/LBM/Dateien/Service/Informationsmaterial/Verkehrsstärkenkarte/Verkehrsstärkenkarte_RLP_2015_Kreisstrassen.pdf)

Bundesstraßen:

B 256

Streckenabschnitt	Verkehrszählung 2015 ¹⁾	
	Verkehrsdichte	Schwerlastanteil
AS Kruft West – AS Kruft Alliger Weg	9.142 Kfz/24 h	12 %
AS Nickenicher Straße – AS A61	9.528 Kfz/24 h	16 %
Freie Strecke bei Ortslage Kretz	14.734 Kfz/24h	14 %
Freie Strecke bei Ortslage Plaidt nach Einmündung L 117	18.308 Kfz/24h	14 %

Landesstraßen:

L 116

Streckenabschnitt	Verkehrszählung 2015 ¹⁾	
	Verkehrsdichte	Schwerlastanteil
Wegstrecke zwischen Einmündung Straße nach Kell und Ortslage Nickenich	2.357 Kfz/24 h	3 %
Zwischen Ortslage Nickenich und Einmündung auf L 118	5.353 Kfz/24h	6 %

L 117

Streckenabschnitt	Verkehrszählung 2015 ¹⁾	
	Verkehrsdichte	Schwerlastanteil
Zwischen Ochwendung und AS A 61	6.064 Kfz/24h	14 %
Zwischen AS A 61 und AS L 123	8.961 Kfz/24h	12 %

L 118

Streckenabschnitt	Verkehrszählung 2015 ¹⁾	
	Verkehrsdichte	Schwerlastanteil
AS L119 – AS L116	6.370 Kfz/24h	6 %
AS L 116 – AS B9	13.860 Kfz/24h	3 %

L 119

Streckenabschnitt	Verkehrszählung 2015 ¹⁾	
	Verkehrsdichte	Schwerlastanteil
AS B 256 – AS L 116	4.236 Kfz/24h	7 %
AS L 118 – AS L 116	3.536 Kfz/24h	7 %

L 123

Streckenabschnitt	Verkehrszählung 2015 ¹⁾	
	Verkehrsdichte	Schwerlastanteil
Ortslage Saffig – Bassenheim	1.368 Kfz/24 h	2 %

Kreisstraßen:

K 52

Streckenabschnitt	Verkehrszählung 2015 ³⁾	
	Verkehrsdichte	Schwerlastanteil
Kruft – Ochtendung	745 Kfz/24h	4 %

K 53

Streckenabschnitt	Verkehrszählung 2015 ³⁾	
	Verkehrsdichte	Schwerlastanteil
Mendig – Nickenich	5.472 Kfz/24h	5 %

K 63

Streckenabschnitt	Verkehrszählung 2015 ³⁾	
	Verkehrsdichte	Schwerlastanteil
Miesenheim – Saffig	2.398 Kfz/24h	2 %
Saffig – Ochtendung	1.637 Kfz/24h	8 %

K 62

Streckenabschnitt	Verkehrszählung 2015 ³⁾	
	Verkehrsdichte	Schwerlastanteil
In der Ortslage Plaidt	3.155 Kfz/24h	3 %

Entsprechend der Klassifizierung nach Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nimmt, wie oben zu ersehen ist, die Verkehrsstärke i.d.R. ab.

Mit abnehmender Verkehrsstärke wird auch jeweils das Risiko für den Eintritt von Personenschäden bei den oben aufgeführten Szenarien „Mastbruch“ bzw. „Abwurf von Teilen“ geringer, so dass mit abnehmender Hierarchie der klassifizierten Straßen auch nur ein geringer Abstand von potenziellen Windenergieanlagen zum Fahrbahnrand zu rechtfertigen wäre.

Nach der Ermittlung der Verkehrsstärken und der Schlussfolgerung, dass ein Abstand von der Kipphöhe bei den weniger stark befahrenen Straße nur schwierig zu begründen wäre, wurde noch ein Schritt zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials durchgeführt.

Hierzu wurde für die einleitend genannten Szenarien jeweils ermittelt, wie sich die Bemessung des Vorsorgeabstandes bei Anwendung der zuvor aufgeführten harten und weichen Ausschlusskriterien auf die Größe der verbleibenden Konzentrationszonen auswirkt.

Kipphöhe Gesamtanlage: 150 ha Konzentrationsflächen \triangleq 2,7 % der VG-Fläche

Kipphöhe Teilanlage: 177 ha Konzentrationsflächen \triangleq 3,2 % der VG-Fläche

Baubeschränkungszone: 215 ha Konzentrationsflächen \triangleq 3,9 % der VG-Fläche

In der Gesamtbetrachtung und aufgrund der gestiegenen Wichtigkeit der klimaneutralen und autarken Energieversorgung entschied die Verbandsgemeinde auf der Grundlage obiger Ausführungen die Baubeschränkungszone als weiches Ausschlusskriterium in der 19. Flächennutzungsplanfortschreibung zu berücksichtigen.

Sofern die Kipphöhe der Gesamtanlage oder der Teilanlage als weiches Ausschlusskriterium angesetzt würde, erscheint eine Reduzierung der Potenzialflächen in diesem Umfang nicht mehr vertretbar. Um die Windkraftnutzung so wenig wie möglich einzuschränken und gleichzeitig nicht von dem Ziel einer vernünftigen Vorsorge gegen Unfälle und Betriebsstörungen ablassen zu müssen, hält die Verbandsgemeinde einen Vorsorgeabstand in der Größenordnung der Baubeschränkungszone für angemessen.

Die verbleibende Potenzialfläche von 3,9 % der Fläche der Verbandsgemeinde erscheint ausreichend, um einen substantiellen Beitrag zur Stromerzeugung durch Windenergieanlagen zu leisten. Eventuellen Besonderheiten des Einzelfalles kann im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren durch einen noch größeren Abstand Rechnung getragen werden.

3.2.4.2 Bahnanlagen

Innerhalb der Verbandsgemeinde verläuft die Bahntrasse Mayen-Kaisersesch durch Plaidt, nördlich von Kretz und durch Kruft. Die Bahntrasse als solches ist, wie in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, der kommunalen Planungshoheit entzogen. Grundsätzlich sind bei Bahntrassen folgende Bedingungen einzuhalten:

„Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.“²

Es handelt sich demnach bei den Schutzabständen zu Bahnanlagen um Abstände die individuell nach der Höhe und dem Rotordurchmesser festzulegen sind. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung steht allerdings nicht fest, in welcher Höhe Anlagen errichtet werden sollen, so dass ein solch pauschaler Abstand bei kleinen Anlagen zu großzügig und bei hohen Anlagen zu knapp bemessen sein. Da der Flächennutzungsplan vorausschauend plant und die Windenergieanlagen in den letzten Jahren immer höher geworden sind, wird aus

² Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vom 12.01.2021

Vorsorgegesichtspunkten und im Sinne einer hohen Sicherheit auf den Bahnstrecken ein Pauschalabstand an einer der derzeit höchsten Anlage ausgerichtet. Dieser beträgt $1,5 \times (162 \text{ m Rotordurchmesser} + 169 \text{ m Nabenhöhe}) = 496,5 \text{ m}$. Bei den Bahnanlagen stellt daher nicht nur eine potenzielle Kipphöhe einen abzuwägenden Belang hinsichtlich der Gefährdung von Personen dar, sondern auch der Stroboskopeffekt für die Bahnstromleitungen. Mit dieser Abwägung wird den Belange der Sicherheit im Schienenverkehr Rechnung getragen und der Stellungnahme der Fachbehörde gefolgt.

3.3 Sonstige Aspekte der Abwägung

3.3.1 Artenschutz, Tiefe der Artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung

Nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen zu erteilen, wenn die Erfüllung näher bezeichneter gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Pflichten sichergestellt ist und wenn außerdem andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die angesprochenen anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben sich beispielsweise aus dem Bauplanungsrecht sowie aus dem Naturschutzrecht. Soweit es um das Naturschutzrecht geht, sind nicht zuletzt die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) bedeutsam.

In Rheinland-Pfalz sind durch ministeriellen Erlass nähere Bestimmungen zum Artenschutz getroffen worden, und zwar im Gliederungsabschnitt F 5 der „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie), Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 2013 (MinBl. S. 150).

Bei diesem Rundschreiben handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, das heißt um verwaltungsinternes Recht, an das die Immissionsschutzbehörde bei der Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Eingliederung in die hierarchische Struktur der Landesverwaltung gebunden ist. Gegenüber der kommunalen Bauleitplanung kommt dem Rundschreiben Windenergie keine unmittelbare Bindungswirkung zu. Hier verhindert das rechtsstaatliche Abwägungsgebot die rechtliche Bindung der Planungsbehörde. So bleibt es den Kommunen unbenommen, beispielsweise auch die auf Landesebene vorgegebenen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und bebauten Flächen auf kommunaler Ebene auch deutlich zu überschreiten (vgl. Prof. Dr. Saurer, Rechtswirkungen der Windenergieerlasse der deutschen Bundesländer, NVwZ 2016, 201 ff.). Hinzu tritt der verfassungsrechtliche Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie mit ihrem zentralen Gewährleistungsgehalt der Planungshoheit. Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistet die kommunale Selbstverwaltung „im Rahmen der Gesetze“ und stellt damit klar, dass Einschränkungen nur in Gesetzen und Rechtsverordnungen, nicht aber in Verwaltungsvorschriften erfolgen können (vgl. Dr. Scheidler, Gemeindliche Steuerung der Windenergienutzung, KommJur 2012, 367 ff.).

Ungeachtet der fehlenden unmittelbaren Rechtsbindung sind in der Rechtsprechung gleichwohl Ansätze zu einer faktischen Gleichstellung der Windenergieerlasse mit rechtsverbindlichen untergesetzlichen Normen erkennbar. Insbesondere können diese als Auslegungshilfen bzw. antizipierte Sachverständigengutachten herangezogen werden (vgl. Prof. Dr. Saurer, Rechtswirkungen der Windenergieerlasse der deutschen Bundesländer, NVwZ 2016, 201 ff. (m.w.N.)).

Was die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) anbelangt, so bestimmt das Rundschreiben Windenergie (Gliederungsabschnitt F 5), dass bei der natur-schutzfachlichen Einschätzung „insbesondere die Empfehlungen des Gutachtens der Staatlichen Vogelschutzwarte und des LUWG“ zu beachten sind. In der Teilfortschreibung des LEP IV wird in der Erläuterung zu Z 163d ebenfalls auf das Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, 13.09.2012 verwiesen.

In diesem Gutachten werden die speziellen naturschutzrelevanten Fragestellungen, insbesondere zur Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausarten und zur Planung von Windenergieanlagen in FFH- und Vogelschutz-Gebieten aufgegriffen, unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Entwicklungen dargestellt und zu fachlichen Empfehlungen oder Prognosen entwickelt.

Die Verbandsgemeinde Pellenz legte daher im Planungsstand für das frühzeitige Beteiligungsverfahren die vom Ministerium genannten Schreiben bzw. Veröffentlichungen zugrunde und nicht die neuere Fassung der Abstandsempfehlungen vom April 2015. Mit dieser Entscheidung der Verbandsgemeinde Pellenz wurden fachliche Empfehlungen nicht ignoriert, da bei der Einzelgenehmigung einer Anlage im Planvollzug stets noch detaillierte artenschutzrechtliche Prüfungen vorgenommen werden müssen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen energiepolitischen Zielsetzungen hat der Gesetzgeber **im Jahr 2022 das Bundesnaturschutzgesetz novelliert** und um einen neuen § 45b („Betrieb von Windenergieanlagen an Land“) ergänzt, um bundeseinheitliche Standards zur Beurteilung für die im Rahmen der Genehmigungsverfahren für WEA durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung zu schaffen. Damit sollen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land vereinfacht und beschleunigt werden.

Als ein wesentliches Regelungselement führt die Novelle in § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG i. V. m. der ebenfalls neu aufgenommenen Anlage 1 des BNatSchG bundeseinheitliche Standards für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführende Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem artenschutzrechtlichen Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) ein.

Der Prüfungsumfang orientiert sich dabei an der Nähe des Brutplatzes zur WEA und dem damit verbundenen Gefährdungspotenzial.

Dafür existieren drei Regelvermutungen, die an bestimmte Abstände zwischen Brutplatz und Windenergieanlage anknüpfen. Dies sind der Nahbereich, der zentrale Prüfbereich und der erweiterte Prüfbereich (vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BImSchG). In der Anlage zum BNatSchG sind für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten die drei Bereiche definiert.

Die laut BNatSchG festgelegten „Nahbereiche“ um nachgewiesene Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten werden als Vorsorgeabstand berücksichtigt.

Hintergrund ist, dass laut § 45b BNatSchG im jeweiligen Nahbereich regelmäßig mit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare zu rechnen ist.

Um aktuelle Daten zu Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten zu erhalten, wurden ergänzende faunistische Untersuchungen zu windkraftempfindlichen Großvögeln im Jahr 2022 durchgeführt. Damit wurde auch eine im frühzeitigen Beteiligungsverfahren seitens der Naturschutzbehörde geäußerte Anregung berücksichtigt.

Die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen sind in folgenden Beiträgen dokumentiert:

- Ergebnisbericht Horstsuche, -kontrolle und Revierkartierung windkraftsensibler Vogelarten im Bereich Krufft 2022 (einschließlich Karte „Revierzentren Großvögel“). Bearbeitung: Planungsbüro Milvus GmbH (Stand: 11.01.2023)
- Teil-Flächennutzungsplan Pellenz Wind-Konzentrationsflächen „Saffig Nord“ und „Saffig Süd“ - Erläuterungsbericht Horstkartierung, Revierkartierung Groß- und Greifvögel 2022. Bearbeitung: Planungsbüro Bischoff & Partner GbR (Stand: Januar 2023)

Die Untersuchungsgebiete umfassten dabei die vorgesehenen Konzentrationsflächen „1“ und „3“ sowie deren räumliches Umfeld; die geplante Konzentrationsfläche „2“ liegt zwischen den Untersuchungsgebieten bzw. tangiert diese partiell. (Innerhalb der Konzentrationsfläche „2“ und ihrem näheren Umfeld sind Brutvorkommen von Großvogelarten aufgrund der vorherrschenden Ackernutzung wenig wahrscheinlich.)

Außerdem wurden Hinweise und Anregungen zu artenschutzrechtlichen bzw. naturschutzfachlichen Aspekten aus dem Anhörverfahren zur landesplanerischen Stellungnahme und den im frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Unter anderem wurde seitens der Stadtverwaltung Andernach im Anhörverfahren zur landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt, dass drei Kornweihen in der Nähe der Potenzialfläche 2 gesichtet wurden.

Vom Naturschutzbund Deutschland (NABU) wurde auf Zugbewegungen von Wasservögeln zwischen Laacher See, Rhein und Mosel sowie auf Zuwanderungsbewegungen von Fledermäusen zum FFH-Gebiet „Unterirdisch stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ hingewiesen.

Für das Plangebiet der Verbandsgemeinde Pellenz wurde unter Berücksichtigung obiger ausführlicher Wertung der artenschutzrechtlichen Belange in der Flächennutzungsplanung, Teilbereich Windenergienutzung zusammenfassend wie folgt vorgegangen:

Beim Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (heute Landesamt für Umwelt) wurden 2013 Daten über Artenvorkommen abgefragt. Zudem wurden von der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE) Uhubrutplätze mitgeteilt.

Da es sich bei den Daten des Landesamtes und der EGE um zuverlässige Daten handelt, wurde in diesem Verfahrensschritt auf eine gutachterliche Bestätigung der Vorkommen verzichtet.

Für das nächste Planungsstadium wurden im Jahr 2022 - vor Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - faunistische Untersuchungen zu planungsrelevanten Großvogelarten durchgeführt.

Außerdem fanden Hinweise und Anregungen zu artenschutzrechtlichen bzw. naturschutzfachlichen Aspekten aus dem Anhörverfahren zur landesplanerischen Stellungnahme und den im frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen Berücksichtigung. Aufgrund dieser Hinweise ergaben sich aber keine Anhaltspunkte, die zu einem Ausschluss oder einer Reduzierung von gepl. Konzentrationsflächen führen.

Zudem existiert kein fester Standard für die Erstellung von Flächennutzungsplänen zur Thematik Windenergie. Ebenso wenig gibt es eine einheitliche Vorgehensweise:

Eine flächendeckende Horstsuche und detaillierten Gutachten zu etwaigen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten können nicht im Rahmen einer Flächennutzungsplanung geleistet werden, und es besteht auch kein Anlass hierfür. Insbesondere die artenschutzfachlichen und –rechtlichen Fragen lassen sich auf der Ebene einer Flächennutzungsplanung – dieser stellt lediglich die von der Gemeinde für die kommenden Jahre und Jahrzehnte angestrebte städtebauliche Entwicklung auf Grundlage belastbarer weicher und harter Tabukriterien dar – per se abschließend nicht klären.

Von obigen Aussagen unabhängig wurden im Jahr 2022 in und um die Bereiche der sich konkretisierenden Konzentrationsflächen Horstsuchen zu windenergiesensiblen Vogelarten durchgeführt. Diese Feststellungen von Brutplätzen und Brutrevieren wurden von der Verbandsgemeinde veranlasst, um keinen Flächennutzungsplan für den sachlichen Teilbereich Windenergienutzung aufzustellen, dem artenschutzrechtliche Belange unvereinbar entgegenstehen und der dadurch nicht umsetzbar und somit wegen fehlendem Planerfordernis unwirksam ist. Zwar ist es möglich auch in der Nähe eines Brutplatzes über eine Ausnahme die Genehmigung einer Windenergieanlage zu erwirken, weil z.B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Windenergieanlage nur in dem Nahbereich eines Brutplatzes erforderlich machen. Allerdings würde die Verbandsgemeinde dann „in eine Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen“.

Vor diesem Hintergrund entschied sich die Verbandsgemeinde, die jeweiligen Nahbereiche um Brutplätze als weiche Tabuzone zu berücksichtigen, damit ein Hineinplanen in eine Ausnahmelage für diesen Bereich aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes ausgeschlossen wird. Unter Vorsorgegesichtspunkten und vor dem Hintergrund, dass nach § 6 Wind BG vom Antragsteller keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde mehr gefordert werden können ist die Definition eines weichen Ausschlusskriteriums gerechtfertigt. Auf das Brutrevier nördlich der Konzentrationsfläche 3a wurde in der Legende der Planzeichnung und dem Flächensteckbrief explizit hingewiesen, da hier ein stark erhöhter Verdacht auf einen Brutplatz besteht.

EU-Notfallverordnung

Durch die Einführung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), welches zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, sind bundesrechtliche Neuregelungen hinsichtlich der Artenschutzprüfung bei WEA erlassen worden.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz ist Teil der Novelle des Raumordnungsgesetzes. Sie bildet die auf die Windenergie an Land bezogene Umsetzung des Art. 6 der **EU-Notfall-Verordnung** zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Ziel des Art. 6 der Notfall-Verordnung ist die Erleichterung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG für den Bau von WEA in Windenergiegebieten - und somit auch in entsprechenden Vorrangflächen laut Flächennutzungsplanung - geführt werden, ist u.a. keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen.

An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb von Windenergieanlagen betroffen sein können.

Die Genehmigungsbehörde hat nunmehr auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten (§ 6 Abs. 1 S. 3 WindBG).

Aus dem Wortlaut des § 6 WindBG ergibt sich eine Erleichterung für die Antragsteller, was aber nicht gleichbedeutend damit ist, dass diese Aufgabe bzw. eine Pflicht zur Kartierung nun bei den Gemeinden entsteht, die in ihren Flächennutzungsplänen Windenergiegebiete bzw. Konzentrationsflächen darstellen. Untersuchungen bzw. Kartierungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans können nicht den Detaillierungsgrad erreichen, wie anlagenbezogene Kartierungen. Dies allein schon vor dem Hintergrund der Größen der Konzentrationsflächen. Eine derartige Verpflichtung für die planende Gemeinde ergibt sich weder aus dem Wortlaut des WindBG noch den „*Vollzugsempfehlungen zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz*“³.

Die Erleichterung für die Antragsteller bedeutet nicht den Umkehrschluss, der Pflicht zur Datenbereitstellung durch die planende Gemeinde in gleicher Detailschärfe, wie sie vor Einführung des WindBG regelmäßig von den Antragstellern zu leisten war. Ein solcher Umkehrschluss widerspricht auch der Intention des WindBG, welches zu einer Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen führen soll und nicht zu einer Verzögerung von Flächen-nutzungsplanverfahren mit der Darstellung von Windenergiegebieten.

³ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 19.07.2023

Der Bundesgesetzgeber hat den Fall, dass ein Antragsteller keine artenschutzrechtliche Prüfung vorlegt, diese im Planvollzug nicht mehr gefordert werden kann und auch andere Planungen keine ausreichenden Daten liefern, in § 6 Abs. 1 Satz 5 ff WindBG aufgenommen, nach welchen eine Zahlung vom Antragsteller zu leisten ist. *„Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. ...“*

Soweit keine geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen verfügbar sind oder Daten nicht vorhanden sind bzw. die verfügbaren Daten nicht die Detailschärfe aufweisen, wie sie bisher in Genehmigungsverfahren nach BImSchG erstellt werden mussten, hat der Betreiber eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme zu leisten (§ 6 Abs. 1 S. 5 WindBG).

Der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bedarf es im Anwendungsbereich des § 6 WindBG in keinem Fall.

Nach § 6 WindBG ist daher eine Versagung der Genehmigung von WEA aus Gründen des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 ff. BNatSchG) nicht mehr möglich. Auch wenn ein Verbotsverstoß feststeht, der nicht mit Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann und für den keine Ausnahme erteilt werden könnte, reicht nach § 6 WindBG die Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme im Sinne des § 45d Absatz 1 BNatSchG aus.

Die in § 6 WindBG geregelten Erleichterungen sind nach Absatz 2 in Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag im Zeitraum ab Inkrafttreten des § 6 WindBG (29. März 2023) bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Dabei muss der Antragsteller nachweisen, dass er das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb der WEA vertraglich gesichert hat.

3.3.2 Natura 2000-Verträglichkeit

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Pellenz liegen Teilflächen des Vogelschutzgebiets „Unteres Mittelrheingebiet“ sowie der FFH-Gebiete „NSG Laacher See“ und „Nettetal“ (siehe Kapitel 2.2.1.1), wobei es zu keiner Überlagerung durch die vorgesehenen Konzentrationsflächen kommt.

Außerdem befinden sich im räumlichen Umfeld das FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ in der benachbarten Verbandsgemeinde Mendig sowie das Vogelschutzgebiet „Laacher See“ in der Verbandsgemeinde Brohltal.

FFH- und Vogelschutzgebiete stellen nach Z 163 d des LEP IV des Landes Rheinland-Pfalz seit der 1. Teilfortschreibung des LEP IV vom 11.05.2013 kein absolutes Ausschlusskriterium für Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mehr dar.

Der Umweltbericht befasst sich für die Nutzung durch Windenergieanlagen in den Konzentrationsflächen mit den FFH-Gebieten „Laacher See“ und „Unterirdisch stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ sowie den Vogelschutzgebieten „Unteres Mittelrheingebiet“

und „Laacher See“ getroffen. Die wesentlichen Aussagen werden nachfolgend wiedergegeben. (Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Nettetal“ können aufgrund der Distanz zwischen den vorgesehenen Konzentrationsflächen und dem Schutzgebiet von vorneherein ausgeschlossen werden.)

FFH-Gebiet „Laacher See“:

Dieses FFH-Gebiet befindet sich nahe der geplanten Konzentrationsfläche „1“, es erfolgt jedoch kein Flächenentzug.

Da es sich bei den vorgesehenen Konzentrationsflächen fast ausschließlich um intensiv ackerbaulich genutzte Offenlandflächen handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet ausweisungsrelevanten Arten Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr zu befürchten. Laut dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP“ gehören Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr nicht zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Quartierrelevante Strukturen sind in der betroffenen Agrarlandschaft nicht vorhanden.

Innerhalb der vorgesehenen Konzentrationsfläche treten keine FFH-Lebensraumtypen auf. Es kommt es somit zu keiner unmittelbaren Tangierung von FFH-Lebensraumtypen. Aufgrund der Distanz zwischen der Konzentrationsfläche und den nächstgelegenen Beständen von LRT im FFH-Gebiet sind auch keine relevanten ökologischen Entwertungen dieser LRT durch Emissionen o.ä. zu erwarten.

Die Verwirklichung der Planung führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets. Die Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet „Laacher See“ ist aber abschließend auf Ebene der Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen bzw. nachzuweisen.

Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“

Auch bei diesem Natura 2000-Gebiet kommt es zu keinem Flächenentzug.

Die für das Schutzgebiet kennzeichnenden Vogelarten Heidelerche, Neuntöter, Steinschmätzer und Uferschwalbe gelten nicht als windkraftsensibel. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die ausweisungsrelevante Charakterart Uhu zählt dagegen laut dem Beitrag „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP“ (Stand: 2012) grundsätzlich zu den windkraftsensiblen Vogelarten (Kollisionsgefährdung, Lebensraumwertung).

In der zur Darstellung vorgesehenen WEA-Konzentrationsfläche befinden sich keine zur Anlage von Uhu-Brutplätzen geeigneten Strukturen.

Allerdings wurden in der Umgebung mehrere Brutvorkommen des Uhus (Stand: 2013) von der Gesellschaft der Eulen e.V. gemeldet:

Ein Brutvorkommen des Uhus wurde im Bereich des Steinbruchs `Eppelsberg`, etwa 450 nordwestlich der geplanten Konzentrationsfläche gemeldet.

Zudem wurde von der Gesellschaft der Eulen e.V. ein Brutvorkommen nahe einem Steinbruchgelände am `Wingertsberg` (Verbandsgemeinde Mendig), etwa 1,1 km westlich der vorgesehenen Konzentrationsfläche, angegeben, sowie in einem Abbaugelände nordöstlich des `Krufter Ofens` (etwa 1,1 km entfernt).

Nach Angaben des Landesamts für Umwelt RLP befindet sich ein Uhu-Brutvorkommen in einem Steinbruchgelände am `Sattelberg`, etwa 1,5 km nordöstlich der Fläche.

Bezüglich dieser oder etwaiger sonstiger Uhu-Vorkommen im Umfeld ist das Konfliktrisiko durch Kollisionen zunächst als gering anzusehen, da die Rotoren bei den mittlerweile gängigen Anlagentypen so hoch angeordnet sind, dass sich die Rotorzonen überwiegend über den Flughöhen der zumeist relativ bodennah fliegenden Uhus befinden.

Allerdings können Uhu-Individuen insbesondere beim Überfliegen anderer Uhu-Reviere kurzzeitig in größere Höhen aufsteigen; etwaige Beeinträchtigungen hoch fliegender Individuen sind somit nicht von vorneherein auszuschließen.

Mit Blick auf den möglichen Einsatz funktionaler Schutzmaßnahmen wie Abschaltzeiten sind derzeit aber keine unüberwindbaren Konflikte offensichtlich, welche zu einer unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigung des VSG führen könnten.

Die Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ ist dennoch abschließend auf Ebene der Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen bzw. nachzuweisen.

Für eine Genehmigung muss eindeutig nachgewiesen werden, dass Bau und Betrieb der jeweils beantragten WEA nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des VS-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Hierzu ist voraussichtlich die Durchführung ausführlicher Erhebungen zu den Flugbewegungen der Uhu-Individuen erforderlich.

Es ist nicht von vorneherein auszuschließen, dass WEA an bestimmten Standorten innerhalb der Konzentrationsfläche ggf. nicht genehmigt werden können bzw. aufgrund von naturschutzfachlichen Auflagen nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

FFH-Gebiet „Unterirdisch stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“:

Es kommt zu keinem Flächenentzug in diesem FFH-Gebiet, welches in der Verbandsgemeinde Mendig liegt und dessen Charakter sich deutlich von dem der offenlandgeprägten Konzentrationsfläche unterscheidet.

Quartierverluste gebietskennzeichnender Fledermausarten sind nicht zu erwarten, da quartierrelevante Strukturen in der betroffenen Agrarlandschaft nicht vorhanden sind.

Im Hinblick auf ein etwaiges Kollisionsrisiko existieren bekanntermaßen Zuwanderungsbewegungen von Fledermausindividuen zum FFH-Gebiet aus allen Himmelsrichtungen, so dass auch die geplante Konzentrationsfläche von Individuen überflogen werden kann.

Zudem besteht eine mehrmonatige Schwarmphase im Spätsommer (Erkundungsflüge und Jagdflüge).

Ein Kollisionsrisiko durch WEA besteht laut „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP“ (Stand: 13.9.2012) bei den ausweisungsrelevanten Arten des

FFH-Gebiets nur für die Mopsfledermaus, wobei dieses aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum bis über die Baumkronenschichten über Wäldern angenommen wird.

Von den anderen ausweisungsrelevanten Fledermausarten wie Mausohr und Bechsteinfledermaus gelten zwar einzelne Arten als „windkraftempfindlich“, aber nur aufgrund eines etwaigen Habitatverlusts, der bei den vorliegenden Flächen im Offenland nicht relevant ist.

Die „Arbeitshilfe Mopsfledermaus“ des Landesamtes für Umwelt vom 23.7.2018 trifft für die Mopsfledermaus hinsichtlich der Kollisionsgefährdung wieder abweichende Regelungen: Laut dieser Arbeitshilfe ist - aufbauend auf neue, belastbare Daten und Erkenntnisse - die Mopsfledermaus im Regelfall und bis auf ein erwähntes Restrisiko nicht weiter zu den hochaktiven und besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten gegenüber WEA zu zählen.

Auch die Abstandsempfehlung von 5 km für die Ebene der kommunalen Bauleitplanung wurde hinsichtlich der Mopsfledermaus aufgehoben.

Die ausweisungsrelevanten Fledermausarten des FFH-Gebiets „Unterirdisch stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ zählen somit nach derzeitigem Kenntnisstand alle nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten.

Bezüglich der Lage der geplanten Konzentrationsfläche innerhalb der im „Naturschutzfachlicher Rahmen ...“ (Stand: 13.9.2012) aus Kollisionsschutzgründen aufgeführten 5 km-Abstandsempfehlung um das FFH-Gebiet „Unterirdisch stillgelegte Basaltgruben ...“ ist dieser 5 km-Radius somit nicht als unumstößliche Tabuzone für WEA anzusehen.

Nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können Auswirkungen von WEA auf das Schwärm- und Balzverhalten von gebietsrelevanten Fledermäusen während der entsprechenden phänologischen Phasen, bei denen ggf. auch ein abweichendes Flugverhalten besteht.

Mit Blick auf den möglichen Einsatz fachlich anerkannter Schutz- und Minderungsmaßnahmen (v.a. Betriebszeiteneinschränkungen/ Abschaltungen) wird aber derzeit nicht davon ausgegangen, dass der Aspekt der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets die Vollzugsfähigkeit der Konzentrationsflächenplanung grundsätzlich gefährdet.

Dennoch ist die Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet abschließend auf Ebene der Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen bzw. nachzuweisen.

Als Voraussetzung für eine Genehmigung muss nachgewiesen werden, dass der Betrieb der jeweils beantragten WEA nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Es kann nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, dass WEA an bestimmten Standorten innerhalb der Konzentrationsfläche ggf. nicht realisiert werden können bzw. nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

Vogelschutzgebiet „Laacher See“:

Bei Durchführung der Planung erfolgt kein Flächenentzug im Schutzgebiet, vielmehr besteht eine Distanz von mindestens ca. 2,3 km zwischen geplanter Konzentrationsfläche und der Gebietskulisse.

Der Laacher See stellt in Rheinland-Pfalz das wichtigste Rast- und Überwinterungsgewässer für Lach- und Großmöwen westlich des Rheins dar

Zu berücksichtigen ist der Aspekt, dass die überwinternden Möwenarten des Laacher Sees nach Kenntnis der Unteren Naturschutzbehörde die zentrale Mülldeponie „Eiterköpfe“ bei Ochtendung als eine der Hauptnahrungsquellen nutzen. Bei deren Zugbewegungen ist ein Überfliegen der geplanten Konzentrationsfläche durch in Trupps fliegende Vögel, welche den Flugkorridor zwischen Mendig und Nickenich/ Kruft nutzen, zumindest partiell möglich.

Möwen gelten als kollisionsgefährdet. Beeinträchtigungen von Möwenarten als ausweisungsrelevante Charakterarten des Vogelschutzgebiets können somit nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

Mit Blick auf den möglichen Einsatz fachlich anerkannter Schutz- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Berücksichtigung von Abschaltzeiten, Einsatz von Antikollisionssystemen u.a.) sind aber derzeit keine unüberwindbaren Konflikte offensichtlich, welche zu einer unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigung des VSG führen könnten.

Die Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Laacher See“ ist aber abschließend auf Ebene der Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen bzw. nachzuweisen. Für eine Genehmigung muss eindeutig nachgewiesen werden, dass der Betrieb der jeweils beantragten WEA nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des VS-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Es ist nicht von vorneherein auszuschließen, dass WEA an bestimmten Standorten innerhalb der Konzentrationsfläche ggf. nicht genehmigt werden können bzw. aufgrund von naturschutzfachlichen Auflagen nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

3.3.3 Landwirtschaft und Flurbereinigung

Windenergieanlagen stellen nur punktuelle Eingriffe innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft dar, sie Entziehen der Landwirtschaft im Vergleich zu z.B. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen deutlich weniger Fläche, sodass die Vorrangfestlegung Landwirtschaft als verbindliches Ziel erhalten bleibt. Gleiches gilt für Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.

Bei der konkreten Vorhabenplanung sind aus Sicht der Landwirtschaft regelmäßig folgende Punkte zu beachten:

1. Die Standorte der Windkraftanlagen sollten möglichst nahe an vorhandene Wirtschaftswege geplant werden, um den Flächenverlust und die Durchschneidung von landwirtschaftlicher Fläche möglichst gering zu halten.

2. Die elektrischen Versorgungsleitungen entlang der Wirtschaftswege sollen mindestens 1,0 m tief verlegt werden, um die hiervon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.
3. Während der Baumaßnahme ist zu erwarten, dass zahlreiche Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauverkehr genutzt werden müssen. Demzufolge hat es sich als zweckdienlich erwiesen, den Ist-Zustand der Wege vor Beginn der Baumaßnahme aufzunehmen. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind von und zu Lasten der Bauträgers zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Der Abschluss eines Wege-mitbenutzungsvertrages zwischen dem Projektträger und den betroffenen Gemeinden wird empfohlen.
4. Die Baumaßnahmen sollen möglichst in der vegetationsfreien Periode und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchgeführt werden.
5. Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sind die Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen. Ggf. ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.
6. Die erforderlichen Kompensationsverpflichtungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen sollten mit der Landwirtschaftskammer bzw. den betroffenen Landwirten abgestimmt werden, wobei die naturschutzfachlichen Aspekte ausschlaggebend für die Festlegung der Kompensationsflächen sind.

3.3.4 Forstwirtschaft und alte Laubwaldbestände

Alte Laubwaldbestände

Nach Ziel 163 d der 4. Teilfortschreibung des LEP IV ist die Windenergienutzung in Gebieten mit zusammenhängenden Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ausgeschlossen. In der 1. Teilfortschreibung des LEP IV war dies noch als Grundsatz formuliert und wurde in der 3. Teilfortschreibung des LEP IV zu einem Ziel angehoben werden. Damit soll der Ausbau der Windenergienutzung naturverträglich gestaltet werden, da alte Laubwaldbestände oft strukturreich und mit hohem Totholzanteil und Biotopbäumen ausgestattet sind. Im Zuge der Beteiligung der Fachbehörden für die Erstellung der landesplanerischen Stellungnahme teilte das zuständige Forstamt keine über 120 Jahre alte Laubholzwälder mit, so dass davon auszugehen ist, dass der einzige betroffen Waldteil im Norden der Fläche 1 nicht betroffen ist. Die Schutzwürdigkeit alter Laubwaldbestände ist abhängig von der Standortgüte und der Wüchsigkeit der Bestände, z.B. aufgrund der Entstehung aus Stockausschlag, könnten auch solche Laubwaldbestände so gering dimensioniert sein, dass sie kaum mit wertvollen Habitatstrukturen und Habitatrequisiten ausgestattet sind.

Vorrangflächen Forstwirtschaft

Zu berücksichtigen ist der Handlungsauftrag in G 163 c der 4. Teilfortschreibung des LEP IV, wonach zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen.

Im RROP werden Vorrangflächen Forstwirtschaft östlich von Saffig dargestellt, allerdings außerhalb der Fläche 3. Auch wenn zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen, ist bei der Verbandsgemeinde Pellenz zu berücksichtigen, dass sie mit 1162 ha nur über einen sehr geringen Waldanteil von 21,0 % der Bodenfläche der Verbandsgemeinde verfügen. Eine Wertung ist an dieser Stelle allerdings nicht erforderlich, da die Potenzialflächen der Verbandsgemeinde Pellenz nur marginal innerhalb von Waldflächen liegen.

3.3.5 Bergbau und Geologie

3.3.5.1 Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau

Innerhalb des Plangebiets kommen mineralische Rohstoffe vor. Zwischen den Planfassung des Vorentwurfs für die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und des Entwurfs für die Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Vorranggebiete Rohstoffsicherung als weiche Tabukriterien, d.h. als Ausschlusskriterium aufgenommen (siehe Kapitel 3.2.2). Dieser Ausschluss wurde vorgenommen, obwohl Ziel 163d des LEP IV, 3. Teilfortschreibung seit deren In-Kraft-Treten am 21.07.2017 Windenergieanlagen in Vorranggebieten Rohstoffsicherung im Rahmen der Einzelgenehmigungen zulässt.

Bei den Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau handelt es sich um eine bevorratende Sicherung von Flächen bei denen Rohstoffe zu vermuten sind. Teilweise sind die Vorkommen allerdings nicht so mächtig oder wirtschaftlich abzubauen, als dass in absehbarer Zeit ein Abbau erfolgt. Grundsätzlich ist Rohstoffvorkommen hoch zu bewerten, da es standortgebunden ist. Bei Vorbehaltsgebieten ist der Abbau aber noch zu ungewiss, als dass er gegen die Errichtung von Windkraftanlagen sprechen könnte.

Die Vorbehaltsgebiete haben zudem keinen Ziel- sondern Grundsatzcharakter und unterliegen der Abwägung durch die gemeindliche Bauleitplanung. Bei den Vorbehaltsgebieten ist dem Belang der Rohstoffsicherung gegenüber anderen Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Mit der Änderung des EEG vom 29.07.2022 wird aber auch den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Nach § 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Demnach kann die Abwägung zwischen Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung und dem vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien im überwiegend öffentlichen Interesse zugunsten der Windenergie ausfallen.

Die Verbandsgemeinde hat in der 19. Flächennutzungsplanfortschreibung den Belang der erneuerbaren Energien ein höheres Gewicht beigemessen als einem nicht exakt lokalisierten Rohstoffvorkommen, dessen Abbauwürdigkeit noch nicht nachgewiesen ist. Die Nutzung

durch Windkraft kann auch bis zum Abbau temporär erfolgen. Insgesamt werden Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau als nicht gewichtig genug angesehen, um eine Nutzung durch Windenergieanlagen auszuschließen.

Ein pauschaler Ausschluss wäre daher bei der hohen Bedeutung der erneuerbaren Energien nicht gerechtfertigt. Die Verbandsgemeinde entschied sich in der Abwägung dem öffentlichen Belang und der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung mit ihrem Grundsatzcharakter nicht entgegenzuhalten.

3.3.5.2 Erloschene und bestehende Bergwerksfelder

Im Plangebiet liegen zum Teil erloschene oder noch bestehende Bergwerksfelder. Inwiefern in diesen Bergwerksfeldern auch tatsächlich Abbau von Bodenschätzen betrieben wurde, ist nicht pauschal zu beantworten. Die Unterlagen zu erloschenen Bergwerksfeldern sind meist sehr umfangreich. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. An welcher Stelle die einzelnen Windkraftanlagen innerhalb genau errichtet werden, wird über die Flächennutzungsplanung nicht festgelegt. Bei Bergwerksfeldern handelt es sich mitunter um eher kleinflächige unterirdische Ausdehnungen, die auch häufig aufgrund der teilweise sehr alten Pläne nicht exakt zu verorten sind. Deshalb ist es sinnvoll, eine genaue Prüfung, ob ein geplanter Windkraftstandort für eine Anlage oberhalb oder im Auswirkungsbereich eines Bergwerksfeldes liegt, im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorzunehmen. Zudem kann auch bei Lage einer Anlage oberhalb eines ehemaligen unterirdischen Abbaus die Standsicherheit der dann konkret geplanten Anlage, je nach Tiefe des früheren Abbaus, unproblematisch oder durch technische Vorkehrungen machbar sein.

Auch das Landesamt für Geologie und Bergbau wird im konkreten Genehmigungsverfahren oder bei der Aufstellung von Bebauungsplänen weiterhin beteiligt. Folglich werden Bergwerksfelder nicht als weiche Tabuzonen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan eingestellt.

Wegen den umfangreichen bergbaulichen Aktivitäten in der gesamten Verbandsgemeinde wird vor der Errichtung von Windenergieanlagen an den konkreten Standorten die Erstellung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen empfohlen. Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

3.3.5.3 Erdbebenmessstationen

Das Landesamt für Geologie und Bergbau betreibt in der Umgebung bzw. im Norden der Verbandsgemeinde mehrere Erdbebenmessstationen. Wegen der allgemein bekannten Erdbebenanfälligkeit der Region um den Laacher See wird die Bedeutung der

Erdbebenmessstationen durch deren nachrichtliche Darstellung und einen Schutzradius von 3 km berücksichtigt. Keine der Konzentrationszonen liegt innerhalb dieses Schutzradius. Zwischen 3 und 10 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor. In Abständen unter etwa 5 bis 10 km zu Windkraftanlagen treten relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügel-harmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken. Es ist derzeit keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht.

Die Konzentrationszone 1 liegt innerhalb des erweiterten Schutzradius um die Erdbebenmessstation Flugplatz Mendig von 10 km. Da hier im Genehmigungsverfahren eine Einzelfallprüfung erfolgt und die Störungen von der Windstärke abhängen, ist nicht ausgeschlossen, dass diese Störungen durch Nebenbestimmungen im Planvollzug und mit fortschreitender Technik ausgeschlossen werden können. Es ist daher nicht im Sinne des hohen Stellenwertes, den die Erzeugung von regenerativen Energien durch Windenergie in den letzten Jahren erhalten hat, Schutzradien um Erdbebenmessstationen als weiches Ausschlusskriterium aufzunehmen.

In der Planzeichnung werden die Erdbebenmessstation mit Schutzradius von 3 km bzw. 10 km hinweisend dargestellt, damit Windenergieanlagenprojektierer auf diese Besonderheit und mögliche Konsequenzen im Planvollzug aufmerksam gemacht werden. Die Darstellung erfolgt nachrichtlich, ohne Ausschlusswirkung, da mögliche Einschränkungen von der Anlage und der Entfernung abhängen und auf den konkreten Einzelfall bezogen geprüft werden müssen.

3.3.6 Altablagerungen

In der Fassung der Planung für die frühzeitige Beteiligungen waren die Altablagerungen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen worden. Diese sollten im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Altablagerungen verifiziert werden, sofern sie innerhalb der Konzentrationsflächen liegen. Eine entsprechende Stellungnahme ging hierzu nicht ein. Da die Altablagerungen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan sämtlich außerhalb der Konzentrationsflächen liegen, wurde für die förmliche Beteiligung auf deren Darstellung verzichtet. Sofern dennoch, bislang unbekannte Altablagerungen angetroffen werden, sollte eine bodenschutzrechtliche Detailbewertung im Rahmen der konkreten Genehmigungsanträge erfolgt. Eine Betroffenheit von Altablagerungen ist somit immer im Einzelfall zu prüfen. Der erforderliche Untersuchungsumfang ist hierbei mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz - abzustimmen.

3.3.7 Wasserschutz

3.3.7.1 Oberflächengewässer

Hinsichtlich des Wasserschutzes ist unabhängig von dem harten Ausschlusskriterium unter Kapitel 3.1.4.1 auf der Genehmigungsebene zu beachten, dass die Konzentrationsflächen von Gewässern durchflossen werden. Nach § 31 Landeswassergesetz bedürfen alle Geländeveränderungen und jegliche bauliche Anlagen sowie die Verlegung von Kabeln innerhalb eines 10 m breiten Streifens bei Gewässern III. Ordnung, wozu auch nur zeitweise wasserführende Gewässer zählen, sowie im 40 m-Bereich bei Gewässern I oder II- Ordnung bzw. deren Kreuzung einer vorherigen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Weiterhin ist zu beachten, dass temporäre Baustraßen, bauzeitlich bedingte Gewässerüberquerungen und die erforderlichen Kabel-trassen unter diese Genehmigungspflicht fallen. Die wasserrechtliche Genehmigungspflicht ist auch erforderlich, wenn keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung oder anderen Rechtsvorschriften zu erteilen ist.

3.3.7.2 Wasserversorgung, Heilquellen- und Wasserschutzgebiete, Vorranggebiete Grundwasserschutz

Innerhalb des Plangebietes sind zwei Wasserschutzgebiete mit Rechtsverordnung vorhanden. Zusätzlich zu dem Wasserschutzgebiet Kruft, Niedermendig, Thür und Ochtendung ragt die Zone III des Wasserschutzgebietes Feldfrieden im Nordosten der Gemarkung Saffig in das Plangebiet hinein. Die Wasserschutzgebiete sind teilweise zusätzlich im RROP 2006 dargestellt. Im RROP 2017 sind im Plangebiet keine Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebietes Grundwasserschutz mehr dargestellt.

Ausschlusskriterien bilden nur die Wasserschutzzonen I aller Wasserschutzgebiete und die Wasserschutzzonen II mit Rechtsverordnung. Die Wasserschutzzonen III bilden kein Ausschlusskriterium. Hier wäre im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz der Einzelnachweis über geeignete Gutachten zur Unbedenklichkeit zu erbringen.

3.3.8 Denkmalschutz/Erholung

3.3.8.1 Kulturdenkmäler

Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde eine Landschaftsbild-/Sichtachsenanalyse erstellt. Hierbei wurden die landschaftsbildprägenden Gesamtanlagen mit Fernwirkung besonders beachtet. Die Methodik kann der als Gutachten beigefügten Landschaftsbildanalyse entnommen werden. Die Landschaftsbildanalyse wurde dem Planungs- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde am 24.08.2021 vorgestellt. Im Ergebnis ergibt sich aus den Visualisierungen nicht zwingend ein anderer Zuschnitt oder die Entnahme einer der ursprünglichen Potenzialflächen. Die Anlagen könnten innerhalb einer Potenzialfläche so positioniert/verschoben oder in der Höhe verringert werden, dass sie auf den ausschlaggebenden Sichtachsen das Landschaftsbild bzw. den Blick auf landschaftsbildprägende Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

Kulturdenkmäler innerhalb der Ortslagen sind durch die Mindestabstände von 900 m entsprechend mit geschützt. Bewohnte Denkmäler im Außenbereich sind ebenfalls durch die Mindestabstände erfasst.

3.3.8.2 Wanderwege

Ein Sicherheitsabstand zu den Wanderwegen kann nicht pauschal festgelegt werden, da dieser stets vom Anlagentyp und der Höhe abhängt. Folglich sind hier jeweils noch Spielräume im Einzelgenehmigungsverfahren. Eventuelle Schutzabstände um stark begangene Wanderwege sollen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft werden. Zudem kann im Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt werden, ob eine Anlage mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet werden muss. Mit Eiserkennungssystemen wird über unterschiedliche Messparameter festgestellt, ob Eisansatz an Rotorblättern auftreten kann und die Anlagen werden solange abgeschaltet.

Der Erholungsaspekt findet in der Umweltprüfung Berücksichtigung.

3.3.8.3 Bodendenkmäler

In den Potenzialflächen sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Details können den Flächensteckbriefen entnommen werden. Da der Flächennutzungsplan nur Flächen reserviert, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig sein soll, die konkrete Lage aber erst in der Standortprojektierung der Betreiber festgelegt wird, sind Hinweise auf potenzielle Fundstellen oder vorbereitende Untersuchungen z.B. durch Prospektionen aufgrund des Flächenumfangs der Potenzialflächen nicht zielführend. Daher wird in allgemeiner Form auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht archäologischer Funde gemäß §§ 17-21 Denkmalschutzgesetz hingewiesen. Auch bei der Errichtung von Windenergieanlagen könnte bei den Bauarbeiten auf Bodendenkmäler gestoßen werden. In diesem Fall wäre die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Tel. 0261/ 6675-3000, Mail: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) zu benachrichtigen.

3.3.9 **Infrastruktureinrichtungen**

3.3.9.1 Höchstspannungsleitungen

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Pellenz verläuft eine Höchstspannungs-Strom-Freileitung. In der vorliegenden Planung ist die Höchstspannungsfreileitung eingetragen. Sie ist als harte Tabuzone definiert. Sie verläuft nicht durch geplante Konzentrationszonen. Der Schutzabstand um die Leitung richtet sich nach der Höhe der geplanten Anlagen und wird von daher nicht in der Flächennutzungsplanung dargestellt. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens für Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz kann der Abstand

zu Stromfreileitungen individuell nach der Höhe der Anlage und Vorkehrungen gegen Schwingungen an den Freileitungen über Nebenbestimmungen beschieden werden.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage.

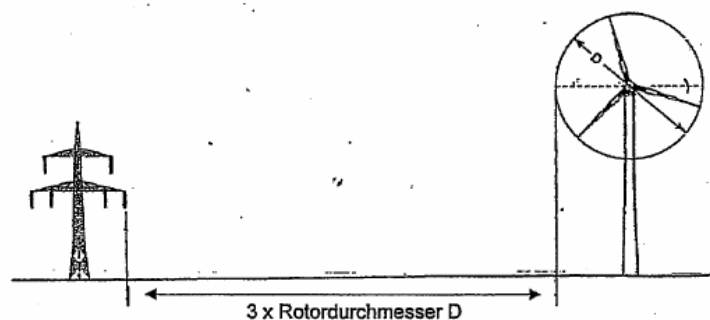
Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

$$\begin{aligned} & \text{Abstand} \\ & = 0,5 \times \text{Rotordurchmesser} \\ & + 30 \text{ m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand)} \\ & + \text{Arbeitsraum für den Montagekran} \end{aligned}$$

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der Windenergieanlage liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windenergieanlage, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Abstand $\leq 3 \times$ Rotordurchmesser \Rightarrow Bedarf an Schwingungsschutzmaßnahmen prüfen



Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der Windenergieanlage ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören zum Beispiel abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten Windenergieanlage.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadensersatzansprüche vor.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens für Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz könnte der Abstand zu Stromfreileitungen individuell nach der Höhe der Anlage und Vorkehrungen gegen Schwingungen an den Freileitungen über Nebenbestimmungen beschieden werden.

Da die Schutzabstände individuell sind, werden sie nicht als weiche Tabuzonen definiert. Eine Freileitung verläuft nicht durch geplante Konzentrationszonen.

3.3.9.2 Richtfunkstrecken

Für Richtfunktrassen gibt es in Flächennutzungsplänen keine Dokumentationspflicht. Das Vorhandensein von Richtfunkstrecken allein stellt kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Da der Richtfunk zurzeit eine sehr gefragte Kommunikationstechnik bildet, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Die Betreiber von Richtfunkstrecken wurden im Anhörverfahren zur landesplanerischen Stellungnahme beteiligt, eine aktive Richtfunkstrecke wurde mitgeteilt.

Die nachrichtliche Darstellung in dem Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung ist nur eine Wiedergabe des aktuellen Standes und entfaltet keinen Darstellungscharakter.

Auch zu Richtfunktrassen bedarf es Schutzabständen, die sich nach einem Vielfachen des Rotordurchmessers oder der Gesamtanlagenhöhe bemessen, folglich nicht pauschal mit einem Abstand definiert werden können.

Die Beachtung der Richtfunktrassen und der erforderlichen Abstände zu diesen wird auf die Genehmigungsebene verlagert. Eine Richtfunkstrecke verläuft durch den südlichen Teil der Konzentrationsfläche 1.

3.3.9.3 Telekommunikationsleitungen

In den Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom. Eine unmittelbare Kollision von Windenergieanlagen mit den Telekommunikationslinie ist eher unwahrscheinlich, da diese meist in Verkehrswegen verlaufen und in einer Tiefe von 60 bis 80 cm liegen. Die mögliche Betroffenheit von Leitungen sollte daher auch im Planvollzug, wenn die konkreten Standorte bestimmt werden, detailliert geprüft werden.

3.3.10 Technische Umsetzbarkeit

3.3.10.1 Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit wird nicht als weiches Ausschlusskriterium definiert.

Gemäß Z 163 e der 4. Teilfortschreibung des LEP IV sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. In der nicht mehr gültigen Begründung zu Z 163 e der 1. Teilfortschreibung des LEP IV war eine wirtschaftlich sinnvolle Windenergienutzung bei einem Wert von ca. 5,8 - 6,0 m/s in 100 m Höhe angesetzt. Dieser Wert ist nicht bindend, es handelt sich nicht um einen Grenzwert. Aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen führen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb.

Bis zum Erscheinen des Windatlasses im Jahr 2013 waren die Karten des Deutschen Wetterdienstes, der über ein Raster von 200 x 200 m verfügt, Standardgrundlage als Entscheidungshilfe für die Suche nach ertragreichen Standorten.

Der neue Windatlas für Rheinland-Pfalz wird vom Wirtschafts- und Energieministerium herausgegeben. Der neue Windatlas soll für die Träger der Regional- und Bauleitplanung, sowie für die Investoren, eine fundierte Entscheidungsgrundlage zur Auswahl geeigneter Standorte zur Errichtung von Windenergieanlagen bieten und demzufolge teure Gutachten überflüssig machen.

Allerdings nehmen der Textteil zum Windatlas sowie Einschätzungen der Windkraftbetreiber Einschränkungen vor. Es ist davon auszugehen, dass der Windatlas einer verlässlichen Datengrundlage für das vorhandene Windpotenzial in Rheinland-Pfalz nicht flächendeckend gerecht wird.

So enthält der Windatlas beispielsweise Aussagen zu Unsicherheitsquellen und deren Einfluss auf das Ergebnis

- Meteorologische Eingangsdaten (Winddatenbasis):
Unsicherheiten sind durch horizontale Entfernung zum nächstgelegenen Eingangsdatsatz und vertikaler Distanz zwischen eingehender und berechneter Höhe über Grund gegeben.
- Windfeld
 - In wellig – bergigem Gelände mit einem mittleren Waldanteil und einer zergliederten Landschaft ist die Unsicherheit mittel. Es sind nur vereinzelte Validierungsanlagen vorhanden und die Validierungsdaten können teilweise nicht durch das Modell nachberechnet werden.

Für die Verbandsgemeinde Pellenz treffen diese Aussagen zu Unsicherheiten (wellig bis bergig und zergliederte Landschaft) aufgrund der vorhandenen Orografie und Landnutzung zu.

Weiterhin teilt der Windatlas das Land Rheinland-Pfalz in 7 Teilräume ein. Die Verbandsgemeinde Pellenz liegt im Mittelrheingebiet.

Den Naturraum Mittelrheingebiet - als Bestandteil des Teilraums Rheinhessen /Rhein-Neckar - beschreibt der Windatlas wie folgt:

*„Auch im Mittelrheingebiet ist durch die leeseitige Lage zur Eifel die Windgeschwindigkeit etwas reduziert. Auf Erhebungen wie etwa dem Karmelenberg können jedoch auch Windgeschwindigkeiten bis 6,7 m/s berechnet werden. Im betrachteten Teilraum wurden sieben Windstatistiken als Eingangsdatensatz für das Modell verwendet, wobei sich sechs im Oberrheintiefland befinden und **einer im Mittelrheingebiet**. Die Höhen der Datensätze liegen zwischen 98 m und 138 m über Grund. Insgesamt wurden 85 WEA aus 23 verschiedenen Windparks zur Validierung herangezogen. Deren Nabenhöhen bewegen sich zwischen 60 m und 138 m. Die Validierungsdaten sind über das gesamte Oberrheintiefland verteilt, **wohingegen im Mittelrheingebiet nur ein Windpark für die Validierung zur Verfügung steht**. Validierungs-WEA mit Nabenhöhen über 100 m konnten gut durch das Modell nachberechnet werden. Jedoch gibt es hier zwei Ausnahmen, bei welchen es zur Überschätzung durch das Modell kommt. Diese können durch weitere nahe liegende Validierungsdaten nicht bestätigt werden und werden daher von der Unsicherheitsbetrachtung ausgeschlossen. Niedrige Nabenhöhen von 70 m bis 80 m werden durch das Modell meist überschätzt. Dies deutet auf ein insgesamt zu steil berechnetes Windprofil hin. Eine Anpassung des Modells erfolgte jedoch nicht, da die Nabenhöhen unterhalb der relevanten Berechnungshöhen liegen. Insgesamt kann die Validierung für Nabenhöhen von 100 m bis 138 m als gut bewertet werden. Im südlichen Bereich des Oberrheintieflandes sowie im **Mittelrheingebiet liegen keine Validierungs-WEA mit höheren Nabenhöhen vor, wodurch die Unsicherheit für die Modellierungshöhen 120 m bis 160 m steigt**.“*

(Hervorhebungen in Fett nicht im Original, sondern durch Verfasserin der Begründung)

Die Verbandsgemeinde Pellenz liegt im Mittelrheingebiet, hier wird die Unsicherheit für die Validierung mit 140 m als hoch angegeben. Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen ist zudem auch von der Höhe einer Anlage, dem Anlagentyp sowie der Rauigkeit und Höhe des Standortes abhängig.

Laut Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung kann und soll der Windatlas keine Windgutachten für den jeweiligen Standort ersetzen, der Windatlas könne nur als Orientierungshilfe verwendet werden. Der Windatlas verfügt über eine Auflösung von 50 x 50 m. Der Text zum Windatlas enthält folgende Einschränkung: *„Gleichzeitig können selbst bei der hohen räumlichen Auflösung des Windatlas kleinräumige Einflüsse nicht exakt beschrieben werden. Insbesondere Waldgebiete und besonders komplexe Geländeformen können zu markanten hier nicht darstellbaren Abweichungen führen.“*

Im Plangebiet liegen diese Unsicherheitsfaktoren vor. Hinzu kommt, dass die Darstellungen im Windatlas zwar in einem Raster von 50 x 50 m erfolgen, die Basis dafür aber teilweise, mangels verfügbarere Daten, nur durch Rechenmodelle ermittelt wurde, was auch zu oben zitierten Abweichungen führen kann.

Demnach kann auch der im Jahr 2013 neu erschienene Windatlas Rheinland-Pfalz nur als Orientierungshilfe dienen und keine Windgutachten am jeweiligen Standort ersetzen.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Unsicherheiten sind pauschale Aussagen zu einer Windgeschwindigkeit, ab der sich die Errichtung von Anlagen erst rentiert, zurückhaltend zu gebrauchen. Grundsätzlich ist auf der Grundlage der Windatlasdaten in 160 m Höhe ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen möglich, wobei dies nur als grober Anhalt betrachtet werden kann. Die Fläche 1 und Teile der Fläche 2 verfügen dabei über eine grenzwertige Windhöffigkeit von 5,4 bis kleiner als 5,8 m/s in 160 m Höhe. Bei Interesse an einem Standort wird ein potenzieller Betreiber daher nicht von einer individuellen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung des exakten Standortes, der Höhe und dem Typ der Anlage entbunden.

Die Anforderungen der Rechtsprechung sprechen zudem gegen einen zu frühzeitigen Ausschluss von Potenzialflächen aufgrund einer bestimmten Windhöffigkeit im Planungsprozess.

Für die Planung in der Verbandsgemeinde Pellenz wird die Windhöffigkeit in derzeitigen Planungsstadium nicht als Ausschlusskriterium festgelegt. Hier floss mit ein, dass der Windatlas

- von Gutachtern nur als Orientierungshilfe, ähnlich der bisherigen Windkarten, angesehen wird,
- für die Bestimmung von genauen Windprognosen zu grob ist,
- auf Seite 17 beschreibt, dass es eine mittlere Unsicherheit bei welligen bis bergigem Gelände gibt und nur vereinzelte Validierungsanlagen vorhanden sind, die auch teilweise nicht durch das Modell nachberechnet werden können,
- insbesondere für das Mittelrheingebiet, in dem die Verbandsgemeinde Pellenz liegt, eine hohe Unsicherheit für die Validierung in 140 m Höhe aufweist,
- im Ergebnis gesehen für die Verbandsgemeinde Pellenz zu ungenaue Werte liefert, als dass er als alleinige Orientierungshilfe gesehen werden könnte, um darauf eine rechtssichere Flächennutzungsplanung begründen zu können.

Weiterhin wurde in der Abwägung berücksichtigt, dass

- die Windhöffigkeit ein „Hilfsmittel“ ist, um Flächen zu reduzieren, wenn genügend oder sehr viele Flächen geeignet sind,
- ein zu stringenter Ansatz einer Windhöffigkeit (z.B. 6,0m/s in 140 m Höhe nach Windatlas) eine Verhinderungsplanung suggerieren könnte,
- die Rentabilität einer Anlage Entscheidung des Betreibers ist

Von daher soll zunächst – für dieses Planungsstadium - keine Mindestwindgeschwindigkeit festgelegt werden.

Bei diesem im Grunde möglichen Ausschlusskriterium wurde ebenfalls berücksichtigt, dass die derzeit am Markt befindlichen Windenergieanlagen deutlich höher als 100 m gebaut

werden. Die Berücksichtigung der Windhöflichkeit in 160 m Höhe über Grund entspricht in etwa der Nabenhöhe aktueller Anlagen.

Außerdem kann durch diese Regelung sichergestellt werden, dass nicht zu viele Eignungsflächen im Voraus ausgeschlossen werden und der Windenergie ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird.

3.3.10.2 Anbindungsmöglichkeiten

Die Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz sowie die Erschließung bilden keinen Grund für den pauschalen Ausschluss von Windenergieanlagen. Die Wirtschaftlichkeit zu prüfen obliegt dem Antragsteller bzw. Betreiber.

3.3.10.3 Bebaubarkeit

Gleiches gilt für steile Hangbereiche. Hier obliegt es ebenfalls dem Betreiber bzw. Antragsteller die Bebaubarkeit auch hinsichtlich Topografie und ggfls. wasserführender Schichten zu prüfen.

3.3.11 **Belange der Bundeswehr**

Die Bundeswehr äußerte im Anhörverfahren zur landesplanerischen Stellungnahme, dass die Potenzialflächen im Zuständigkeitsbereich des NATO Flugplatzes Büchel gemäß § 14 und § 18a Luftverkehrsgesetz liegen. Konkrete Aussagen zu einer eventuellen Beeinträchtigung der militärischen Interessen könne allerdings erst bei Vorliegen konkreter Angaben zur Anzahl, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen der Windenergieanlagen getroffen werden. Da der Flächennutzungsplan lediglich Flächen reserviert, die Standortplanung aber erst im Planvollzug erfolgt sind auf dieser Planungsebene keine Aussagen zu Anzahl, Lage, und Höhen eventueller Anlagen möglich.

3.3.12 **Mindestgröße zur Konzentrationsplanung**

Grundsatz 163 f der 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien sieht eine Bündelung der Netzinfrastruktur durch die Ausweisung von Vorranggebieten vor. Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Mit diesem Grundsatz soll erreicht werden, dass keine einzelnen Windkraftanlagen errichtet werden, damit die Landschaft nicht durch eine Vielzahl an Einzelanlagen beeinträchtigt wird. Deshalb könnte, zum Erreichen einer angemessenen Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen, eine Flächenmindestgröße festgelegt werden.

In der Planfassung für die frühzeitigen Beteiligungen war noch eine Mindestgröße von 15 ha enthalten, dies allerdings zu einem Zeitpunkt als noch die 3. Teilfortschreibung des LEP IV galt, worin die Konzentration auf mindestens 3 Anlagen noch als Ziel formuliert war. Mit der Abstufung zu einem Grundsatz verzichtet auch die Verbandsgemeinde auf die Festlegung einer Mindestgröße.

3.4 Nachrichtliche Übernahmen

In die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan Teilplanung Windenergienutzung der Verbandsgemeinde Pellenz werden folgende Leitungen und Standorte nachrichtlich aufgenommen:

- Stromfreileitungen ab 110 kV
- Richtfunkstrecke
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Bewertungsstufe III
Die gesamte Verbandsgemeinde Pellenz befindet sich im 5 km Pufferbereich der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Zone I u. II. Hier sollen Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen. (RROP Mittelrhein Westerwald G 148 f)
- Mindestabstände um Horste mit hohem Brutverdacht von windkraftsensiblen Vogelarten (Abstände gemäß § 45 BNatSchG, Nahbereich)
- Erdbebenmessstationen (gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 24.02.2021)

Hierdurch wird ermöglicht, dass weitere Einschränkungen für die Windenergienutzung, die auf der Genehmigungsebene zu prüfen sind, direkt erkennbar sind.

4 Flächenermittlung

Nr.	Größe in ha	Gemeinde/Gemarkung
1	89	Kruft, Nickenich
	86,5	davon Kruft
	2,5	davon Nickenich
2	67	Kretz, Nickenich
	23,5	davon Kretz
	43,5	davon Nickenich
3	59	Saffig
Summe	215 ha	

Substanzieller Raum für die Nutzung durch Windenergie und Ausnutzbarkeit der Konzentrationsflächen

Wesentlicher Bestandteil des Teilflächennutzungsplans Windenergienutzung war bereits zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses und in der Vorentwurfsfassung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, dass der Windenergie in der Verbandsgemeinde genügend Raum bzw. nutzbare Fläche verbleibt. Der Belang der erneuerbaren Energien, hier in Form der Windenergienutzung, erhielt dabei durch § 2 EEG und durch das WindBG innerhalb des Verfahrens zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans nochmal ein besonderes Gewicht. Daher unterzog die Verbandsgemeinde für die Entwurfsfassung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden die harten und weichen Kriterien nochmal einer eingehenden Prüfung und befasst sich auf zwei Sitzungen mit der Regelung, ob die gesamte Windenergieanlage innerhalb einer Konzentrationsfläche liegen muss oder ob der Rotor außerhalb liegen darf.

In der Konsequenz führt dies dazu, dass nicht die kompletten Flächen mit Anlagen mit ca. 250 m Gesamthöhe bzw. einem Rotorradius von rund 75 bis 80 m ausgenutzt werden können.

Hierzu wurden folgende Daten ermittelt:

Nr.	Größe in ha			
	Verbleibende Flächen unter Anwendung nur von harten Kriterien		Konzentrationsflächen unter Anwendung der harten und weichen Kriterien	
	Rotor-Out	Rotor-In	Rotor-Out	Rotor-In
1a	53	21	50	24
1b	9	1	39	13
1c	141	96		
1d	46	19		
2a	281	217	62	26
2b	--	--	5	0,34
3a	42	16	28	11
3b	--	--	3	0
3c	34	13	28	13
Summe*	605	384	215	87
Anteil an VG	10,93 %	6,95 %	3,88 %	1,58 %

* Abweichungen wegen Rundungen möglich

Der geringeren Flächennutzbarkeit bzw. der Tatsache, dass nicht die ganze Fläche von hohen Anlagen mit großem Rotor genutzt werden können, ist sich der Verbandsgemeinderat bewusst. In dieser Kenntnis führte die Verbandsgemeinde die Planung in der vorliegenden Form zu Ende (siehe auch Kapitel 1.3). An den Rändern der Konzentrationszonen können kleinere Anlagen errichtet werden, d.h. Anlagen mit einem geringeren Rotordurchmesser.

Allerdings ist der Trend zu größeren Onshore-Anlagen erkennbar. „Der maximale Rotordurchmesser für den Onshore-Markt konzipierten Anlagen ist in 2018 um 7 m auf 149 Meter gestiegen.“⁴ Allerdings wurden „... 50 Prozent der WEA mit einem Rotordurchmesser im engen Band von 114,5 Meter bis 127 Meter errichtet.“⁵

Eine jüngere Publikation⁶, aus der Anlagenhöhen bzw. Rotordurchmesser entnommen werden können, zeigt dass im 1. Quartal 2023 bundesweit 324 Anlagen von 20 Anlagentypen genehmigt wurden. Der durchschnittliche Rotordurchmesser betrug 153 m, wobei die beiden

⁴ Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE: Windenergiereport Deutschland 2018, Fraunhofer Verlag, 2019, Seite 40f

⁵ Ebenda

⁶ FA Wind (2023): Analyse der Ausbausituation der Windenergie an Land im Frühjahr 2023, Berlin, Mai 2023, Seite 11, Tabelle 5

am häufigsten genehmigten Anlagen über einen Rotordurchmesser von 162 m (63 Stück) und 163 m (51 Stück) verfügten. Es wurden aber auch noch 51 Anlagen mit einem Rotordurchmesser unter 140 m genehmigt.

An diesen beiden Veröffentlichungen zeigt sich, dass der Rotordurchmesser in den letzten Jahren größer wurde, aber auch kleinere Anlagen noch marktkonform sind. Demnach konnte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die 19. Flächennutzungsplanänderung auch weiterhin an der Rotor-In-Regelung festgehalten werden.

5 Zusammenfassende Erklärung

Nach § 6a BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Zusammenfassende Erklärung bildet ein separates Dokument.

Plaidt, den 14.12.2023

gez.

(Sebastian Busch)

Bürgermeister

Anhang zu den Flächensteckbriefen

Legende zum Flächennutzungsplan 1997 der Verbandsgemeinde Pellenz

Anlagen

Pläne

Karte 1: Harte Tabukriterien

(Bauflächen und Infrastruktur)

- Siedlungsgebiete, Bauflächen nach wirksamen Flächennutzungsplan (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen mit schutzbedürftiger Nutzung)
- Straßen und Anbauverbotszonen
 - 15 m zur Kreisstraße (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Landesstraßengesetz),
 - 20 m zur Landesstraße (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Landesstraßengesetz),
 - 20 m zur Bundesstraße (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz),
 - 40 m zur Autobahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz)
- Bahnanlagen
- Landebahn Flugplatz
- Stromleitungen (nur Trasse)
- Gewässer

Karte 2: Harte Tabukriterien

(Siedlungsabstände, 4. Teilfortschreibung des LEP IV und Naturschutz)

- Siedlungsabstand 900 ohne Höhenstaffelung nach LEP IV, 4. Teilfortschreibung
- 500 m Abstand zu Außenbereichsanwesen (nach § 249 Abs. 10 BauGB für Anlagengsamthöhen von 250 m)
- Wasserschutzgebiete Zone I (163 d Satz 10 LEP IV)
- Naturschutzgebiete (163 d LEP V und jeweilige Rechtsverordnungen)
- Natura 2000-Gebiete (163 d Satz 7 u. 8 LEP IV) (Laacher See D-5509-401)
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Ausschlussflächen Bewertungsstufe I und II (163 d LEP IV)

Karte 3: Weiche Tabukriterien:

- Vorsorgeabstände um Fortpflanzungsstätten mit Brutnachweis von windkraftsensiblen Vogelarten
- Schutzbereich zum Flughafenbezugspunkt mit 2.000 m (gemäß Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz - Fachgruppe Luftverkehr - vom 19.01.2021 und 23.02.2017, Verbandsgemeinde Mendig vom 22.02.2021, Stadt Mendig vom 22.02.2021, Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig vom 19.02.2021 sowie Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit)
- Abstandsfläche Hubschraubersonderlandeplatz Saffig (gemäß Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz - Fachgruppe Luftverkehr - vom 19.01.2021 und 23.02.2017, konkretisiert mit Stellungnahme vom 18.11.2021 und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit)

- Abstand zu Bahnanlagen mit 496,5 m (gemäß Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 12.01.2021)
- Baubeschränkungszone zu klassifizierten Straßen
 - 30 m zur Kreisstraße (§ 23 Abs. 1 Landesstraßengesetz),
 - 40 m zur Landesstraße (§ 23 Abs. 1 Landesstraßengesetz),
 - 40 m zur Bundesstraße (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz),
 - 100 m zur Autobahn (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz)
- Vorranggebiete Rohstoffabbau (gemäß Regionalem Raumordnungsplan, Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 24.02.2021 und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit)

Karte 4: Informationskarte Windhöffigkeit

- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m über Grund
(Raster 50 x 50 m; Windatlas Rheinland-Pfalz)

Karte 5: Entwurf „Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung

- Konzentrationsfläche mit Nummer und Größe
- Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise für nachgelagerte Planungsebenen
 - Stromfreileitungen ab 110 kV
 - Richtfunkstrecke
 - Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Bewertungsstufe III
Die gesamte Verbandsgemeinde Pellenz befindet sich im 5 km Pufferbereich der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Zone I u. II. Hier sollen Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen. (RROP Mittelrhein Westerwald G 148 f)
 - Mindestabstände um Brutplätze und gutachterlich nachgewiesene Brutreviere von windkraftsensiblen Vogelarten (Abstände gemäß § 45 BNatSchG, Nahbereich)
 - Erdbebenmessstationen (gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 24.02.2021 und 01.08.2023)
 - Höhenbeschränkung in der Konzentrationszone 3a wegen der Lage im An- und Abflugbereich des Sonderlandeplatzes Mendig

Gutachten

- Landschaftsbildanalyse - Ermittlung und Bewertung von Einwirkungen durch Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild, die landschaftsbezogene Erholung und die historische Kulturlandschaft für die zur Ausweisung im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationsflächen in der Verbandsgemeinde Pellenz, Stand: Juni 2021
- PLANUNGSBÜRO MILVUS GMBH: Ergebnisbericht Horstsuche, -kontrolle und Revierkartierung windkraftsensibler Vogelarten im Bereich Kruft 2022 (einschließlich Karte „Revierzentren Großvögel“). Stand: 11.01.2023
- PLANUNGSBÜRO BISCHOFF & PARTNER GBR: Teil-Flächennutzungsplan Pellenz Wind-Konzentrationsflächen „Saffig Nord“ und „Saffig Süd“ - Erläuterungsbericht Horstkartierung, Revierkartierung Groß- und Greifvögel 2022. Stand: Januar 2023